

In der österreichischen Rechtswissenschaft fehlte bis dato ein Skriptum zum Bereich des **nationalen Sportrechts**, welches die wichtigsten Materien abschließend, jedoch in **gebotener Kürze** darstellt. Diese Lücke wird mit dem vorliegenden Skriptum geschlossen.

Dieses Werk gibt einen **Überblick** über die Disziplinen des Sportrechts. Es richtet sich somit an die **Praktiker** aus Richterschaft und Anwaltschaft, aber auch an **Studentinnen** und **Studenten** der Rechts- und Sozialwissenschaften sowie an sonstige **Interessenten**, welche sich rasch einen Überblick über die Grundzüge des nationalen Sportrechts verschaffen wollen.

Überdies bietet dieses Skriptum zum besseren Verständnis zu jedem Kapitel praxisnahe und aktuelle **Fallbeispiele** sowie eine breite Darstellung der **Judikatur**.



Mag. Dr. Johannes Reisinger ist als Rechtsanwaltsanwärter tätig und beschäftigt sich seit vielen Jahren mit nationalem und internationalem Sportrecht. Davor war er Leiter der Rechtsabteilung der Österreichischen Fußball-Bundesliga. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen im Bereich des Sportrechts.

Dr. Johannes Reisinger

Sportrecht

- Grundlagen, Schadenersatz & Rechtsschutz
- Arbeitsrecht, Strafrecht & Verfassungsrecht
- Management, Vereine & Verbände

Mit zahlreichen aktuellen
Praxis-Beispielen!

Sportrecht

Reisinger

ISBN 978-3-7007-4819-9



SPORTRECHT

(RAA Mag. Dr. Johannes Reisinger)

(Personenbezeichnungen gelten iZw für beide Geschlechter)

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturübersicht	VI
---------------------------------	----

Vorwort	IX
----------------------	----

Erster Abschnitt: Grundlagen des Sportrechts

A. Einleitung.....	1
1. Allgemeines.....	1
B. Wesen des Sportrechts.....	1
C. Rechtsquellen.....	1
D. Sportrechtsprechung.....	3
E. Gliederung.....	4
F. Dimensionen des Sportrechts.....	4

Zweiter Abschnitt: Sport und Verfassungsrecht

A. Einleitung.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Fallbeispiele.....	5
a. Beispiel 1 („Europameisterschaft in mehreren Ländern“).....	5
b. Beispiel 2 („werbender Fußballprofi“).....	5
c. Beispiel 3 („nationale Dopingsperre“).....	5
d. Beispiel 4 („Freigabeverweigernder Fußballverein“).....	5
B. Kompetenzverteilung.....	6
C. Grundrechte im Sport.....	6
1. Grundrechtspositionen zugunsten von Sportlern und Sportvereinen.....	6
a. Freiheit der Erwerbstätigkeit.....	6
aa. Begriff und Schutzbereich.....	6
ab. Anwendungsfälle.....	7
b. Vereins- und Versammlungsfreiheit.....	9
ba. Begriff und Schutzbereich.....	9
bb. Anwendungsfälle.....	9
c. Gleichheitsgrundsatz.....	11

ca. Begriff und Schutzbereich	11
cb. Anwendungsfälle	11
d. Geltung von Organisations- und Verfahrensgarantien in der Sportverbandsgerichtsbarkeit.....	13
da. Begriff und Schutzbereich der Organisations- und Verfahrensgarantien in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	13
db. Organisations- und Verfahrensgarantien in der Sportverbandsgerichtsbarkeit im Einzelnen.....	14

Dritter Abschnitt: Sport und Vereine/Verbände

A. Einleitung.....	19
1. Allgemeines.....	19
2. Fallbeispiele	19
a. Beispiel 5 („rüpelhafter Tennisspieler“).....	19
b. Beispiel 6 („irrender Wettkampfschiedsrichter“)	19
B. Rechtsform des Vereins/Verbands	19
1. Verein	19
2. Verband.....	20
C. Autonomie und Regelwerke von Vereinen/Verbänden.....	20
1. Spiel- (Sport-) und Rechtsregel.....	20
2. Spiel(Sport)regel	21
a. Die Anfechtung von Spiel(Sport)regelentscheidungen von Wettkampfschiedsrichtern bzw seiner Assistenten	21
aa. Tatsachenentscheidung und Regelverstoß	22
ab. Verbandsrechtliche Rechtsbehelfe bei fehlerhaften Spiel(Sport)regelentscheidungen des Wettkampfschiedsrichters bzw seiner Assistenten	23
D. Organisationsstruktur und Verbände des nationalen und internationalen Fußballsports	24
1. ÖFB	24
2. ÖFBL.....	24
3. UEFA.....	25
4. FIFA.....	25
E. Ordnungs- und Strafgewalt der Vereine/Verbände	26
1. Rechtsnatur von Vereins-/Verbandsstrafe.....	26
2. Reichweite der Vereins-/Verbandsstrafgewalt.....	27

Vierter Abschnitt: Sport und Arbeitsrecht

A. Einleitung.....	28
1. Allgemeines.....	28
2. Fallbeispiele	28
a. Beispiel 7 („Hobbyfußballer der Steirischen Landesliga“)	28
b. Beispiel 8 („beschäftigungsloser Nationalspieler“).....	28
c. Beispiel 9 („entlassener Amateurfußballtrainer“).....	28
d. Beispiel 10 („austretender Berufsfußballer“)	29

B. Arbeitsverhältnis des Sportlers.....	29
1. Rechtsnatur des Sportlervertrags.....	29
2. Sportler als Arbeiter oder Angestellter.....	30
C. Musterspielervertrag der ÖFB.....	30
1. Inhalt des Musterspielervertrags der ÖFB nF.....	31
a. Vertragsgegenstand.....	31
b. Pflichten des Spielers.....	31
c. Persönlichkeitsrechte.....	31
d. Entgelt.....	32
e. Dienstverhinderung, Fortzahlung des Entgelts und Urlaub.....	32
f. Dauer und Beendigung.....	32
fa. Dauer.....	32
fb. Beendigung.....	35
g. Schlussbestimmungen.....	36
D. Arbeitsverhältnis des Trainers.....	37
1. Rechtsnatur des Trainervertrags.....	37
2. Trainer als Arbeiter oder Angestellter.....	37
3. Inhalt des Trainervertrags.....	38
a. Vertragsgegenstand.....	38
b. Pflichten des Trainers.....	38
c. Persönlichkeitsrechte.....	38
d. Entgelt.....	39
e. Dienstverhinderung, Fortzahlung des Entgelts und Urlaub.....	39
f. Dauer und Beendigung.....	39
fa. Dauer.....	39
fb. Beendigung.....	40
g. Schlussbestimmungen.....	41
E. Kollektives Arbeitsrecht.....	41
1. Kollektivvertrag im Sport.....	41
a. Kollektivvertrag für Fußballspieler/innen der ÖFB.....	41

Fünfter Abschnitt: Sport und Management

A. Einleitung.....	43
1. Allgemeines.....	43
2. Fallbeispiele.....	43
a. Beispiel 11 („Rechtsanwalt als Spielervermittler“).....	43
b. Beispiel 12 („lizenzloser Spielervermittler“).....	43
c. Beispiel 13 („übergangener Spielervermittler“).....	44
B. Spielervermittler und -berater.....	44
1. Spielervermittler.....	44
a. Begriff und Aufgabenbereich.....	44
b. Rechtsnatur des Spielervermittlungsvertrags.....	45
2. Spielerberater.....	49

a. Begriff und Aufgabenbereich	49
C. Spielermanagement(-beratungs)agentur	50

Sechster Abschnitt: Sport und Schadenersatzrecht

A. Einleitung.....	51
1. Allgemeines.....	51
2. Fallbeispiele	51
a. Beispiel 15 („gesperrter Fußballprofi“).....	51
b. Beispiel 16 („geschädigte Zuschauerin“).....	52
c. Beispiel 17 („stoßender Amateurspieler“).....	52
d. Beispiel 18 („fataler Fehlpfiff des Schiedsrichterassistenten“).....	52
e. Beispiel 19 („stürmender Fußballfan“).....	52
B. Haftung im Sportverein/-verband.....	52
1. Rechtsgrundlagen	53
a. Haftung gegenüber dem Verein	53
b. Haftung gegenüber Dritten	53
C. Haftung des Sportlers gegenüber anderen Sportlern	54
1. Rechtsgrundlagen	54
D. Haftung des Wettkampfschiedsrichters und seiner Assistenten gegenüber Vereinen bzw Kapitalgesellschaften.....	55
1. Rechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Parteien bzw Verbänden.....	55
a. Rechtsbeziehung zwischen ÖFB und ÖFBL.....	55
b. Rechtsbeziehung zwischen Wettkampfschiedsrichter bzw seiner Assistenten und ÖFB	55
c. Rechtsbeziehung zwischen Wettkampfschiedsrichter bzw seiner Assistenten und ÖFBL	55
2. Rechtsgrundlagen der Haftung.....	56
a. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	56
b. Ersatz des erlittenen Vermögensschadens	56
c. Haftung ex delictu	58
d. Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs.....	58

Siebenter Abschnitt: Sport und Strafrecht

A. Einleitung.....	60
1. Allgemeines.....	60
2. Fallbeispiele	61
a. Beispiel 20 („brutaler Eishockeyspieler“).....	61
b. Beispiel 21 („verletzender Masseur“).....	61
c. Beispiel 22 („täuschender Spieler“)	61
d. Beispiel 23 („manipulierender Vereinsmanager“).....	61
e. Beispiel 24 („lachender drittplatziertes Meister“).....	61
f. Beispiel 25 („manipulierender Schiedsrichter“).....	62
B. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers gegenüber anderen Sportlern bei Verletzungen an der körperlichen Integrität	62
1. Rechtsgrundlagen	62

C. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers bei Spielmanipulation	63
1. Rechtsgrundlagen	63
D. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Sportfunktionären und Sportvereinen bei der Spielmanipulation.....	64
1. Rechtsgrundlagen	64
E. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Wettkampfschiedsrichtern und seiner Assistenten bei der Spielmanipulation.....	65
1. Rechtsgrundlagen	65

Achter Abschnitt: Sport und Rechtsschutz

A. Einleitung.....	67
1. Allgemeines.....	67
2. Fallbeispiele	67
a. Beispiel 26 („gesperrter Amateurfußballer“).....	67
b. Beispiel 27 („Fußballprofi mit zwei Spielerverträgen“).....	67
B. Sportgerichtsbarkeit.....	68
C. Streitbeilegung im österreichischen Fußball	68
1. Instanzenzüge im Bereich des ÖFB	68
2. Instanzenzüge im Bereich der ÖFBL	69
D. Überprüfung von Entscheidungen der vereins- bzw verbandsinternen Schlichtungseinrichtungen durch ordentliche Gerichte	70

Abkürzungsverzeichnis	71
------------------------------------	----

Stichwortverzeichnis	75
-----------------------------------	----

LITERATURÜBERSICHT

I. Gesamtdarstellungen in Österreich

1. Lehrbücher

Adamovic, Handbuch zum ASG-Verfahren (2010)

Brodil/Risak/Wolf, Arbeitsrecht in Grundzügen⁶ (2010)

Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht (2009)

Haunschmidt, Franz (Hrsg), Sport und Recht in Österreich, Für Sportler, Vereine, Verbände & Sponsoren, 2005

Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht, 2005

Kozak/Balla/Zankel, Schauspielergesetz (2007)

Marhold/Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht (2006)

Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht (2006)

Oppitz, Österreichisches Verfassungsrecht (2010)

Reissner, Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht³ (2008)

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007)

Zeilner, Franz, Grundlagen des Sportrechts, 2001

2. Kommentare

Dittrich/Tades, Angestelltengesetz²³ (2006)

Fabrizy, Strafgesetzbuch¹⁰ (2010)

Fucik/Klauser/Kloiber (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht¹⁰ (2009)

Mayerhofer, Das österreichische Strafrecht I⁶ (2009)

II. Einzeldarstellungen in Österreich

Christ, Vereinswechsel im Amateurfußball, ÖJZ 2005, 370

Eisenberger, Berufssport und Recht (1998)

Firlei/Geppert, Sport als Arbeit (1998)

Grundeis, Streitbeilegung im österreichischen Fußball, Zak 2010, 210

Grundeis/Karollus (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports IV (2006)

dies, Berufssportrecht I (2008)

dies, Berufssportrecht II (2008)

dies, Berufssportrecht III (2010)

Hagn, Die rechtliche Beurteilung des Dopings, ÖJZ 1993, 402

Hinteregger (Hrsg), Der Sportverein (2009)

Hinteregger/Reissner (Hrsg), Sport und Haftung (2006)

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine³ (2009)

Hollerer, Der Berufsfußballer im Arbeitsrecht (2003)

Holzer, Das Dienstrecht der Lizenzfußballer im Österreichischen Fußballbund, DRdA 1972, 63

ders, Die Rechtsstellung von Trainern aus arbeitsrechtlicher Sicht nach österreichischer und deutscher Rechtslage in *Dury* (Hrsg), *Der Trainer und das Recht* (1997)

König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren³ (2010)

Markowetz, Strafrechtliche Probleme des Dopings, *JBl* 2004, 409

Netrval, Die Sanktionierung von Doping aus rechtsvergleichender Sicht, *Diss* (2002)

Österreichische Fußball-Bundesliga (Hrsg), *Handbuch für die Saison 2010/11* (2010)

Rainer, *AGB – Kontrolle im Arbeitsrecht* (2009)

Rechberger/Frauenberger, Der Verein als „Richter“, *ecolex* 1994, 5

Reissner (Hrsg), *Sport als Arbeit* (2008)

Resch, Europarechtliche Fragen zu Ausbildungsentschädigung, Transfersystem und dem Recht des Spielers auf Freigabe, *DRdA* 2004, 87

ders, Jugendförderung oder Altersdiskriminierung?, *SpuRt* 2007, 98

ders, Diskriminierung von ausländischen Arbeitnehmern oder Chancengleichheit im Profimannschaftssport, *ZESAR*, 2007, 354

Reisinger, Die Rechtsstellung des Spielervermittlers im Berufssport, *Diss* (2010)

ders, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Wettkampfschiedsrichters bzw seiner Assistenten, *Zak* 11/2010

ders, Die Anfechtung von Schiedsrichterentscheidungen vor Verbandsinstanzen, *Zak* 11/2008

Resch/Trost (Hrsg), *Arbeits- und sozialrechtliche Fragen des Profisports* (2005)

Rummel, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle in FS Strasser, *Möglichkeit und Grenzen der Rechtsordnung* (1983) 813 (838)

Schrammel, Resolutivbedingungen im Arbeitsverhältnis, *ZAS* 1984, 221

Seebacher, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport (1997)

Sommeregger, Sportschiedsgerichtsbarkeit in Österreich (2009)

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), *Sport und Recht* (2006)

Thaurer, Ausgewählte arbeitsrechtliche Probleme beim Berufsfußballer in Österreich (1998)

Tomandl/Schrammel, Die Rechtsstellung von Vertrags- und Lizenzfußballern, *JBl* 1972, 234

III. Gesamtdarstellungen in Deutschland und der Schweiz

1. Lehrbücher

Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas, *Praxishandbuch Sportrecht*² (2006)

Haas/Haug/Reschke, *Handbuch des Sportrechts* (2006)

Nolte, *Sport und Recht* (2004)

Nolte/Horst (Hrsg), *Handbuch Sportrecht* (2009)

Scherrer/Ludwig, *Sportrecht* (2010)

IV. Einzeldarstellungen in Deutschland und der Schweiz

Arens, Transferbestimmungen im Fußballsport im Lichte des Arbeits- und Verfassungsrechts, *SpuRt* 1994, 179

Del Fabro, Der Trainervertrag (1992)

ders, Anmerkung zu BGH 27.9.1999, II ZR 305/98, SpuRt 1999, 236

Bepler (Hrsg), Sportler, Arbeit und Statuten (2000)

Buchberger, Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit (1999)

ders, Das Verbandsstrafverfahren deutscher Sportverbände – Zur Anwendbarkeit rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze – 1. Teil bzw 2. Teil, SpuRt 122, 157

Busch, Das Arbeitsverhältnis des Fußballtrainers (2005)

Eser, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Sportlers, insbesondere des Fußballspielers, JZ 1978, 368

Heermann, Haftung im Sport (2008)

Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport (2002)

Heini/Portmann/Seemann, Grundriss des Vereinsrechts (2009)

Heising, Der Bestandschutz des Trainervertrags im Spitzensport (2006)

Hilpert, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland (2007)

Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis (2004)

Karsch, Der Fußballbundesligaverein als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber (2006)

Komorowski/Bredemaier, Fußball, Vermögensstrafrecht und Schiedsrichterverhalten – Teil 1: Der Schiedsrichter als Beteiligter bzw Teil 2: Der Schiedsrichter als getäuscht Verfügender, SpuRt 2005, 181 bzw 227

Krieger, Vereinsstrafen im deutschen, englischen, französischen und schweizerischen Recht (2003)

Krogmann, Grundrechte im Sport (1998)

Merkel, Der Sport im kollektiven Arbeitsrecht (2003)

Reichert, Vereins- und Verbandsrecht¹¹ (2007)

Schild, Sportstrafrecht (2002)

Schlösser, Der „Bundesliga-Wettskandal“ – Aspekte einer strafrechtlichen Bewertung, NStZ 2005, 423

Triffterer, Vermögensdelikte im Bundesligafußball, NJW 1975, 612

Wax, Internationales Sportrecht (2009)

Weber, Rechtliche Strukturen und Beschäftigungsverhältnisse im Fußballsport (2008)

Wertenbruch, Die Vereinbarkeit der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Berufssportler/Lizenzspieler mit dem Rechtsberatungsgesetz und dem neuen Arbeitsförderungsgesetz, NJW 1995, 223

Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg), Einstweiliger Rechtsschutz im Sport (1986)

ders, Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit (1987)

ders, Die Manipulation sportlicher Wettbewerbe als Herausforderung für das Recht des Staates und der Verbände (2008)

ders, Der Schiedsrichter im Spannungsfeld zwischen Anforderung und Überforderung – oder: die Fehlbarkeit des Schiedsrichters als Rechtsproblem (2009)

Wüterich/Breucker, Das Arbeitsrecht im Sport (2006)

VORWORT

Das vorliegende Skriptum ist aus meinem besonderen Interesse zur Rechtsdisziplin des Sportrechts entstanden. Die Rechtsprobleme im Sport sind allgegenwärtig und vielschichtig, sodass sich die Disziplin des Sportrechts immer größerer Beliebtheit erfreut. Das Skriptum verfolgt das primäre Ziel, den Ausbildungsmangel im Sportrecht zu verringern. Es richtet sich somit primär an Studierende der Sport- und Rechtswissenschaften. Aber auch Juristinnen und Juristen aus der Richterschaft, Anwaltschaft, Behörden und andere im Sportbereich vertretene Interessenorganisationen, Vereinsfunktionäre und andere Personen, die sich mit spezifischen Fragen des Sportrechts beschäftigen, erhalten in diesem Werk interessantes und fundiertes Wissen.

Im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes zur Erstellung dieses Werkes war auch ein gewisser „Mut zur Lücke“ notwendig. Die Disziplin des Sportrechts berührt mittlerweile derart viele Rechtsbereiche, wie Verfassungs-, Verwaltungs-, Vereins-, Verbands-, Arbeits-, Sozialversicherungs-, Privat-, Unternehmens-, Straf- sowie Zivilprozessrecht, sodass mit diesem Werk keinesfalls eine umfassende Darstellung der Materie des nationalen Sportrechts geliefert werden kann. Dieser „Mut zur Lücke“ manifestiert sich insb im Sechsten Abschnitt („Sport und Schadenersatzrecht“) und Siebenten Abschnitt („Sport und Strafrecht“) dieses Werkes, in dem nur einige Haftungskonstellationen bzw strafrechtliche Verantwortlichkeiten im Sport näher untersucht werden können. Vielmehr wird im Rahmen dieser Arbeit versucht, jene Bereiche des Sportrechts, die bis dato einer wissenschaftlichen Bearbeitung in Österreich ferngeblieben sind, einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Einen Schwerpunkt im Rahmen dieser Arbeit bildet das Sportrecht im Bereich des Fußballsports. Dies liegt zum einen an der großen Beliebtheit dieses Sports als auch an meinem großen rechtlichen Interesse für diesen Bereich. Es werden aber nicht nur österreichische Quellen benützt, sondern auch solche aus Deutschland und der Schweiz. Sämtliche zitierten E der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben sportrechtlichen Inhalt.

Recht herzlich bedanken möchte ich mich bei Mag. Walther Gatterbauer als zuständigen Programm-Manager Zivilrecht des LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG für die professionelle und freundliche Unterstützung im Rahmen der Erstellung dieser Arbeit. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinem Vater OSR Dir. iR Klaus Reisinger, der mir meine juristische Ausbildung ermöglicht hatte und mich immer wieder ermutigt hat, mich mit dem Bereich des Sportrechts zu befassen. Meinem Vater und meiner Schwester Jutta Rudolf widme ich diese Arbeit.

Graz, im Jänner 2011

Johannes Reisinger

ERSTER ABSCHNITT GRUNDLAGEN DES SPORTRECHTS

A. Einleitung

1. Allgemeines

Die Ausübung des Sports setzt die Geltung von Normen voraus. Ohne die Einigung über verbindliche Spiel- und Wettkampffregeln ist „Sport“ überhaupt nicht sinnvoll, sodass es notwendig ist, dass sich die Teilnehmer Regeln für die Sportausübung auferlegen müssen. Problematisch ist dabei aber das Verhältnis des auf diese Weise normierten Sportrechts zum nationalen Recht. Mit der raschen **Kommerzialisierung des Sports** geht eine rasche Verrechtlichung einher. Je mehr wirtschaftliche Interessen mit der Sportausübung verknüpft sind, desto größer ist die Bereitschaft, sich aller rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu bedienen.

B. Wesen des Sportrechts

Zu allererst entstand – noch sehr lückenhaft – die eine Säule des Sportrechts, nämlich das selbst geschaffene Regelwerk des Sports (**lex sportiva**). Früher ging es im Sport noch um „weniger“, eine Fehlentscheidung eines Schiedsrichters hätte einen geschädigten Verein niemals veranlasst, Sportgerichte bzw staatliche Gerichte anzurufen. Durch die zunehmende Kommerzialisierung des Sports wurden die Regelwerke der verschiedenen Sportarten verfeinert und die Sportgerichtsbarkeit ausgebaut.

Als zweite Säule des Sportrechts bildete sich das staatliche Recht der einzelnen Staaten heraus. Neben den Regelwerken der Verbände und Organisationen (*lex sportiva*) werden die staatlichen Normen, welche sich auf den Sport beziehen oder diesen zum Gegenstand haben (**lex extra sportiva**), auch zum Sportrecht gezählt. Man spricht also von der „Zweispurigkeit“ bzw „Zweisäulenmodell“ des nationalen Sportrechts. Der Autonomiebereich der Sportverbände und -organisationen ist in den letzten Jahren immer weiter zurückgedrängt worden. Im Bereich der Rechtsprechungsaunomie versuchen die Verbände und Organisationen allerdings, ihren Einflussbereich derart zu verstärken, dass praktisch für die meisten Vorgänge, die an sich von staatlichen Gerichten zu beurteilen wären, eine umfassende Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die meisten nationalen Spiel- und Wettkampfbestimmungen auf internationale Regelwerke der Dachverbände zurückzuführen sind und von ihnen beeinflusst werden. Dazu gesellt sich eine zunehmende Internationalisierung und Europäisierung des Sportrechts.

Ein einheitliches kodifiziertes Weltsportrecht existiert nicht, sondern rechtlichen Schutz bieten das innerstaatliche Recht, das Europäische Recht, eventuell die EMRK sowie entsprechende zwischenstaatliche Abkommen. Es existiert auch keine zuständige einheitliche Sportgerichtsbarkeit. Zuständig für Streitigkeiten im Sport sind daher primär die nationalen Sportgerichte bzw ordentlichen Gerichte. Eine Ausnahme bildet das TAS bzw CAS. Aufgabe des Sportrechts als der Gesamtheit der verbandsautonomen und sporterheblichen staatlichen Regelungen ist es, die vielfältigen und zunehmenden Konfliktsituationen im ökonomischen, soziologischen, ökologischen und politischen Beziehungsgeflecht Sport einer Ordnung zuzuführen.

C. Rechtsquellen

Da keine Kodifikation eines einheitlichen Weltsportrechts existiert, soll anhand der bedeutendsten Regelwerke der nationalen und internationalen Sportverbände des Fußballsports das Sportverbandsrecht exemplarisch dargestellt werden.

Der weitaus überwiegende Teil des Sportrechtverbandsrechts (lex sportiva) im Fußball findet sich in **Verbandsregelwerken des ÖFB, der ÖFBL, UEFA sowie FIFA.**

- Regelwerke des ÖFB:
 - Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler (im Folgenden kurz „ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler“, gültig ab 1.7.2010)
 - Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler (gültig ab 1.1.2010)
 - ÖFB-Meisterschaftsregeln (gültig ab 1.7.2010)
 - ÖFB-Rechtspflegeordnung (gültig ab 1.7.2010)
 - ÖFB-Anti-Doping-Bestimmungen (gültig ab 1.7.2010)
 - ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb (gültig ab 1.7.2010)
 - ÖFB-Bestimmungen für den Frauenfußball (gültig ab 1.7.2010)
 - ÖFB-Cupregeln (gültig ab 1.7.2010)
 - Durchführungsbestimmungen für den ÖFB-Cup (gültig für die Saison 2010/2011)
 - Durchführungsbestimmungen für den ÖFB-Ladies-Cup (gültig für die Saison 2010/2011)
 - ÖFB-Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften
 - ÖFB-Futsal-Bestimmungen (gültig ab 1.7.2010)
- Regelwerke der ÖFBL :
 - Satzungen der ÖFBL
 - Durchführungsbestimmungen für die Bewerbe der ÖFBL 2010/11
 - Sicherheitsrichtlinien für die Bewerbe der ÖFBL 2010/11
 - Bundesliga-Medienrichtlinien 2010/11
 - Verfahrensordnung Ethikkomitee
 - Verfahrensordnung Ständiges Neutrales Schiedsgericht
 - Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren der ÖFBL 2010/11
- Regelwerke der UEFA:
 - UEFA-Statuten (Ausgabe 2010)
 - UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010)
 - UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement (Ausgabe 2010)
 - Reglement des UEFA-Regionen-Pokals 2010/11
 - UEFA-Sicherheitsreglement
 - UEFA-Ausrüstungsreglement
 - Rechtspflegeordnung der UEFA
 - UEFA-Verdienstorden
- Regelwerke der FIFA:
 - FIFA-Statuten (Ausgabe 2010)
 - Spielregeln der FIFA für die Saison 2010/2011

- Beach-Soccer-Spielregeln
- Futsal-Spielregeln
- Reglement für die Organisation des Schiedsrichterwesens bei FIFA-Mitgliedsverbänden
- Ausrüstungsreglement
- FIFA-Sicherheitsreglement
- Richtlinien für FIFA Match Offizielle
- Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (Ausgabe 2010)
- Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Ausgabe 2010)
- Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) (Ausgabe 2008)
- Klublizenzierungsreglement
- Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (Ausgabe Oktober 2009)
- Kommentar zum Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- Spielervermittler-Reglement (Ausgabe 2008)
- Regelwerk Spielagenten
- FIFA-Disziplinkodex

Der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Sportrechts in Form von nationalem Recht (**lex extra sportiva**) findet sich im **ABGB**. Daneben können folgende Gesetze nationalen Rechts zur Anwendung gelangen: **VerG 2002, B-VG, AngG, ArbVG, AMFG, ASVG, UGB, GewO 1994, MaklerG, HvertrG 1993, StGB, StPO, EO sowie Pyrotechnikgesetz**. Schließlich sind für den Sportbereich die politischen und legislativen Aktivitäten im Rahmen der EU und des Europarates von Bedeutung. Dabei sind insb die Auswirkungen des EU-Rechts auf die Tätigkeiten und verbandsrechtlichen Regelwerke von Sportorganisationen von Bedeutung. Neben dem nationalen Sportrecht existiert somit auch das internationale Sportrecht. Von nationalem Sportrecht kann allerdings nur bei staatlichen oder von nationalen Sportorganisationen gesetzten Regelungen, die rein den nationalen Sport zum Inhalt haben und keinerlei internationalen Bezug aufweisen, gesprochen werden. Unter dem Begriff des internationalen Sportrechts versteht man denjenigen Bereich des Sportrechts, der sich mit zwischenstaatlichen, grenzüberschreitenden Konfliktsituationen im Sport befasst. Zum internationalen Sportrecht zählen daher die Regelwerke der internationalen Sportverbände und die sportrelevanten (zwischen)staatlichen Vorschriften über international-rechtliche Sportstreitigkeiten. Das internationale Sportrecht iWS ist also das Europäische Sportrecht, das Sportvölkerrecht (bspw die ‚Bekämpfung von Apartheid und sonstiger Diskriminierung im Sport, die Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt im Sport sowie die Verhinderung und Bekämpfung von Doping im Sport) sowie jene nationalen Normen, die auf Sachverhalte des internationalen Sports Anwendung finden.

D. Sportrechtsprechung

Angesichts der Kommerzialisierung und der damit einhergehenden Professionalisierung der Ausübung des Leistungssports kommt es immer wieder vor, dass die zur Streitentscheidung berufenen Organe der Sportgerichtsbarkeit ange-rufen werden. Während sich die sportspezifische Konfliktlösung jahrzehntelang ausschließlich in den Grenzen der Selbstregulierungsmechanismen des organisierten Sports bewegte, versagen diese Mechanismen mittlerweile immer häufiger, sodass es bei der Lösung von Konflikten im wachsende Maße zum Rückgriff auf die ordentliche Gerichtsbar-

keit kommt. Ein Grund ist auch die Tatsache, dass sich mit der Kommerzialisierung des Sports die Verdienstmöglichkeiten der Sportler verbessert haben, sodass Sportler nunmehr über bessere finanzielle Mittel verfügen und somit ihr Recht auch leichter gerichtlich „erstreiten“ können. Die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung der Sportrechtsprechung in Österreich fristet im Vergleich zu Deutschland bis dato ein „stiefmütterliches“ Dasein. Das Sportrecht ist zwar auch in Österreich allgegenwärtig und die Sportverbandsgerichte werden bei Streitigkeiten immer öfter zur Streitschlichtung „angerufen“, jedoch befindet sich die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung des nationalen und internationalen Sportrechts in Österreich noch in „Kinderschuhen“. Dies mag vielleicht auch daran liegen, dass verbandsrechtliche Entscheidungen der Sportverbandsgerichte in Österreich unveröffentlicht bleiben. So sind bspw die Entscheidungen sämtlicher Sportverbandsinstanzen des ÖFB bzw der ÖFBF für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Eine Veröffentlichung derartiger Entscheidungen würde jedoch dazu beitragen, dass einerseits für Vereine und Sportler die Rechtssicherheit und andererseits das rechtswissenschaftliche Interesse für die „Querschnittsmaterie“ des Sportrechts erhöht werden könnte.

E. Gliederung

Das gegenständliche Werk wird hinsichtlich der Teildisziplinen des Sportrechts in folgende Bereiche gegliedert: Grundlagen des Sportrechts (Erster Abschnitt); Sport und Verfassungsrecht (Zweiter Abschnitt); Sport und Vereine/ Verbände (Dritter Abschnitt); Sport und Arbeitsrecht (Vierter Abschnitt); Sport und Management (Fünfter Abschnitt), Sport und Schadenersatzrecht (Sechster Abschnitt); Sport und Strafrecht (Siebenter Abschnitt) und Sport und Rechtsschutz (Achter Abschnitt).

F. Dimensionen des Sportrechts

Die tatsächlichen Dimensionen des Sportrechts stehen in einem umgekehrten Verhältnis mit dem rechtswissenschaftlichen Ausbildungsstand in diesem Bereich. Das Sportrecht steckt leider in Österreich noch in „**akademischen Kinderschuhen**“. Der Grund für diesen Ausbildungsmangel liegt darin, dass die österreichische Rechtswissenschaft eine Dogmenwissenschaft darstellt. Sie unterscheidet zwischen den traditionellen Disziplinen des Privatrechts, Öffentliches Recht und des Strafrechts. Das Sportrecht ist aber quer zu diesen Kategorien angesiedelt, sodass kein etabliertes dogmatisches System mit Regeln, Prinzipien und Grundsätzen besteht. Das Sportrecht ist vielmehr eine praxisorientierte Disziplin. Sportrechtliche Lehrveranstaltungen an Universitäten und wissenschaftliche Darstellungen in Form von Monografien, Praxishandbüchern, Skripten sowie Aufsätze und Beiträge in Österreich auf dem Gebiet des Sportrechts sind spärlich. Dieser Umstand steht allerdings indirekt proportional zur Nachfrage unter Studierenden und zum Bedarf in der Praxis des Amateur- und Profisports.

ZWEITER ABSCHNITT

SPORT UND VERFASSUNGSRECHT

A. Einleitung

1. Allgemeines

Das Verhältnis zwischen Sport und Staat betrifft die Frage, wie der Sport in den staatlichen Hoheitsverband (verfassungsmäßige Ordnung) eingegliedert ist. Im Bereich der Verfassung als der rechtlichen Grundordnung jedes Staates sind zunächst diejenigen Regelungen bedeutsam, die Aussagen über die **Grundrechte des einzelnen Sportlers oder der Vereine und Verbände** enthalten sowie diejenigen Normen, die die Aufgaben und Kompetenzen von Staatsorganen im Sportbereich betreffen. Neben der verfassungsrechtlichen Steuerung des Sports wird der Sport auch durch einfache Gesetze gesteuert (zB Landessportgesetze, Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, Anti-Doping-Bundesgesetz 2007). Die einfachen nationale Gesetze können folgende Bereiche des Sportrechts betreffen: Förderungsrecht, Polizeirecht, Umweltrecht, Baurecht, Medienrecht, Versicherungsrecht, Vereins- und Verbandsrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Strafrecht.

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 1 („Europameisterschaft in mehreren Ländern“)

Die Republik Österreich möchte mit zwei weiteren europäischen Staaten ein Abkommen über die gemeinsame Durchführung einer Europameisterschaft schließen. Wer ist nach dem B-VG für den Abschluss eines derartigen Abkommens zuständig, dh liegt Bundes- oder Landeskompetenz vor?

b. Beispiel 2 („werbender Fußballprofi“)

Der Fußballverein A ist Arbeitgeber des Spielers B. Der zwischen ihnen abgeschlossene Arbeitsvertrag sieht vor, dass B zum einen für eine Bierbrauerei zu bestimmten Anlässen werben muss und zum anderen verpflichtet ist, 24 Stunden vor jedem Fußballspiel keinen Alkohol mehr zu trinken. Der Spieler B vertritt die Rechtsauffassung, dass diese Klausel rechtswidrig sei, denn entweder trinke er und mache Werbung oder lebe enthaltsam und werbe nicht. Ist der Spieler B im Recht?

c. Beispiel 3 („nationale Dopingsperre“)

Nachdem dem österreichischen Leichtathleten C die erstmalige Einnahme von Doping nachgewiesen worden ist, wird dieser aufgrund zwingender nationaler Satzungsstatuten des ÖLV von diesem für vier Jahre gesperrt. Zusätzlich wird der Leichtathlet C auch von einem nationalen Strafgericht wegen der Verwirklichung des Straftatbestands des § 147 Abs 1a StGB verurteilt. Ist die Rechtsauffassung des C, dass die Statuten des ÖLV und die Verhängung der Sperre gegen Grundrechte der österreichischen Bundesverfassung verstoßen, zutreffend? Ist es überhaupt möglich, dass ein Leichtathlet sowohl von einem Sportgericht als auch von einem ordentlichen Gericht bestraft wird, verstößt dies nicht gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung?

d. Beispiel 4 („Freigabeverweigernder Fußballverein“)

Nach den Transferbestimmungen im österreichischen Amateurfußball gem §§ 8 ff ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF ist der Vereinswechsel des Spielers davon abhängig, dass der aufnehmende Verein eine Transferentschä-

digung bzw Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den abgebenden Verein bezahlt. Begründet wird dieses Transfersystem ua mit der Bewahrung des wirtschaftlichen und sportlichen Gleichgewichts im Sport sowie der Nachwuchsförderung. Dem Spieler wird die Erteilung der Freigabe durch seinen Stammverein grundlos verweigert, sodass sich dieser entschließt, sich abzumelden. Aufgrund der Abmeldung hat der Spieler eine längere „Stehzeit“ in Kauf zu nehmen. Der Spieler meint, durch diese „Stehzeit“ in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein. Ist der Spieler im Recht?

B. Kompetenzverteilung

Wie alle staatlichen Aufgaben unterliegen auch Sportangelegenheiten der **Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern**. Die Kompetenzverteilung bildet den Kern des bundesstaatlichen Grundprinzips (Art 2 B-VG) und findet in den Art 10 bis 15 B-VG ihre Regelung. Die Bestimmung des Art 15 Abs 1 B-VG enthält eine Generalklausel zugunsten der Länder, dh alle Angelegenheiten, die im B-VG nicht ausdrücklich in Gesetzgebung oder Vollziehung dem Bund zugeordnet worden sind, fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Von dieser Generalklausel sind auch Sportangelegenheiten umfasst, sodass diese sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in den Kompetenzbereich der Länder fallen. Die jeweiligen Länder haben von ihrer Gesetzgebungskompetenz iZm Sportangelegenheiten Gebrauch gemacht und zahlreiche Gesetze und VO erlassen. Neben dem VerG 2002 existieren nur vereinzelt Bundesgesetze, die Bereiche des Sports regeln (zB Bundesgesetz über die Vermeidung von Doping im Sport, BGBl I 30/2007, das Bundessportorganisationseinrichtungsgesetz, BGBl I 149/1998; das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl I 143/2005).

C. Grundrechte im Sport

Die Stellung des Sports in der Gesellschaft und dem Staat steht in einem auffälligen Kontrast zu seiner rudimentären Berücksichtigung im Rahmen von gesetzlichen Regelungen. Eine Grundrechtsbestimmung, die die sportliche Betätigung ausdrücklich unter ihren Schutzbereich stellt, existiert nicht. Dennoch besitzt der Sport und die mit ihm zusammenhängenden staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten eine nicht zu verkennende **verfassungsrechtliche Relevanz**. Auch der Sport genießt den grundrechtlichen Schutz. Die sportliche Betätigung wird von mehreren Grundrechten erfasst, die auch, aber eben nicht nur, für den Sport gelten. Grundrechte sind nur an die staatlichen Institutionen gerichtet, dh sie können nur gegenüber dem Staat, nicht aber auch gegenüber anderen Personen oder Institutionen geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Berufung von Sportlern auf die Grundrechte gegenüber den Sportverbänden ist daher zu beachten, dass den Grundrechten – im Unterschied zu den Grundfreiheiten des EU-Rechts – idR keine unmittelbare Wirkung zwischen Privaten, sog Drittwirkung, zukommt.

1. Grundrechtspositionen zugunsten von Sportlern und Sportvereinen

a. Freiheit der Erwerbstätigkeit

aa. Begriff und Schutzbereich

Die Bestimmung des Art 6 StGG erfasst jede Art der Erwerbstätigkeit, selbständige wie unselbständige, gewerbliche wie freiberufliche. Durch dieses Grundrecht werden an die Regelungen des Berufsantritts und der Berufsausübung besondere Anforderungen gestellt. Jede Sportart kann naturgemäß mit beliebiger Intensität ausgeübt werden. Parallel zu den von Freizeitidealen geprägten Breitensportaktivitäten der überwiegenden Mehrheit von Sportlern, hat im Laufe der letzten Jahrzehnte der **Berufs- oder Profisport** (vgl § 3 Abs 2 S 1 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF: „Nicht-

amateure sind Spieler, die für ihre fußballerische Tätigkeit höhere entgeltwerte Leistungen erhalten, als zur Deckung ihrer Aufwendungen tatsächlich notwendig sind.“) seinen festen Platz in der Gesellschaft eingenommen. Der Profisport fällt unter den **Schutzbereich des Art 6 StGG**, während strittig ist, ob die Ausübung des Amateursports (vgl § 3 Abs 3 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF: „*Alle übrigen Fußballer* [Anm: also jene, die nicht als Nicht-Amateure iSd § 3 Abs 2 S 1 leg cit gelten] *sind Amateure. Der Ersatz der Aufwendungen insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel oder Training, sowie der Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung ist zulässig und hat keinerlei Auswirkungen auf den Amateurstatus eines Spielers; dies gilt ebenso für erfolgsabhängige Prämien bis zur jeweiligen aktuellen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.*“) unter den Schutzbereich der Berufsfreiheit fällt. Bei Amateursportlern wird die Sportausübung lediglich mit dem Ersatz der im Rahmen der nach steuerrechtlichen Bestimmungen zulässigen Grenzen abgegolten, jedoch wird dem Sportler keineswegs ein Entgelt bezahlt. Amateuren dient der Sport nicht als wirtschaftliche Lebensgrundlage, sondern es steht die körperliche Ertüchtigung, die Förderung der eigenen Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder einfach der Spaß im Vordergrund. IdR ist der Amateursportler mitgliedschaftlich mit dem Verein verbunden.

ab. Anwendungsfälle

aba. Transferbeschränkungen im österreichischen Profifußball und -eishockey

Die **zwei „Transferfenster“** (vgl § 7 Abs 1 lit b ÖFB-Regulativ für Spieler und Vereine nF: „*Die Sommerübertrittszeit der Bundesliga beginnt am 09.06., frühestens jedoch am Tag nach dem letzten Spiel der Meisterschaft, und endet am 31.08. Die Winterübertrittszeit der Bundesliga ist vom 01. bis 31.01*), in denen ein Profifußballspieler den Verein wechseln kann, gelten hinsichtlich der Berufsfreiheit gem Art 6 StGG sind keineswegs zu beanstanden. Im Rahmen des Bosman-Urteils bejahte der EuGH die Frage, ob die Transferbestimmungen eine verbotene Beeinträchtigung der Freizügigkeit der AN darstellen würden, völlig zu Recht (**vgl EuGH 15.12.1995, Rs C-415/93, Bosman, Slg 1995, I-4921**). Die Spieler würden daran gehindert oder abgehalten werden, ihre Vereine bei Vertragsablauf zu verlassen, um ihre Tätigkeit bei einem Verein in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für internationale Transfers, nicht jedoch für **Vereinswechsel** mit ausschließlich nationalem Bezug. Transfers, die sich ausschließlich im nationalen Rahmen abspielen, berühren die Frage der Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU nicht und können daher unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeit nicht unzulässig sein. Für die rechtliche Beurteilung ist daher weiterhin allein innerstaatliches Recht maßgeblich. Die verbandsrechtliche Umsetzung des Bosman-Urteils erfolgte durch § 22 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF: „*Nach Ablauf des Spielervertrages ist der Spieler berechtigt, mit jedem Verein seiner Wahl einen Vertrag abzuschließen. Der frühere Verein kann keine Entschädigung fordern. Dem Spieler ist auf seinen Antrag hin eine Freigabe zu erteilen.*“ Das geltende Transferentschädigungssystem für Nicht-Amateure (vgl § 21 leg cit: „*Der Vereinswechsel eines Spielers während der Vertragsdauer ist nur mit der Zustimmung aller drei Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler) im Freigabeverfahren zulässig. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige Entschädigung unterliegt der freien Vereinbarung.*“) gilt jedoch dennoch als rechtswidrig, da es gegen die Bestimmung des Art 6 StGG verstößt. Das Transfersystem kann nicht als System der **Erstattung von Aus- und Weiterbildungskosten** gerechtfertigt werden, denn das Transfersystem orientiert sich de facto gar nicht an den tatsächlichen Aus- und Fortbildungskosten, sondern ganz alleine am Marktwert des Spielers. Der abgebende Verein muss dem aufnehmenden Verein die Freigabe gar nicht erteilen. Vielmehr kann der Spieler bei einem Streit um die Ablösesumme sofort zum neuen Verein „wechseln“. Dies stellt jedoch eine faktische Beschränkung der freien Arbeitsplatzwahl des Spielers dar, denn allein die latente Zahlungspflicht kann dazu führen, dass ein Arbeitsplatzwechsel, der bei der Erteilung der Freigabe durch den abgebenden Verein problemlos vonstatten gegangen wäre, nicht erfolgt oder die Vertragsverhandlungen seitens des aufnehmenden Vereines mit dem Spieler erst gar nicht aufgenommen werden. Das Transferentschädigungssystem kann insb vor dem

Hintergrund des Art 6 StGG nicht als notwendiges Instrumentarium eines Finanzausgleiches zwischen den Vereinen gerechtfertigt werden. Ebenso wenig dient es als Mittel zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Liga. Ein diesbezüglicher Finanzausgleich zwischen den Vereinen könnte auch durch andere Modelle geschaffen werden, sodass es eines Eingriffs in das Grundrecht der Berufsfreiheit keineswegs bedarf.

Unabhängig von einem Verstoß der Bestimmung des § 21 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF gegen Art 6 StGG gelten nach nationalem Recht auch individualvertraglich vereinbarte Klauseln, die einen Transfer eines Nicht-Amateurs nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Verpflichtung des aufnehmenden Vereins zur Leistung einer **Transfersumme** in erheblichem Ausmaß erschweren, als rechtswidrig [vgl OGH 25.6.1998, 8 ObA 268/97p, DRdA 1999, 139 (mit Anm *Mayr*) = SpuRt 1999, 62 (*Reissner*); 27.3.1996, 9 ObA 28/96, DRdA 1996, 528 = ARD 4820/34/97; zum dt Recht vgl BAG 20.11.1996, 5 AZR 518/95, BAGE 84, 344 = NZA 1997, 647 = SpuRt 1997, 94]. Im Rahmen der E des OGH vom 25.6.1998 stellte der OGH fest, dass eine Vereinbarung zwischen einem Fußballverein als AG und einem ausscheidenden Profifußballer als AN über eine Transfersumme für den Fall, dass der AN jemals wieder bei einem anderen Bundesligaverein spielt, keine **Konkurrenzklausele** iSd § 36 AngG darstellt, da es sich in concreto um kein Erwerbsverbot, sondern nur um eine mittelbare Erwerbsbeschränkung handelte. Der OGH beurteilte diese Vereinbarung einer Transfersumme jedoch als sittenwidrig iSd § 879 ABGB, da diese Transfersumme über ein Jahr hinaus vereinbart war, ohne dass dafür ein besonderer Rechtfertigungsgrund gegeben war. Der E des OGH vom 27.3.1996 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Eishockeyprofi beantragte mit einstweiliger Verfügung die Erteilung der Freigabe durch seinen Verein. Der Spieler war in den Saisons 1991/92 bis einschließlich 1994/95 beim Verein als Spieler beschäftigt, und zwar in den ersten drei Spielsaisons auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit Zusatzvereinbarung und in der letzten Saison auf Basis einer mündlichen Vereinbarung. Schließlich bewegte der Verein den Spieler nach Beginn der Saison 1994/95 auf den Verzicht des vertraglich vereinbarten Fixums von ATS 100.000,-. Nach der Saison 1994/95 machte der Verein dem Spieler völlig unzulängliche Vertragsangebote und als der Spieler den Wunsch äußerte, den Verein wechseln zu wollen, legte der Verein die Ablösesumme von einer Summe von ATS 2.000.000,- bzw ATS 600.000,- an Leihgebühr fest. Daraufhin meldete sich der Spieler beim Verein ab und in der Folge wurde diesem vom Verein die Erteilung der Freigabe an andere Vereine verweigert. Der OGH führte aus, dass es im gegenständlichen Fall nicht um die Sittenwidrigkeit der Meldebestimmungen des OEHV ging, sondern darum, dass der Verein in rechtsmissbräuchlicher und sittenwidriger Weise mithilfe und in Ausnutzung der Meldevorschriften des OEHV das Spielen des Spielers für sich von den von ihm vorzuziehenden Entgeltbedingungen bei sonstiger Freigabe nach Ablauf des befristeten Spielervertrages erzwingen wollte. Ein Vereinswechsel des Spielers zu einem anderen Verein wurde somit völlig grundlos blockiert. Schließlich hat der OGH (vgl OGH 27.3.1996, 9 ObA 28/96, DRdA 1996, 528 = ARD 4820/34/97) in letzter Instanz den Beschluss des LG Graz als Arbeits- und Sozialgericht (vgl LG Graz 2.8.1995, 33 Cga 135/95) bestätigt, mit welchem dieses dem Eishockeyprofi im Rahmen der einstweiligen Verfügung nach Ablauf seines Vertrages die von seinem Stammverein verweigerte Freigabe erteilt hat [vgl auch LG Klagenfurt 19.9.2006, 31 Cga 152/06s, SpuRt 2007, 200 (*Fritzweiler/Resch*)].

Die **Sittenwidrigkeit einer Transferentschädigung** wäre nur in dem Falle zu verneinen, wenn es sich bei der Ablösesumme um eine Art Ausbildungsentschädigung handeln würde. In den Durchführungsbestimmungen für die Bewerbe der ÖFB 2010/11 findet sich in § 9 eine Bestimmung über die **Ausbildungs- und Förderungsentschädigung** (vgl § 9 Abs 1 lit a und b leg cit: „*Ein abgebender Klub der ÖFB hat für einen von ihm ausgebildeten Spieler – unabhängig davon, ob der Spielervertrag ausgelaufen ist oder nicht, Anspruch auf Ausbildungsentschädigung, wenn der Transfer bis zum letzten Spiel der jeweiligen Meisterschaft eines jeden Jahres stattfindet, in welcher der Spieler das 23. Lebensjahr vollendet hat (lit a) und zu einem anderen Klub der ÖFB oder zu einem Klub eines Landesverbandes innerhalb der letzten zwei Transferperioden vor Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft desselben Landesverbands-Klubs zur ÖFB (Aufsteiger) stattfand.*“). Die Höhe der Ausbildungsentschädigung hängt davon ab, in welchen Lebensjah-

ren und in welchem Status der Spieler tätig war und in welche „Qualitätskategorie“ der betreffende Verein eingeordnet wird. Aufgrund eines ÖFB-internen Beschlusses sämtlicher Mitglieder der ÖFB hat die Nichtbezahlung der Ausbildungsentschädigung keinen Einfluss auf die Spielberechtigung des einzelnen Spielers. Bei Anwendung der arbeitsrechtlichen Rsp zum Ausbildungskostenrückersatz gelangt man zum Ergebnis, dass derartige verbands- bzw ligainternen Ausbildungs- und Förderungsentschädigungsbestimmungen unwirksam sind. Denn einerseits sind die Regelungen zu pauschal und können somit auf die konkrete Ausbildung des Spielers nicht Bedacht nehmen und andererseits sind idR die weiteren Gültigkeitsvoraussetzungen der arbeitsrechtlichen Jud zum Ausbildungskostenrückersatz nicht erfüllt (bei Fristablauf gebührt idR kein Ausbildungsrückersatz, Rückersatz gebührt nur für konkrete Zusatzausbildungen).

b. Vereins- und Versammlungsfreiheit

ba. Begriff und Schutzbereich

Das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleisten jeweils die Bestimmungen des **Art 12 StGG und Art 11 EMRK**. Aufgrund des Ausgestaltungsvorbehaltes in Art 12 StGG ist auch für die Konkretisierung des sachlichen Schutzbereichs der Vereinsfreiheit die einfachgesetzliche Regelung von maßgeblicher Bedeutung. So definiert § 1 Abs 1 VerG 2002 Vereine als freiwillige, auf Dauer angelegte, aufgrund von Statuten organisierte Zusammenschlüsse mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Sobald der Sport nicht mehr nur spontan und unregelmäßig ausgeübt wird, entsteht das Bedürfnis und die Notwendigkeit zur Organisation von Vereinen oder anderen personellen Zusammenschlüssen. Tritt darüber hinaus das dem Sport als wesentliches Element innewohnende Wettkampfprinzip durch die Veranstaltung regelmäßiger, überregionaler oder sogar internationaler Leistungsvergleiche in den Vordergrund, so wird die Schaffung einheitlicher Regelwerke und die Einsetzung von Organen zur Durchsetzung der Rechte ein unverzichtbarer Bestandteil. Durch die Bildung eines regional oder fachlich übergreifenden Verbandes, in welchem einerseits Spielregeln oder sonstige Verhaltensregeln, andererseits aber auch organisatorische Fragen hinsichtlich von Wettkämpfen für alle Beteiligten gleichermaßen verbindlich getroffen werden können, kann eine diesbezügliche Einheit geschaffen werden. Im Sport spielt vor allem die Vereinigungsfreiheit eine Rolle. In die Vereinigungsfreiheit kann durch Verbote und Beschränkungen bei der Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen, Beschränkungen ihrer internen Willensbildung und Geschäftsführung sowie die Auflösung von Vereinigungen eingegriffen werden. Auch das Verbot, einer Vereinigung anzugehören, oder an die Mitgliedschaft gebundene negative Konsequenzen greifen in die Vereinigungsfreiheit ein.

bb. Anwendungsfälle

bba. Transferbeschränkungen im österreichischen Amateurfußball

Im Transfersystem des österreichischen Amateurfußballs finden sich zahlreiche Bestimmungen, die einen Vereinsübertritt eines Sportlers erschweren. Ausgehend davon, dass die für den **Vereinswechsel für Amateure** geltenden Bestimmungen des ÖFB-Regulativs für Spieler und Vereine nF (§§ 7 bis 18) im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung auch am Grundrecht der Vereinsfreiheit zu messen sind, ist zu untersuchen, ob ein Vereinswechsel eines Amateurs nicht durch das Erfordernis der Freigabeerklärung, Transferentschädigungszahlungen oder die Einhaltung von Übertrittszeiten und Wartefristen unzulässigerweise beschränkt wird.

Die **Vorschreibung bestimmter Termine**, zu welchen ein Vereinswechsel durch den Sportler vorgenommen werden darf, ist hinsichtlich der Vereinsfreiheit iSd Art 12 StGG und Art 11 EMRK keineswegs zu beanstanden. Das ÖFB-Regulativ für Spieler und Vereine nF sieht zwar nur zwei Wechselfristen im Spieljahr vor (vgl § 7 Abs 1 lit a leg cit: „Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 5. bis 15. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 1. bis 31. Jänner (Winterübertrittszeit.)“, sodass ein Sportler, der kurz nach Ablauf der Transferperiode den Verein wechseln möchte,

maximal eine Stehzeit von sechs Monaten in Kauf nehmen muss, um den Fußballsport wieder wettbewerbsmäßig ausüben zu können. Diese Beschränkungen erreichen jedoch keineswegs eine derartige Dimension, die nicht durch das Interesse des Vereins an einer optimalen Saisonplanung zu rechtfertigen wäre. In Bezug auf einen möglichen Grundrechtseingriff erscheint auch die Bestimmung des § 8 Abs 1 ÖFB-Regulativ für Spieler und Vereine nF („Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure“) ein wenig problematisch: „Ein Amateurspieler kann in der Sommerübertrittszeit und/oder in der Winterübertrittszeit eines jeden Jahres mit der Freigabe seines bisherigen Vereins den Verein wechseln.“ Die Entscheidung, ob der abgebende Verein die Freigabe erteilt, könnte von diesem nämlich völlig willkürlich getroffen werden (vgl OGH 1.10.1997, 9 ObA 92/97p, DRdA 1998/36, 338 mit Anm *Wachter*). Die Bestimmungen würden selbst die gänzliche Verweigerung der Freigabe zulassen, diese müsste nicht einmal begründet werden. Die grundrechtliche Problematik der Bestimmung des § 8 Abs 1 leg cit erfährt aber insofern eine Entschärfung, als die Statuten in § 11 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF die Möglichkeit vorsehen, dass für den Sportler nach Ablauf einer Wartezeit ein Beitritt bei einem neuen Verein möglich ist, ohne dass der abgebende Verein dem Spieler eine Freigabe erteilt bzw vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein eine Transfersumme geleistet worden ist. Diese **Stehzeit** beträgt mindestens ein Jahr, kann sich aber, weil die Abmeldung beim alten Verein nur einmal im Jahr, nämlich in den ersten sechs Tagen der Sommerübertrittszeit, erfolgen kann, auf fast zwei Jahre erhöhen. Setzt man also die durch die Wartefrist geförderten Interessen des Vereins in Relation zu den durch diese Beschränkung beeinträchtigten Interessen des Sportlers, so überwiegen wohl ganz klar die Interessen des Sportlers, sodass ein grobes Missverhältnis zwischen den einzelnen Interessen vorliegt. Die Vorschreibung einer Wartefrist für den Sportler ist somit sittenwidrig und das unabhängig von seiner Dauer. Dies aus dem Grunde, da man bedenken muss, dass die Möglichkeit, sich von seinem alten Verein abzumelden, auf einen ganz kurzen Zeitraum in der Sommerübertrittszeit beschränkt ist und für den Sportler Wartezeiten von mehreren Monaten bis zu fast zwei Jahren möglich sind. Die zweite Möglichkeit, die die Bestimmung des § 8 Abs 1 leg cit entschärft, besteht darin, dass der aufnehmende Verein an den abgebenden Verein eine Transfersumme bzw Ausbildungsentschädigung leistet und im Gegenzug der abgebende Verein dem aufnehmenden Verein die Freigabe erteilt (vgl §§ 9 und 10 leg cit). Auch bei dieser – neben der Wartefrist gem § 11 leg cit – zweiten Alternative ist die Entscheidungsfreiheit des Sportlers stark eingeschränkt, sodass auch diese Transferbestimmung sittenwidrig und somit mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit behaftet ist.

bbb. Aufnahme in einen Monopolverein/-verband

Aufnahmebegehren existieren sowohl in der Konstellation Sportler – Verein als auch Verein – Verband. Grundsätzlich steht es dem Verein bzw Verband aufgrund seiner **Autonomie frei, zu bestimmen**, wer zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks als Mitglied aufgenommen wird. Neben einem kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch besteht auch ein zivilrechtlicher Aufnahmeanspruch. Das Grundrecht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit könnte insb auch dann tangiert sein, wenn ein Verein in einem Verband mit übermächtiger Machtstellung, dh einem Monopolverband, nicht aufgenommen wird. Satzungsbestimmungen von Monopolverbänden, die einer Aufnahme von Vereinen entgegenstehen; sind rechtswidrig, wenn die grundrechtlichen Interessen des Vereins die Interessen des Verbandes überwiegen [vgl OGH 24.9.1998, 2 Ob 232/98a, DRdA 1999, 117 (mit Anm *Holzer*); zum dt Recht vgl BGH 23.11.1998, II ZR 54/98, SpuRt 1999, 159]. Dem aufnahmebegründenden Verein sichert nämlich die durch Art 11 StGG und Art 12 EMRK gewährte Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit Existenz und Funktionsfähigkeit. Diese würde dann gefährdet sein, wenn ihm die Aufnahme in den monopolistischen Verband verwehrt werden würde. Bei einer Aufnahme vergleichbarer Vereine würde die Weigerung des Sportverbandes zudem den Gleichheitssatz des Art 7 B-VG verletzen. In der E des OGH vom 24.9.1998 beehrte ein Profieishockeyspieler mittels einer einstweiligen Verfügung gegen den Fachverband, nämlich OEHV, sowie den Weltverband, nämlich IIHF, die vorläufige Einberufung in die Nationalmannschaft des neuen Heimatstaats sowie regelmäßige Teilnahme an den Weltmeisterschaften der IIHF in der Mannschaft seines neuen Heimatstaats. Der Spieler ist bereits im Sommer 1991 in seinen neuen Heimatstaat ausgewandert und in

Folge wurde ihm im Jahre 1996 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, sodass der Spieler zu seinem neuen Heimatstaat über eine dementsprechende Nahebeziehung verfügte. Der OGH gelangte im Rahmen dieser E somit zur Auffassung, dass der satzungsmäßige Ausschluss eingebürgerter Berufssportler, die bereits in der Nationalmannschaft ihres Herkunftslandes tätig waren, vom Einsatz in der Nationalmannschaft ihres neuen Heimatstaats als sittenwidrig gilt, wenn zum neuen Heimatstaat des Sportlers schon eine entsprechende Nahebeziehung gegeben ist.

Ein Monopolverband muss Mitglieder aufnehmen, für ihn gilt nämlich ein **Kontrahierungszwang** (vgl OGH 19.11.2003, 7 Ob 273/03b, SpuRt 2004, 154 (mit Anm *Hauser*). In der E des OGH vom 19.11.2003 beehrte ein als Verein organisiertes Radsport-Team sowie sechs ihm angehörende Fahrer vom ÖRV, dem Dachverband, mittels einstweiliger Verfügung die Zulassung zu einem von diesem veranstalteten Rennen. Der OGH qualifizierte den ÖRV als faktischen Monopolverband, obwohl er in concreto nur als Veranstalter auftrat. Der OGH betonte die besondere Aufmerksamkeit, die derartige Rennen bei den Medien in Österreich innehaben. Weiters führte der OGH aus, dass der ÖRV als Dachverband wesentlichen Einfluss auf das Radsportgeschehen in Österreich habe, denn wenn der ÖRV als Veranstalter eines Rennens in Konkurrenz zu anderen Veranstaltern tritt, so ist davon auszugehen, dass er eine Sonderstellung genießt.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass immer dann eine **Aufnahmepflicht für einen Verein bzw Verband** gegeben ist, wenn der die Aufnahme ablehnende Verein bzw Verband eine **Monopolstellung oder eine überragende Machtstellung** innehat und ein wesentliches Interesse am Erwerb der Verbandsmitgliedschaft besteht und die Ablehnung der Aufnahme zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers führen würde. Die Aufnahmepflicht kann prozessual nur vor einem ordentlichen Gericht durch Leistungsklage, mit welcher idR die Abgabe einer Aufnahmeerklärung seitens des Vereins bzw Verbands begehrt wird, geltend gemacht werden. Dabei hat der Bewerber die Voraussetzungen des Aufnahmeanspruchs darzulegen und darüber Beweis zu führen. Der Verein bzw Verband hat jedoch sachlich gerechtfertigte Gründe für die Ablehnung darzulegen bzw zu beweisen.

c. Gleichheitsgrundsatz

ca. Begriff und Schutzbereich

Der Gleichheitsgrundsatz gem **Art 2 StGG und Art 7 B-VG** schreibt den Anspruch auf Gleichbehandlung aller Menschen durch den Staat fest. Sowohl nach Art 2 StGG als auch nach Art 7 B-VG gilt der Gleichheitssatz nur für österreichische Staatsbürger, dh nur Österreicher, nicht aber auch Ausländer können sich auf dieses Recht berufen. Der Gleichheitssatz in der vom VfGH geschaffenen Ausformung des Diskriminierungs- und Sachlichkeitsgebots spielt auch im Sport eine große Rolle. Der Gleichheitsgrundsatz lässt nur „sachlich gerechtfertigte“ Differenzierungen zu. Nach der Rsp des VfGH ist eine Differenzierung nur dann „sachlich begründet“, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen, also „aus Unterschieden im Tatsächlichen“, erfolgt. Auch die Verbände als Gestalter der Regelwerke und Satzungen sind somit gem dem Gleichheitssatz verpflichtet, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen. Wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen müssen zu entsprechend differenzierten Regelungen führen.

cb. Anwendungsfälle

cba. Schaffung von Leistungsklassen nach Alter und Geschlecht

Im Sport ist die **Einteilung nach verschiedenen Leistungsklassen** weit verbreitet. Differenziert wird dabei vor allem nach dem Alter und dem Geschlecht. Diskriminierungsverbote im Sport sind jedoch deswegen sehr prekär, weil der Sport von Differenzierungen geprägt ist. Grundsätzlich sind Klassifizierungen im Sport für zulässig zu betrachten, denn man denke nur an die nicht zu leugnenden biologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern, insb die unterschiedliche körperliche Leistungsfähigkeit. Schon alleine diese biologischen Unterschiede erfordern eine Grup-

penbildung. Um Maßnahmen zur Beseitigung der Nachteile treffen zu können, ist in den einzelnen Sportarten eine entsprechende Segmentierung in Leistungsklassen notwendig. Verfolgt die Segmentierung von Leistungsklassen den Zweck, den sportlichen Wettkampf körperlich Leistungsschwächerer überhaupt erst zu ermöglichen, so sind derartige Satzungsbestimmungen von Verbänden unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes keineswegs zu beanstanden. So geht es bspw bei Jugend- und Frauenligen ausschließlich um eine Abschottung der entsprechenden Ligen nach oben, sodass dies auf alle Fälle als gerechtfertigt gilt. Vice versa kann somit daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Frau auf eine solche Begünstigung bzw Förderung verzichten und in einer höheren Leistungsklasse, also bei den Herren, antreten kann. Sie wird dort aber wohl nur dann bestehen können, wenn sie über das entsprechende körperliche Leistungsvermögen verfügt. Aber alleine wegen des Geschlechts darf sie jedoch nicht ausgeschlossen werden [vgl CAS 16.5.2008, 2008/A/1480, *Pistorius v/IAAF*, SpuRt 2008, 152 (*Krähe*)]. Die von Natur aus körperlich Leistungsstärkeren bedürfen allerdings keines Schutzes vor der Teilnahme strukturell Leistungsschwächerer am Wettbewerb. Gem den Nachwuchsbestimmungen des StFV für männliche Jugendliche für die Saison 2010/2011 darf bspw ein Nachwuchsspieler des Jahrganges 1998, 1999, 2000 (also aus einem U-13 Team) nicht in der nächsthöheren Altersklasse (also U-15 Team, Jahrgänge 1996, 1997 und 1998) teilnehmen. Diese Bestimmung könnte unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes problematisch sein. Um einiges fortschrittlicher stellt sich in diesem Zusammenhang schon die Bestimmung des Art 51 Spielordnung des DEB dar. Danach können Nachwuchsspieler aller Altersklassen auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Eine Abschottung der Leistungsklassen nach unten – im Gegensatz zu der vorhin besprochenen Abschottung nach oben – kann dann zulässig sein, wenn der Schutz der Leistungsschwächeren eine solche Abschottung erfordert. Im Boxsport bspw könnte dies der Fall sein. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass Leistungsklassen immer nach oben offen sein müssen. Leistungsschwächere können immer auf ihren Schutz verzichten und am Leistungswettbewerb der Leistungsstärkeren teilnehmen.

cbb. Punkteregelung der Erste Bank Eishockey Liga

Bei der Punkteregelung der EBEL für die Saison 2010/11 handelt es sich um eine sehr komplizierte, nicht transparente **Form einer Leistungsbewertung**. Die Regelung hat auch schon Vereinen der EBEL bei ihrer Anwendung Probleme bereitet, sodass in der Vergangenheit Spieler der EBEL bereits strafverifiziert wurden, da Vereine gegen die Punkteregelung verstoßen haben. Die Punkteregelung bildet als Teil C) einen Bestandteil der Durchführungsbestimmungen der EBEL für die Saison 2010/11. In Abstimmung zwischen der EBEL und dem ÖEHV wurde für die Saison 2010/2011 ein maximaler Punktwert von 60 Punkten für das maximal 22 Mann fassende Kaderblatt festgelegt. (Vgl § 1 Abs 1 Punkteregelung der EBEL für die Saison 2010/11: *„Bewertungssystem: Jeder Spieler – somit auch ein Transferkartenspieler – (hier galt die Alterskategorie, in die der Spieler in der Saison 2010/2011 fällt) wurde von allen EBEL-Vereinen seiner aktuellen Spielstärke entsprechend mit Punkten von min= 1 | 1,5 | 2 | 2,5 | 3 | 3,5 | 4=max bewertet. Zeitraum der Bewertung war der 23.–26. November 2009. Der nächste Bewertungszeitraum für die Saison 2011/12 wird bis spätestens am 31.10.2010 im Einvernehmen zwischen EBEL und ÖEHV festgelegt. Für die Bewertung gelten die Alterskategorien, in die der jeweilige Spieler in der Saison 2011/2012 fällt.“* § 1 Abs 2 leg cit: *„Sonderregelung Punktwert für 2010/2011: Unabhängig vom tatsächlich ermittelten Wert wird einem Transferkartenspieler der Punktwert 4 (vier); max. drei namentlich vom Verein genannte U20-Transferkartenspieler (Jahrgänge 1991 und jünger) der Punktwert 2 (zwei) – ab dem vierten U20-TK-Spieler im 22-Mann-Kader gilt die Regelung wie für einen Transferkartenspieler (= 4 Punkte); Nationalen U22-Spielern und nationalen U22-Tormännern (Jahrgänge 1989 und jünger) der Punktwert 0 (null), nationalen U24-Spielern und nationalen U24-Tormännern (Jahrgang 1987) der Punktwert von 1 (eins), nationalen U28-Tormännern (Jahrgänge 1983–1986) der Punktwert von 1,5 (eins komma fünf) und nationalen U28-Tormännern (Jahrgang 1982 und älter) der Punktwert von 2 (zwei) zugewiesen (Abs 3).“* § 2 Abs 1 leg cit: *„Ein Verein kann max. 22 Spieler (U22 – Jahrgang 1988 und älter sowie max. 3 U20-Transferkartenspieler mit 2 Punkten) am Kaderblatt melden, wobei die Gesamtzahl der Punktwerte der gemeldeten Spieler 60 Punkte nicht überschreiten darf. Anmel-*

deschluss (beim ÖEHV) für mind. 10 Feldspieler plus einem Tormann ist der 7.9.2010, 12 Uhr.“ § 2 Abs 2 leg cit: „Nationale U22-Spieler des eigenen Vereines müssen bei der Kadermeldung zur EBEL gemeldet werden. Diese Spieler werden jedoch nicht zum 22-Mann-Kader gezählt, da sie jederzeit bei ihrem Verein in der EBEL spielberechtigt sind.“

Bei der EBEL-Punktregelung handelt es sich um eine Form der Leistungsbeurteilung der Spieler. Dabei erfolgt die Leistungsbeurteilung nicht durch den eigenen Verein, sondern durch die restlichen Vereine der EBEL. Die EBEL-Punktregelung übt **keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge** aus. Die Punktregelung hindert den Verein auch nicht unmittelbar am Abschluss von Arbeitsverträgen, da nur der Einsatz in einem konkreten Meisterschaftsspiel der EBEL beschränkt wird. Eine höhere Punkteanzahl ist ein gewichtiges Indiz für höhere Leistungsfähigkeit und Qualifikation. Befinden sich in einer Mannschaft bereits hoch bewertete Spieler, muss der Verein versuchen, das Team mit Spielern niedriger Punktezahl aufzufüllen. Die „U-22 Regelung“ der EBEL-Punktregelung verstößt mE nicht gegen den Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG. Die „U-22 Regelung“ besagt, dass von den maximal 22 pro Mannschaft auf einem Spielbericht genannten einsatzberechtigten Spielern sämtliche Spieler auch älter als 22. Lebensjahre sein dürfen. Die „U-22 Regelung“ stellt keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters dar (vgl Art 2 Abs 3 lit a Gleichbehandlungsrahmen-RL und § 19 Abs 1 GIBG bzw § 3 Abs 1 AGG). Die Zahl der spielberechtigten Spieler pro Mannschaft über dem Alter von 22. Lebensjahren wird durch diese Regelung zusätzlich zu den allgemeinen Beschränkungen, wie bspw die Einschränkung auf in Summe 22 Spieler, die pro Meisterschaftsspiel aufgestellt werden dürfen, nicht weiter beschränkt. Den älteren Spielern stehen somit alle 22 Mannschaftsplätze offen, sodass diese – was ihre Chancen, einen Arbeitsplatz zu erhalten und am Arbeitsplatz auch tatsächlich eingesetzt zu werden – eine nicht weniger günstige Behandlung erfahren wie Spieler, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d. Geltung von Organisations- und Verfahrensgarantien in der Sportverbandsgerichtsbarkeit

Auf der Grundlage der Vereins- und Versammlungsfreiheit gem Art 12 StGG und im Rahmen der darauffolgenden Vereinsautonomie steht den österreichischen Sportverbänden – gleich wie allen als Verein organisierten Zusammenschlüssen – das Recht zu, das Verbandsleben durch **eigene Normen** auszugestalten. Dies geschieht idR durch die jeweilige Verbandssatzung und sog. Verbandsnebenordnungen. Die Aufstellung von autonomen Regeln macht nur dann Sinn, wenn auch Bestimmungen geschaffen werden, die nachteilige Folgen für den Fall ihrer Nichtbeachtung festlegen. Auf Verbandsebene erfolge dies vor allem durch die Androhung von Verbandsstrafen. Die Strafen haben jedoch für die Vereine nur dann abschreckende Wirkung, wenn sie auch im Einzelfall durch die zuständigen Verbandsorgane verhängt werden können. Als Konsequenz der Ermächtigung der Verbände, eine eigene Rechtsordnung zu konzipieren, sind diese mit der sog. Verbandsstrafgewalt ausgestattet, die es ihnen im Einzelfall erlaubt, Verbandsstrafen auszusprechen. Im Bereich der österreichischen Sportverbände verfügt vor allem der ÖFB über ein relativ präzises und durchgeformtes System einer eigenen Sportgerichtsbarkeit samt nachgeschalteter Schiedsgerichtsbarkeit. Aus diesem Grunde sollen die nachfolgenden, allgemeinen Ausführungen immer wieder mit einem Blick auf spezielle Normierungen im ÖFB-Regelwerk verbunden werden.

da. Begriff und Schutzbereich der Organisations- und Verfahrensgarantien in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Ablauf des Verfahrens vor ordentlichen Gerichten ist von vornherein festgelegt. Die diesbezüglichen Vorgaben enthalten die staatlichen Verfahrensordnungen. Die Organisations- und Verfahrensgarantien schützen die Positionen der an einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren Beteiligten. Sie leisten Gewähr dafür, dass die Einzelnen nicht bloße Objekte einer staatlichen Tätigkeit, sondern selbständige Subjekte im Prozess der Entscheidungsfindung sind. Weiters sollen sie sicherstellen, dass vor ordentlichen Gerichten ein am Gerechtigkeitsgedanken

orientiertes, faires Verfahren sichergestellt ist, in dem Waffengleichheit und der Grundsatz der Gleichbehandlung herrschen. Folgende **verfassungsrechtlich eingeräumte Ansprüche auf ein bestimmtes Verfahren bzw bestimmte verfahrensrechtliche Rechtspositionen** kennt das österreichische Verfassungsrecht:

- Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK
- Recht auf gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG
- Prinzip der Gewaltentrennung gem Art 94 B-VG
- Unschuldsvermutung gem Art 6 Abs 2 B-VG
- Verbot rückwirkender Strafgesetze gem Art 7 EMRK
- Verbot der Strafe ohne Gesetz gem Art 7 EMRK
- Verbot der Mehrfachbestrafung gem Art 4 7. ZP EMRK
- Recht auf Erhebung eines Rechtsmittels gegen eine strafrechtliche Verurteilung gem Art 2 7. ZP EMRK
- Recht auf Entschädigung für Fehlurteil gem Art 3 7. ZP EMRK

db. Organisations- und Verfahrensgarantien in der Sportverbandsgerichtsbarkeit im Einzelnen

Bei der **Verbandsgerichtsbarkeit** handelt es sich nicht um eine Erscheinungsform der staatlichen Gerichtsbarkeit iSd Bestimmungen der Art 82 bis 94 B-VG. Es stellt sich somit die Frage, ob die angeführten verfahrensrechtlichen „Fairness“-Postulate auch bei der Ausübung privater Vereins- bzw Verbandsgerichtsbarkeit anzuwenden sind. Dabei gilt es zu bedenken, dass, genauso wie bei der staatlichen Strafgewalt, sich die im Verbandsbereich bestehende Strafbefugnis nicht völlig willkürlich entladen darf. Auch für die Sportverbände ergibt sich die Verpflichtung, ein gerechtes Verfahren bereitzustellen, in dem Willkür ausgeschlossen und die Abwägung auch der Interessen eines der Verbandsmitglieder Unterworfenen sicherstellt. Es besteht also ein Gebot natürlicher Gerechtigkeit, dessen Geltung auch in den Bereich der Verbandsgerichte reicht, sodass diese verpflichtet sind, die gleiche Sorgfalt bei der Entscheidungsfindung walten zu lassen, wie es von staatlichen Gerichten erwartet wird. Die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahrensordnungen von Sportverbänden bemisst sich dabei danach, was an rechtlichen Vorgaben im Verbandsbereich notwendig ist, um ein für alle Betroffenen gleichermaßen faires Verfahren zu gewährleisten. Den Maßstab dabei liefern die Organisations- und Verfahrensgarantien des österreichischen Verfassungsrechts, sofern nicht besondere verbandspezifische Gegebenheiten eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze ausschließen. Dies ist allerdings im Einzelfall gesondert zu prüfen.

dba. Recht auf ein faires Verfahren

Das **Recht auf ein faires Verfahren** gem Art 6 EMRK umfasst zum einen das Recht, dass Fälle des Strafrechts und des Zivilrechts durch eine unabhängige Institution entschieden werden. Zum anderen schützt es verschiedene Rechte innerhalb eines Verfahrens, wie das Recht auf Gehör (Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme), auf Akteneinsicht, auf Öffentlichkeit der Verhandlung, das Recht des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen, das Recht auf Waffengleichheit, das Recht auf Begründung von E und das Recht auf E innerhalb einer angemessenen Frist. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gem Art 6 leg cit umfasst das zwingende Gebot, dem Verfahrensobjekt die Möglichkeit zu geben, auf das Verfahren persönlich einzuwirken und sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern bzw entlastende Umstände vorzubringen. Dieses prozessuale „Urrecht“ ist auch eine der wesentlichen Verfahrensgarantien der Sportverbandsgerichtsbarkeit.

Es wird zwar kein Anspruch auf eine **mündliche Verhandlung** begründet, doch muss sowohl für den Betroffenen als auch zugunsten der zuständigen Instanz der Gerichtsbarkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zumindest auf

schriftlichem Wege bestehen. Weiters dürfen die Verbandsorgane ihren Entscheidungen nur solche Umstände zugrunde legen, zu denen sich der Betroffene und die zuständige Instanz der Gerichtsbarkeit äußern konnten [zum dt Recht vgl LG München I 17.5.1995, Az 7 HKO 16591/94, SpuRt 1995, 162 (167)]. Der Betroffene muss ferner Gelegenheit zur umfassenden Einsicht in den jeweiligen Akt gehabt haben (zum dt Recht vgl LG Gießen, 22.2.1995, 1 S 403/94, SpuRt 1997, 104). Der ÖFB hat den Anspruch auf rechtliches Gehör vor allem in der Bestimmung des § 66 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF verankert. Gem § 66 Abs 1 leg cit „*müssen die Parteien vor einer Entscheidungsfassung – sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen – angehört werden.*“ Weiters haben die Parteien gem § 66 Abs 2 leg cit das Recht, die Akten vor Ort einzusehen und sich allenfalls auf eigene Kosten Kopien anzufertigen (lit a) sowie faktische und rechtliche Argumente vorzubringen (lit b). Weiters bestimmt § 63 Abs3 leg cit, dass eine Partei zu hören ist, wenn sie sich bei der Behandlung der Angelegenheit vor Ort befindet.

Auch die **Unparteilichkeit bzw Unabhängigkeit der Sportverbandsrichter** ist von Art 6 EMRK umfasst. Da die Verbandsgerichte jedoch vollständig integrierte Bestandteile im Verbandsleben sind, können sie den für staatliche Gerichte in diesen Bereichen geltenden Ansprüchen nicht genügen. Dies rechtfertigt aber keineswegs eine vollständige Befreiung von Regelungen über die Unparteilichkeit beim Handeln von Verbandsgerichten. Die Grenzen eines fairen Verfahrens gelten also dann mit Blickwinkel auf die Unparteilichkeit als überschritten, wenn nach dem allgemeinen Rechtsverständnis und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Strukturen des Verbandswesens vom Vorliegen der Befangenheit eines Verbandsrichters auszugehen ist. In den Bestimmungen der §§ 55 und 56 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF finden sich Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Rechtsorgane und Befangenheit von deren Mitgliedern.

Aus Gründen der Waffengleichheit hat der Sportler auch das Recht, sich vor dem Sportverband **anwaltlich vertreten** zu lassen. Anwaltlicher Beistand ist vor allem dann erforderlich, wenn eine nicht ganz einfache Sach- und Rechtslage vorliegt, eine größere Beweisaufnahme ansteht oder strittige Fragen der Auslegung der Satzungen zu klären sind. Verweigert der Verein/Verband die Teilnahme eines anwaltlichen Beistandes, so verstößt er gegen seine Rücksichtspflichten gegenüber dem Mitglied. Rechtsfolge ist dann die Unwirksamkeit der verhängten Ordnungsstrafe. Die Rücksichtspflicht kann es insb auch erforderlich machen, dass ein Sportverband die Anwaltskosten eines Spielers dafür trägt, dass sich dieser im Hinblick auf seinen Ruf oder seine Vermarktungsinteressen veranlasst sieht, eine Rechtsstreitigkeit mit einem Dritten auszutragen, die primär jedoch nur den Verband tangiert. Die Bestimmung des § 76 Abs 1 leg cit bestimmt, dass die Parteien einen Rechtsbeistand zur Verhandlung beiziehen dürfen. Hat sich eine Partei eines anwaltlichen Beistandes bedient, so kann nur mehr an diesen zugestellt werden (§ 76 Abs 4 leg cit).

Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Richtigkeit der E des Rechtskörpers ist die Erforschung der **Wahrheit anhand geeigneter Beweismittel**. Den im Sportverbandsverfahren zulässigen Beweismitteln sollten dabei keine engeren Grenzen als im staatlichen Verfahren gesetzt werden. Neben den Zeugenaussagen und der Parteienvernehmung, der Heranziehung von Urkunden sowie von Sachverständigen muss auch die Zulassung von Fernschaufnahmen selbstverständlich sein. Gewisse Eigenarten des sportlichen Wettkampfs können jedoch dazu führen, dass die Beweiserhebung im Hinblick auf bestimmte Vorgänge zu Recht Beschränkungen unterliegen. So ist der sportliche Wettkampf deswegen interessant, weil nach dem Ende Sieger und Verlierer feststehen. Würde man diesen Umstand dadurch infrage stellen, dass man Entscheidungen der Wettkampfschiedsrichter wieder aufheben könnte, so würde wohl die Attraktivität des Spiels verloren gehen. So geht die FIFA im Fußballsport vom Primat der Endgültigkeit der Tatsachenentscheidung aus. Daraus folgt, dass die Verbandsgerichtsbarkeit sowie die Betroffenen eine Entscheidung des Wettkampfschiedsrichters grundsätzlich zu akzeptieren haben, die der Wettkampfschiedsrichter über Tatsachen getroffen hat, soweit diese das Spielergebnis betreffen haben. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dem Schiedsrichter ein Fehler unterlaufen ist. In Bezug auf Entscheidungen des Wettkampfschiedsrichters liegt somit ein Beweisthemaverbot. Im Übrigen besteht jedoch auch in der Verbandsgerichtsbarkeit die Verpflichtung, der Wahr-

heit durch die Entscheidung möglichst nahe zu kommen. Führt das Ergebnis der Beweisaufnahme dazu, dass die Erfüllung der tatbestandmäßigen Voraussetzungen durch ein Verhalten des Betroffenen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, so kommt – wie im staatlichen Strafverfahren – der Grundsatz „in dubio pro reo“ zum Tragen. Gem § 68 Abs 2 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF sind insb folgende Beweismittel zugelassen: die Berichte des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielbeobachters und des Schiedsrichterbeobachters, die Aussagen der Parteien und der Zeugen, materielle Beweisstücke, Gutachten sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Die Beweislast liegt für disziplinarische Vergehen bei den Verbänden (§ 70 Abs 1 leg cit), in allen anderen Verfahren bei der Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet (§ 70 Abs 2 leg cit).

Am Ende des Verbandsstrafverfahrens erfolgt eine **E des zuständigen Rechtsorgans**. Diese Entscheidung muss nicht unbedingt das Ende des Verfahrens darstellen, denn viele Sportverbände gewähren dem Betroffenen die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in I. Instanz zu erheben. Den Sportverband trifft aber keinerlei Verpflichtung, eine Rechtsmittelinstanz einzurichten. So hat der ÖFB in der ÖFB-Rechtspflegeordnung einen dreigliedrigen Instanzenzug vorgesehen (vgl §§ 81 ff leg cit: Erste Instanz, §§ 84 ff leg cit: Zweite Instanz sowie §§ 91 ff leg cit: Dritte Instanz). Gem § 73 Abs 2 leg cit können E mündlich oder schriftlich ergehen. Entscheidungen der Spruchkörper des ÖFB in erster Instanz können in Langform oder in gekürzter Ausfertigung ergehen, hingegen sind Entscheidungen in der zweiten und dritten Instanz immer in Langform auszufertigen [vgl § 75 Abs 2 leg cit: „Die Langform der Entscheidung umfasst: das entscheidende Gremium (lit a), die Zusammensetzung des Gremiums (lit b), die Namen der beteiligten Parteien (lit c), den Spruch (lit d), die Rechtsbegehren bzw die Anträge der Parteien (lit e), den festgestellten Sachverhalt (lit f), das Ergebnis der Beweiswürdigung (lit g), die rechtliche Beurteilung (lit h), die Rechtsmittelbelehrung (lit i), sowie das Datum der Entscheidung (lit j)]. Ein bloßer Verweis auf die Satzungsregelungen als Ersatz einer rechtlichen Würdigung gilt als nicht ausreichend [zum dt Recht vgl LG München I 17.5.1995, Az 7 HKO 16591/94, SpuRt 1995, 162 (167)]. Die E wird allen Parteien oder deren Rechtsvertretern mitgeteilt und zugestellt (§ 72 Abs 1 S 1 leg cit).

dbb. Recht auf den gesetzlichen Sportverbandsrichter

Die Bestimmung des Art 83 Abs 2 B-VG leistet Gewähr dafür, dass die **Zuständigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden gesetzlich geregelt ist**. Wer eine Rechtssache zu entscheiden hat, soll für den Betroffenen aus dem Gesetz hervorgehen und nicht ad hoc festgelegt werden können. Daneben schützt dieses Recht auch vor einer ungerechtfertigten Verweigerung der Sachentscheidung. Eine Behörde oder ein Gericht verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter auch dann, wenn sie es ablehnen, ein Verfahren durchzuführen, obwohl sie dafür zuständig sind. Im Bereich der Verbandsgerichtsbarkeit des ÖFB gibt es keinen vorab festgelegten Geschäftsverteilungsplan, aus dem sich für die anstehenden Entscheidungen die Zusammensetzung des zuständigen Rechtsorgans ergibt (vgl § 58 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF). Die Mitglieder der Spruchkörper des ÖFB bzw der jeweiligen Nationalverbände sind keine hauptamtlichen, sondern rein ehrenamtliche Funktionsträger. Dies hat die Konsequenz, dass deren persönliche Teilnahme nicht durch einen für die Zukunft festgelegten Plan sichergestellt werden kann.

dbc. Prinzip der Gewaltenteilung

Nicht allg ausdrücklich normiert, aber aus verschiedenen Verfassungsvorschriften, insb Art 94 B-VG, abzuleiten ist das Prinzip der Gewaltentrennung. Nach Art 94 leg cit sind **Gerichtsbarkeit und Verwaltung „in allen Instanzen“ getrennt**. Beim Prinzip der Gewaltenteilung handelt es sich um ein tragendes Organisationsprinzip im Rechtsstaat, dem der Gedanke der Begrenzung des staatlichen Machtmonopols durch Trennung der Staatsfunktionen zugrunde liegt. Dieses Prinzip ist somit auch für die Anwendung im Bereich des Sportverbandsrechts bestens geeignet, Machtkonzentrationen zu vermeiden. Im Verbandsrecht bestehen aber Besonderheiten, die eine Verpflichtung zur Gewaltenteilung mit Blick auf die de facto ausgeübte Verbandsgerichtsbarkeit als fraglich erscheinen lässt. Grundsätzlich ist ein Verband

nämlich vereinsrechtlich nicht verpflichtet, eine durch separate Verbandsorgane gebildete Verbandsgerichtsbarkeit einzurichten. Notwendige Organe des Verbandes sind gem § 5 Abs 1 iVm Abs 3 VerG 2002 die Mitgliederversammlung sowie ein Leitungsorgan [vgl § 5 Abs 1 leg cit: „Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.“]. Eine gesetzlich fixierte Trennung der Rechtsprechungsaufgaben von der sonstigen Verwaltung des Verbandes besteht daher nicht. Aufgrund der Vereinsfreiheit und Privatautonomie ist der Verband jedoch berechtigt, jederzeit weitere Organe zu bestellen. Durch satzungsmäßige Regelung werden der Mitgliederversammlung bzw dem Leitungsorgan somit die Kompetenzen in bestimmten Bereichen entzogen und anderen, fakultativen Organen, ein eigener Aufgabenbereich zugewiesen, den diese grundsätzlich ohne bestehende Einflussnahme durch sonstige Verbandsorgane besorgen können. Eine klare Trennung von Rechtsprechung und Verbandsverwaltung kann aber nicht existieren (vgl § 54 Abs 1 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF: „Die Geschäftsstelle des Verbandes kann einen zuständigen Mitarbeiter bezeichnen, der gegebenenfalls für die Administration der Sitzungen zuständig ist und auf Anleitung des Vorsitzenden hin die Sitzungsprotokolle verfasst.“). Es entscheiden nämlich keine unabhängigen, getrennt vom Verwaltungsleben der Sportverbände bestehende Rechtsprechungsorgane. Vielmehr sind die die Verbandsgerichtsbarkeit bildenden Instanzen Organe der Verbände und damit fest integrierte Bestandteile der Verbandsverwaltung. Realisierbar und unter dem Aspekt der Akzeptanz sportverbandsgerichtlicher Entscheidungen unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass den Mitgliedern der Rechtsorgane eine gleichzeitige Tätigkeit in anderen Organen des Verbandes untersagt ist (vgl § 55 Abs 1 leg cit). Somit kann wenigstens eine Art „verbandsrechtliche Gewaltenteilung“ erzielt werden.

dbd. Bestimmtheitsgrundsatz

Das gebotene Maß an gesetzlicher Bestimmtheit muss, da Art 18 Abs 1 und 2 B-VG keine ausdrückliche Aussage diesbezüglich treffen, aus einer systematischen und teleologischen Interpretation aus der Zielsetzung der Bindung der Verwaltung an das Gesetz iVm anderen Verfassungsbestimmungen, insb den Rechtsschutzvorschriften des B-VG und den Grundrechten, abgeleitet werden. Der **verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz** hat auf alle Fälle entsprechende Geltungskraft für die Anforderungen an die Festlegung von verbandsrechtlichen Normen und deren Anwendung durch die **Verbandsgerichtsbarkeit** [zum dt Recht vgl BGH 11.11.1985, II ZB 5/85, NJW 1996, 1033 (1034); LG Leipzig 7.9.2004, 5 O 6152/02, SpuRt 2005, 209; Rechtsausschuss DLV 26.3.1983, RA 10/92, SpuRt 1996, 66 (68)]. Jeder Sportler muss unzweideutig erkennen können, ob und wie ein Fehlverhalten vom Sportverband sanktioniert wird, dh ob eine Verwarnung, eine Geldstrafe, ein Platzverbot, ein Punkteabzug, eine Disqualifikation, eine Sperre oder ein Ausschluss droht. Die Satzung darf es nicht dem zuständigen Spruchkörper überlassen, welche Sanktion dieser verhängen will. Ist dem Bestimmtheitserfordernis nicht Genüge getan, so darf dieses Erfordernis nicht über einen Aufangtatbestand, bspw denjenigen eines „sportwidrigen Verhaltens“, „Gebote der Fairness“, aufgeweicht werden. Es ist zwar grundsätzlich zulässig, mit generalklauselartigen Begriffen zu operieren, jedoch ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass vagen, verwaschenen Begriffen durch eine beispielhafte Aufzählung mehrerer Verhaltensweisen, die dadurch erfasst werden sollen, schärfere Konturen gegeben werden. Dies vor allem dann, wenn gravierendere Sanktionen drohen. Andernfalls wäre es für die Sportler keineswegs vorhersehbar, wann sie ein Fehlverhalten begehen.

dbe. Verbot der Mehrfachbestrafung

Das Verbot der Mehrfachbestrafung gem Art 4 7. ZP EMRK erklärt es für verfassungswidrig, wenn eine bereits rechtskräftig verurteilte oder freigesprochene Person wegen derselben Tat erneut vor Gericht bestraft wird. Der allg **Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“** gelangt dann im Verbandsrecht nicht zur Anwendung, wenn Verbandssanktionen neben staatliche Sanktionen treten. Dies aus dem Grunde, als die Kompetenz zur Sicherstellung verbandsrechtlicher Ziele im satzungsmäßigen Rahmen und die staatliche Strafgewalt über unterschiedliche rechtliche Grundlagen verfügen.

Denkbar ist jedoch ein Einfluss der durch Sportverbände gefällten Strafen auf die Entscheidung durch ein staatliches Gericht. So kann sich bspw eine Sperre oder eine Geldstrafe, die ein Verband gegenüber einem Athleten verhängt hat, dazu führen, dass ein staatliches Gericht wegen der bereits durch die VerbandsE eingetretenen Rechtsfolgen, insb im Hinblick auf erlittene Vermögensschäden, dies als Milderungsgrund berücksichtigt. Fraglich ist jedoch, ob bei sinn- gemäßer Anwendung des Verbots der Mehrfachbestrafung auch den Verbandsinstanzen eine zweite Verfolgung einer bestimmten Tat untersagt ist. Auszugehen ist davon, dass auch im verbandsinternen Bereich ein Bedarf an Rechtsfrie- den besteht. Der gleiche Lebenssachverhalt, der bereits zu einer Ahndung geführt hat, kann also nicht ein weiteres Mal verfolgt und bestraft werden. Dasselbe gilt übrigens auch dann, wenn ein Nationalverband wegen eines bestimmten Sachverhalts letztinstanzlich eine Strafe ausgesprochen hat und wegen desselben Vorgangs der entsprechende inter- nationale Verband ebenfalls eine Strafe verhängt (zum dt Recht vgl LG München I 17.5.1995, Az 7 HKO 16591/94, SpuRt 1995, 162 (167)).

DRITTER ABSCHNITT SPORT UND VEREINE/VERBÄNDE

A. Einleitung

1. Allgemeines

Die Betätigung der Vereine und Verbände ist verfassungsrechtlich durch das Grundrecht der **Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG)** abgesichert. Rechtliches „Herzstück“ des Vereins bzw Verbandes ist die Satzung, mit deren Geltung der Sportler sich durch Unterschrift beim Vereinsbeitritt einverstanden erklärt. Gegenüber dem Vereinsmitglied können neben dem Regelwerk seines Vereins auch Regelungen nationaler und internationaler Sportfachverbände Geltung erlangen, und zwar durch satzungsmäßige „Verweisungsketten“ und/oder individualvertragliche Erklärung. Der organisierte Sport in Europa ist von einer pyramidenförmigen Struktur (vom Verein über den Landesverband, den nationalen Dachverband, den europäischen Dachverband bis hin zum Weltverband) gekennzeichnet.

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 5 („rüpelhafter Tennisspieler“)

Der Profittennisspieler T wird durch den ÖTV wegen sportwidrigen Verhaltens für vier Jahre von der Teilnahme an nationalen Wettkämpfen gesperrt. Im Berufungsverfahren vor dem ÖTV wird diese Sperre bestätigt. Allerdings wurde dem Tennisspieler T im Rahmen des Berufungsverfahrens rechtliches Gehör verwehrt. Hat der Spieler T im Verbandsverfahren überhaupt Anspruch auf rechtliches Gehör und wenn ja, woraus leitet sich dieser Anspruch ab?

b. Beispiel 6 („irrender Wettkampfschiedsrichter“)

Im Meisterschaftsspiel der 23. Runde der TMBL zwischen dem SCR Altsch und dem SK Rapid Wien vom 23.2.2008 machte sich der Wettkampfschiedsrichter eines Regelverstoßes schuldig, indem er einen Elfmeter für den SCR Altsch ausführen ließ, der schließlich auch zum Erfolg führte und vom Schiedsrichter als reguläres Tor anerkannt wurde, ohne dabei bemerkt zu haben, dass der Torwart des SK Rapid Wien auf den Strafstoß noch nicht vorbereitet war (vgl Beschluss des Protestkomitees der ÖFBL, Akt-Nr 15-2007/08). Kann diese Tatsachenentscheidung des Wettkampfschiedsrichters nunmehr vom SK Rapid Wien vor dem Senat 1 des ÖFBL angefochten werden?

B. Rechtsform des Vereins/Verbands

1. Verein

Bei Vereinen handelt es sich um zivilrechtliche Gesellschaftsformen, die ausführlich im VerG 2002 nF geregelt sind. Der organisierte Sport findet in Österreich fast ausschließlich in **Vereinen** iSd leg cit statt. Die österreichischen Profi- und Amateurfußballklubs treten größtenteils in der Rechtsform eines Idealvereines iSd § 1 Abs 1 leg cit (vgl § 1 Abs 1 S 1 leg cit: „*Ein Verein im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks*“) auf. Im Bereich des österreichischen Profifußballs führen in der tipp 3-BL lediglich der FK Austria Wien, FC Magna Wiener Neustadt, Red Bull Salzburg und der LASK Linz ihren Profispielbetrieb in einer Kapitalgesellschaft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Fußballverein als Unternehmen anzusehen ist. Bezüglich der

Unternehmereigenschaft von Vereinen könnten nach der Auffassung des JA (vgl JAB 1078 BlgNR XXII. GP 4 f) dahingehend Unklarheiten auftreten, ab wann eine Vereinstätigkeit als unternehmerisch einzustufen ist. In diesem Zusammenhang betont der JA weiters, dass gerade für die unternehmerische Tätigkeit von Vereinen die in den Erläuterungen zu § 1 Abs 2 UGB dafür genannten Abgrenzungskriterien, nämlich das Anbieten und das Erbringen von laufenden wirtschaftlich werthafte Leistungen gegen Entgelt auf dem Markt, von wesentlicher Bedeutung sind. Bereits im Rahmen der Beratung des KSchG hielt der JA fest, dass kleine Idealvereine mit wenigen Mitgliedern und ohne einen organisatorischen Apparat im Allgemeinen nicht als Unternehmen einzustufen sind. Diese Feststellung des JA gilt somit auch für den Unternehmerbegriff des UGB. Die österreichischen Profifußballvereine stellen Wirtschaftsunternehmen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Betätigung dar. Im Laufe der Zeit wurde die Ware „Fußball“ immer besser vermarktet, viele Vereine begaben sich in die Abhängigkeit vereinsfremder Personen, immer höhere Ablösesummen und Gehälter an Spieler, Trainer wurden bezahlt. Im Gegensatz gelang es den Klubs aber auch, immer neue Einnahmequellen zu schaffen. Vor allem an den unaufhaltsam steigenden Jahresumsatzzahlen der Vereine lässt sich die zunehmende wirtschaftliche Tätigkeit ableiten.

2. Verband

Etymologisch betrachtet haben die Worte „Verein“ und „Verband“ die gleiche Bedeutung. Sie bezeichnen eine Vereinigung bzw Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. § 1 Abs 5 S 1 VerG 2002 nF versteht unter einem **Verband** einen „*Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.*“ So gilt der Fachverband des ÖFB als Verein iSd § 1 Abs 1 VerG 2002 (vgl § 1 Abs 1 Statuten des ÖFB nF sowie § 1 Abs 3 Satzungen der ÖFB nF). In der Umgangssprache und Gesetzessprache haben die Wörter allerdings eine unterschiedliche Bedeutung. So wird umgangssprachlich sehr häufig von der „Macht der Verbände“ gesprochen. Die Kernfunktion des Verbandszusammenschlusses, vor allem von sog Vereinsverbänden, ist es, die gemeinsamen Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, wissenschaftlich/technischer Hinsicht zu fördern. Das ermöglicht die gegebene „Verbandsmacht“. Die Verbände erfüllen den gesetzten Zweck durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, zum Teil durch Aufstellung von Verhaltensmaßregeln oder durch Koordinierung der gemeinsamen Verbandstätigkeit. Neben Fachverbänden existieren auch sog Dachverbände (vgl § 1 Abs 5 S 2 VerG 2002 nF: „*Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.*“). In Österreich gelten der ASKÖ, die UNION und der ASVÖ als Dachverbände.

C. Autonomie und Regelwerke von Vereinen/Verbänden

Unter der Autonomie des Sports ist die Autonomie der Sportverbände in Bezug auf die Regulierung einer Sportart in seiner gesamten Erscheinung zu verstehen. Das von den Sportverbänden autonom gesetzte Recht (**lex sportiva**) bildet einen wichtigen Faktor der Autonomie des Sports. Dazu gehören die Festlegung der Spielregeln, die Bestimmungen über Transfers, die Dopingbekämpfung oder die Rechtspflege. Spiel- und Sportregeln sind diejenigen Normen, die den Spiel- und Wettkampfvorgang zum Gegenstand haben. Sie bestimmen, wer das Spiel gewinnt oder verliert.

1. Spiel- (Sport-) und Rechtsregel

Spielregeln gelten als nicht justiziabel, dh Spielregelentscheide sind der Überprüfungsbefugnis durch ordentliche Gerichte oder Sportgerichte entzogen. Im Gegensatz zu den Spielregeln sind Rechtsregeln, welche einen Teil der nationalen Rechtsordnung bilden, justiziabel, dh Rechtsregelentscheide können gerichtlich überprüft werden. Die Spielregel gilt als rein „sporttypisch“, während die Rechtsregel immer Auswirkungen auf die Vermögenssituation zeitigt. Im Sport stehen dabei Mitgliedschaftsrechte oder Persönlichkeitsrechte im Vordergrund. Die Beurteilung, ob eine Entscheidung

dem Spiel- oder Rechtsregelbereich zuzuordnen und daher justiziabel oder nicht justiziabel ist, stellt sich oft nicht als gerade einfach dar. ME ist eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen Spiel- und Rechtsregeln dringendst geboten, sodass auch Spielentscheide einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich gemacht werden können.

2. Spiel(Sport)regel

a. Die Anfechtung von Spiel(Sport)regelentscheidungen von Wettkampfschiedsrichtern bzw seiner Assistenten

Die Schiedsrichter, die sich oft als „Götter in Schwarz“ fühlen, beschäftigen die Sportgerichte bzw ordentlichen Gerichte zwar noch nicht so häufig wie die „Götter in Weiß“. Gleichwohl macht die Verrechtlichung auch vor diesem Bereich nicht halt und bezieht damit auch die Person des Schiedsrichters und seine Entscheidungen mit ein. Die E der Schiedsrichter auf dem Spielfeld werden nicht nur von den Zusehern in den Stadien, sondern auch von den Millionen, die über die Massenmedien am Fußballgeschehen passiv teilnehmen, mitverfolgt, dh die Entscheidungen werden registriert, überprüft, gebilligt oder abgelehnt. Als Anlassfall im österreichischen Sportrecht für die Anfechtung von SchiedsrichterE soll das unter Pkt A. 2. b. angeführte Meisterschaftsspiel der **23. Runde der TMBL zwischen dem SCR Altach und dem SK Rapid Wien vom 23.2.2008** dienen. Der Schiedsrichter machte sich hier mE – entgegen der Auffassung des Protestkomitees der ÖFB – eines Regelverstoßes schuldig, indem er einen Elfmeter für den SCR Altach ausführen ließ, der schließlich auch zum Erfolg führte und vom Schiedsrichter als reguläres Tor anerkannt wurde, ohne dabei bemerkt zu haben, dass der Torwart des SK Rapid Wien auf den Strafstoß noch nicht vorbereitet war. Dem Protest des SCR Altach gegen den Beschluss des Senates 1 der ÖFB vom 28.2.2008, dass das Meisterschaftsspiel aufgrund eines Regelverstoßes des Schiedsrichters gegen Regel 14 FIFA-Spielregeln nF neu auszutragen ist, wurde Folge gegeben (vgl Beschluss des Protestkomitee der ÖFB, Akt-Nr 15-2007/08). Die Neuaustragung des Meisterschaftsspiels stützte der Senat 1 der ÖFB auf eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 32 Abs 1 Meisterschaftsregeln des ÖFB nF, welche besagt, dass dann, wenn ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen wird, der Beglaubigungsausschuss (im speziellen Fall der Senat 1 der ÖFB) über die Notwendigkeit einer Neuaustragung zu entscheiden habe. Der Senat 1 setzte dabei den Begriff des Spiels mit dem eines Ereignisses gleich, sodass er zum Schluss kam, dass es sich beim Fehlverhalten des Schiedsrichters um ein Ereignis handelte, an dessen Zustandekommen keinen der beiden Klubs ein Verschulden traf. Dieser Fall war jedoch nicht der einzige, in dem sich die Sportgerichte der ÖFB (im speziellen Fall der Senat 1 in erster Instanz bzw Protestkomitee in zweiter Instanz) mit der Problematik der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters auseinanderzusetzen hatten.

Als „leading case“ in Deutschland kann in diesem Zusammenhang das „**Phantom-Tor**“ im Meisterschaftsspiel der Deutschen Fußball-Bundesliga zwischen dem FC Bayern München und dem 1. FC Nürnberg vom 23. 4. 1994 bezeichnet werden, bei dem der Ball seitlich am Torpfosten vorbei ins Out gegangen war und niemals die Torlinie überschritten hatte, der Schiedsrichter jedoch auf ein reguläres Tor entschied (vgl DFB-Sportgericht 11.5.1994, Az 125/93/94 = SpuRt 1994, 110). Der Schiedsrichter machte sich hier eines Regelverstoßes schuldig, der in concreto in der mangelnden Kontaktaufnahme zu seinem Linienrichter – trotz der Unsicherheit – lag. Der Linienrichter hätte den Schiedsrichter über das Nichttor aufklären können. Am 5.8.1997 unterbrach der Schiedsrichter im Meisterschaftsspiel der Deutschen Fußball-Bundesliga zwischen 1860 München und dem Karlsruher SC das Spiel durch einen Pfiff wegen eines Foulspiels eines Spielers des 1860 München. Auf den nach dem Pfiff noch erfolgten Schuss eines Karlsruher Spielers erkannte er auf Tor zum 2:2, wobei er genau wusste, dass dies nach den Spielregeln der FIFA nicht zulässig war (vgl DFB-Bundesgericht, Az 3/97/98 = SportR 15/16/28). Beim Meisterschaftsspiel der 2. Liga Süd zwischen der Borussia Neunkirchen und den Stuttgarter Kickers am 21.10.1978 gab der Schiedsrichter ein Tor, als der Ball am Torgehäuse vorbeiflog, an der Tornetzhalterung abprallte und am hinteren Tornetz entlang rollte, jedoch niemals im Tor

war. Das DFB-Bundesgericht setzte das Spiel neu an, da die Fehlerhaftigkeit der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters offenkundig gegeben war (vgl DFB-Bundesgericht, Az 7/78/79 = SportR 16/16/13).

aa. Tatsachenentscheidung und Regelverstoß

Der Schiedsrichter hat nicht nur Tatsachen festzustellen, sondern auch E zu treffen. Die Unterscheidung zwischen der Sachverhaltsfeststellung und Regelanwendung entspricht der Abgrenzung von Sachverhalt und Norm. Als Sachverhalt kann das konkrete Geschehen auf dem Spielfeld angesehen werden und als Norm gilt die abstrakte Fußballregel. Während eines Spieles trifft der Schiedsrichter Feststellungen über Tatsachen (TatsachenE) und fällt Entscheidungen nach den Fußballregeln über Spielstrafen, wie bspw Freistoß, Strafstoß oder Eckball, sowie über persönliche Strafen, wie bspw Verwarnungen oder Feldverweise. TatsachenE trifft ein Schiedsrichter grundsätzlich in der Zeit von der Spieleröffnung bis zum Schlusspfeiff. Der Schiedsrichter hat als Spielleiter die Aufgabe, Tatsachen festzustellen, die sich auf alle Spielvorgänge und alle Verhaltensweisen der Spieler und eventuell sonstiger Personen, die seiner Ordnungsbefugnis unterstehen, wie zB Trainer, beziehen. Schiedsrichter können nur über jene Tatbestände eine E treffen, die sie durch Sehen oder Hören wahrgenommen haben (vgl DHB-Bundesgericht, BG 6/96 = SportR 15/19/5). Ausnahmsweise können sich TatsachenE auch auf Wahrnehmungen anderer Spieloffizieller beziehen, die ihm durch diese glaubhaft mitgeteilt worden sind (vgl DFB-Sportgericht 11.5.1994, Az 125/93/94 = SpuRt 1994, 110). Die Regel 5 Abschnitt 3 S 1 FIFA-Spielregeln nF lautet, dass die E des Schiedsrichters über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, als endgültig zu betrachten sind. Eine amtliche Definition der FIFA über die TatsachenE existiert bis dato nicht. Im Zirkular Nr 546 der FIFA vom 25.11.1994 wird den Nationalverbänden die allg Richtlinie vorgegeben, dass TatsachenE des Schiedsrichters als endgültig und unanfechtbar zu betrachten sind. Gleichzeitig wird festgelegt, dass diese E nicht aufgrund von Videoaufnahmen modifiziert werden dürfen. Sinn und Zweck dieser Regelung sei die Unantastbarkeit der Autorität des Schiedsrichters. Der IFAB hat am 6.3.1998 mit Wirkung vom 1.7.1998 zur Regel 5 leg cit die amtliche E Nr 3 gefasst, dass zu den Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, auch das Ergebnis eines Spieles sowie die E, ob ein Tor erzielt wurde oder nicht, gehören. Die E des IFAB haben Normcharakter (vgl Zirkular Nr 644 der FIFA vom 6.5.1998). Auch in der Rechtspflegeordnung der UEFA nF findet sich der Begriff der Tatsachenentscheidung. So bestimmt Art 44 Abs 3 leg cit, dass „*gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters nicht protestiert werden kann.*“

Die FIFA kennt in ihrem Rechtsbestand den spezifischen **Protestgrund des Regelverstoßes** nicht. Aus Art 5 FIFA-Spielregeln nF jedoch den Umkehrschluss, dass nicht generell die Entscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, endgültig sein sollen, sondern nur jene über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen. Entscheidungen des Schiedsrichters zu anderen Konstellationen als Tatsachenfeststellungen sollen also nicht der Bindungswirkung des Art 5 leg cit unterliegen. Im Bereich des DFB ist es Rechtstradition, von einer begrifflichen Zweiteilung zwischen Tatsachenfeststellung und Regelverstoß auszugehen. In Art 14 Abs 4 Reglement FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 fand sich allerdings die Bestimmung, dass Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters unzulässig sind, da diese als endgültig zu betrachten sind. Das Fehlen des Protestgrundes des Regelverstoßes begründet die FIFA mit dem Prinzip der Unantastbarkeit der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters. Auch die UEFA kennt den Begriff des Regelverstoßes. So bestimmt Art 20 Abs 3 der UEFA-Rechtspflegeordnung nF unter der Überschrift „Tragweite der Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters“ iZm der Unanfechtbarkeit der vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafen (Art 20 Abs 1 leg cit), dass „*die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung nach einem entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters vorbehalten*“ bleiben. Die einzelnen Protestgründe werden schließlich in Art 44 leg cit taxativ angeführt. Gem Art 44 Abs 1 S 1 leg cit richtet sich der Protest gegen die Wertung eines Spieles. Dieser kann sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen (Art 44 Abs 1 S 2 leg cit).

ab. Verbandsrechtliche Rechtsbehelfe bei fehlerhaften Spiel(Sport)regelentscheidungen des Wettkampfschiedsrichters bzw seiner Assistenten

In Deutschland kann dann ein **Einspruch gegen die Spielwertung** bei einem **Regelverstoß des Schiedsrichters erhoben** werden, „wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat“ (§ 17 Nr 2 lit c DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nF). § 18 Nr 6 leg cit bestimmt, dass im Falle einer Entscheidung auf eine Spielwiederholung gem § 17 Nr 2 lit c leg cit die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorzulegen ist. Ganz anders stellt sich die Rechtslage in Österreich dar: Eine dem § 17 Nr 2 lit c leg cit vergleichbare Regelung ist in den Bestimmungen des ÖFB nicht zu finden. Nach den §§ 30 ff der Meisterschaftsregeln des ÖFB nF ist nur dann eine anderslautende, also von der resultatsmäßigen Beglaubigung abweichende Wertung möglich, wenn ein oder mehrere Spieler an einem Meisterschaftsspiel unberechtigt eingesetzt werden (§ 30), eine Mannschaft unberechtigt vorzeitig abtritt, einen oder beiden Vereinen an einem Spielabbruch das Verschulden trifft (§ 31), ein Spiel aus Verschulden eines oder beider Vereine nicht ausgetragen wird (§ 33) oder ein Verein mit seiner Mannschaft während der laufenden Meisterschaft ausscheidet (§ 34). In allen diesen Fällen ist entweder eine Beglaubigung mit Sieg und 3 Punkten mit einer Tordifferenz 3:0 oder ein gänzlicher Entfall der Punkte mit einer Tordifferenz 0:0 vorgesehen. Nur in dem Fall, dass ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen worden ist, in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können und das Spiel nicht mehr als eine Halbzeit gespielt wurde, hat es zu einer Neuaustragung zu kommen (§ 32). Nach § 4 Abs 1 Durchführungsbestimmungen für die Bewerbe der ÖFB für das Spieljahr 2010/11 gilt ein Meisterschaftsspiel dann als beglaubigt, wenn nicht einer der teilnehmenden Vereine innerhalb von drei Kalendertagen nach diesem einen schriftlichen Antrag auf Entscheidung über die Beglaubigung an den Senat I der ÖFB (vgl § 17 Abs 4 der Satzungen der ÖFB nF) stellt. Gem § 29 Abs 1 Meisterschaftsregeln des ÖFB nF müssen alle Meisterschaftsspiele beglaubigt werden.

Im Gegensatz zum Recht des DFB findet sich im österreichischen Recht **kein Rechtsbehelf gegen eine Fehle des Schiedsrichters**, dh es gibt somit keine nachträgliche Korrekturmöglichkeit eines Spielergebnisses. Die Regelungen der §§ 30 ff der ÖFB-Meisterschaftsregeln nF sind vielmehr als abschließend zu betrachten, sodass im Falle einer Fehle des Schiedsrichters eine analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 30 ff leg cit eine authentische Interpretation iSd Bestimmung des § 39 leg cit, welche besagt, dass in allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen der Bundesvorstand des ÖFB entscheidet, ausscheidet. Eine unbeabsichtigte Lücke im Verbandsrecht, die eventuell Raum zu einer Analogie lassen würde, liegt somit nicht vor. Wenn also wie in unserem österreichischen Ausgangsfall anlässlich des Meisterschaftsspieles der 23. Runde der TMBL zwischen dem SCR Altsch und dem SK Rapid Wien vom 23.2.2008 der Schiedsrichter den Ball zum Strafstoß freigab, ohne geprüft zu haben, ob der Tormann seine regelkonforme Stellung eingenommen hat, kann somit keine TatsachenE vorliegen. Denn der Schiedsrichter kann nur über jene Geschehensabläufe eine Entscheidung treffen, die er auch gesehen oder gehört hat. In unserem Fall nahm der Schiedsrichter die regelkonforme Stellung des Tormannes nicht einmal wahr und es kann somit expressis verbis schon keine TatsachenE vorliegen. Vielmehr beging der Schiedsrichter einen Regelverstoß gegen Art 14 FIFA-Spielregeln nF. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Protestkomitee aus, dass der Schiedsrichter mit allen seinen Stärken und Schwächen Teil des Spiels ist und seine E – selbst wenn sie gegen die Regeln getroffen werden – als endgültig und unanfechtbar zu betrachten sind. Diese generalklauselartige Begründung kann mE nicht als zufriedenstellend betrachtet werden, um zukünftig in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen. Vielmehr könnte die Bestimmung des § 17 Nr 2 lit c DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nF im Rahmen einer möglichen Implementierung der Möglichkeit des Protests gegen die Spielwertung bei einem Regelverstoß des Schiedsrichters in die Meisterschaftsregeln eine Vorbildwirkung übernehmen. Entgegen der Auffassung der FIFA, dass unter den Begriff der TatsachenE iSd Regel 5 Abschnitt 3 S 1 FIFA-Spielregeln nF sowohl eine TatsachenE als auch ein Regelverstoß zu subsumieren sei, sollte nämlich – der dt Rechtstradition folgend – sehr wohl zwischen diesen beiden Begriffen unterschieden werden. Der Auffassung

des Protestkomitees der ÖFB, dass somit dahingestellt bleiben kann, ob der einschreitende Schiedsrichter bewusst gegen die FIFA-Spielregeln verstoßen hatte oder ob er einfach nur übersah, dass der Tormann des SK Rapid Wien noch nicht bereit war, kann mE nicht gefolgt werden. Vielmehr scheint an dieser Stelle eine genaue Unterscheidung zwischen einer Tatsache und einem Regelverstoß angebracht zu sein. Denn im ersten Fall (bewusster Verstoß gegen die Regeln) würde wohl ein Regelverstoß vorliegen und im zweiten Fall (Übersehen) würde nur dann eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters vorliegen, wenn der Schiedsrichter den genauen Geschehensablauf entweder sehen oder hören könnte, nicht jedoch dann, wenn er diese – wie in unserem österreichischen Ausgangsfall – überhaupt nicht wahrnehmen konnte. Aufgrund der derzeitigen Verbandsrechtslage mag die E des Protestkomitees richtig sein. Geboten erschiene mE jedoch eine genaue Prüfung der Abgrenzung zwischen TatsachenE und Regelverstoß; dies wurde jedoch – der Rechtsauffassung der FIFA folgend – unterlassen. Sollte der Schiedsrichter aufgrund externer Faktoren, wie mangelnder Konzentration oder tiefstehender Sonne, nicht imstande gewesen sein, die Position des Tormannes zu prüfen, dh den Geschehensablauf genau zu beobachten, und wäre er in weiterer Folge nach seiner subjektiven Wahrnehmung von einer regelkonformen Stellung ausgegangen, ohne dass diese tatsächlich vorgelegen ist, so ist er einem Irrtum unterlegen. Seine diesbezügliche Entscheidung wäre dann als TatsachenE zu werten.

D. Organisationsstruktur und Verbände des nationalen und internationalen Fußballsports

1. ÖFB

Der ÖFB ist als **Verein** iSd § 1 Abs 1 S 1 VerG 2002 nF konstituiert (§ 1 Abs 1 Satzungen des ÖFB nF). Der ÖFB hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich jedoch auf ganz Österreich. Der ÖFB stellt gem § 2 Abs 1 S 1 leg cit „*die nicht auf Gewinn gerichtete politisch und religiös neutrale gemeinnützige Vereinigung der Fußball-Landesverbände der Republik Österreich und der ÖFB als Dachverband dar.*“ Er ist Mitglied der FIFA der UEFA. Diese Mitgliedschaft verpflichtet den ÖFB sowie dessen Mitglieder zur Anerkennung der FIFA- und UEFA-Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen sowie des internationalen Spielkalenders. Zweck des ÖFB ist gem § 2 Abs 2 lit a bis j leg cit die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich unter Befolgung der Spielregeln des IFAB sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play (lit a); die Vertretung des Fußballsports im In- und Ausland und Verkehr mit der FIFA und UEFA unter Beachtung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der FIFA und UEFA (lit b); die Regelung von Streitigkeiten im Fußballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände oder der ÖFB fallen (lit c); die Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des ÖFB sowie Regelung der im Rahmen des ÖFB ausgeschriebenen Bewerbe (lit d); die Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Fußballsports (lit e), die Förderung der Landesverbände und der ÖFB (lit f); die Vermarktung des Fußballsports, insb die Beteiligung an Kapitalgesellschaften (lit g); die Führung der Zentralkartei für Spieler des ÖFB (lit h), die Organisation des Fußballtrainer- und Schiedsrichterwesens (lit i) sowie die Durchführung der nationalen Lizenzierung auf Grundlage der UEFA-Bestimmungen (lit j). Der ÖFB besitzt gem § 8 Satzungen des ÖFB nF folgende Organe: die Bundeshauptversammlung (lit a), das Präsidium (lit b); das Direktorium (lit c), der Präsident (lit d), der Generaldirektor (lit e), die Rechnungsprüfer (lit f); der Wahlausschuss (lit g), die Kommissionen und Komitees (lit h), der Rechtsmittelsenat (lit i) sowie das Schiedsgericht (lit j).

2. ÖFBL

Ebenso wie der ÖFB gilt auch die ÖFBL als **Verein** iSd § 1 Abs 1 S 1 VerG 2002 nF (vgl § 1 Abs 2 Satzungen der ÖFBL nF). Die ÖFBL erstreckt ihren Tätigkeitsbereich ebenfalls auf das gesamte Bundesgebiet und hat ihren Sitz in

Wien. Die ÖFBG gilt gem § 1 Abs 2 Satzungen der ÖFBG nF als „*Zusammenschluss aller Fußballklubs der beiden höchsten Spielklassen des österreichischen Berufsfußballs.*“ In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern, nämlich den Vereinen der beiden höchsten österreichischen Spielklassen, vertritt sie die Interessen des Berufsfußballs in Österreich. Zweck der ÖFBG ist gem § 2 Abs 1 lit a bis i leg cit insb die Förderung des österreichischen Spitzenfußballs (lit a); die Befassung mit allen den Spitzenfußball betreffenden Fragen (lit b); die Durchführung von Fußball-Bewerben, insb der beiden höchsten österreichischen Spielklassen (lit c); die Förderung, insb der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Vereine (lit d); die Ausbildung von Nachwuchsfußballern durch ihre ordentlichen Mitglieder (lit e); die Erstellung von den Fußball betreffenden Studien (lit f); die Beteiligung an Kapitalgesellschaften (lit g); die Regelung der Arbeitsbedingungen für die bei den ordentlichen Mitgliedern beschäftigten AN, insb auch durch den Abschluss von Kollektivverträgen (lit h) sowie die Bekämpfung von Dopingmissbrauch (lit i). Organe der ÖFBG sind gem § 9 Satzungen der ÖFBG nF die Hauptversammlung, der Präsident und die Vizepräsidenten, der Aufsichtsrat, der Vorstand, die Präsidentenkonferenzen, die Jour Fixe (§ 21), die Senate (§ 23), das Protestkomitee (§ 23 ff), das Ethikkomitee (§ 23) sowie die Abschlussprüfer (§ 30).

3. UEFA

Die UEFA ist ein im Handelsregister eingetragener Verein iSv Art 60 ff des ZGB. Ihr Sitz ist in der Schweiz. Zweck der UEFA ist gem § 2 Abs 2 lit a bis n Statuten der UEFA nF die Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fußball betreffen (lit a); die Förderung des Fußballs in Europa im Geiste des Friedens (lit b); der Verständigung und des Fairplay, ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen (lit c); die Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fußballs in Europa (lit d); die Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben und Turnieren des europäischen Fußballs in all seinen Formen und unter Beachtung der Gesundheit der Spieler (lit e); die Verhinderung jeglicher Methoden und Praktiken, welche die Regularität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zum Missbrauch des Fußballs führen (lit f); die Sicherstellung, dass die sportlichen Grundwerte immer Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben (lit g); die Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fußball nach dem Solidaritätsprinzip und Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs, insb des Breitenfußballs (lit h); die Förderung der Einigkeit in Fragen des europäischen und des Weltfußballs unter den Mitgliedsverbänden (lit h); die Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände (lit i); die Sicherstellung, dass Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen des europäischen Fußballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) angemessen berücksichtigt werden (lit j); die Vertretung der ganzen europäischen Fußballfamilie (lit k); die Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit der FIFA und den anderen von ihr anerkannten Konföderationen (lit l); die Sicherstellung, dass ihre Vertreter in der FIFA loyal im Geiste europäischer Solidarität handeln (lit m); den Ausgleich der Interessen der Verbände, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten untereinander sowie auf Antrag Hilfeleistung in allen Angelegenheiten (lit n). Zur Verfolgung ihrer Zielsetzungen trifft die UEFA die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen wie Reglemente, Verträge, Abkommen, Beschlüsse oder Programme. Gem Art 3 Abs 1 UEFA-Statuten nF gilt die UEFA als anerkannte Konföderation der FIFA. Die UEFA regelt ihre Beziehung zur FIFA durch Vertrag. Die UEFA verfügt gem Art 11 leg cit über folgende Organe: Kongress, Exekutivkomitee, den Präsidenten sowie weitere Rechtspflegeorgane.

4. FIFA

Die FIFA ist ein ebenfalls im Handelsregister eingetragener Verein iSd Art 60 ff ZGB. Der Sitz der FIFA befindet sich in Zürich. Gem Art 2 FIFA-Statuten nF ist Zweck der FIFA die fortlaufende Verbesserung und weltweite Verbreitung des Fußballs, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fußballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fußballs durch Jugend- und Entwick-

lungsprogramme (lit a); das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe (lit b); das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung (lit c); die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, welche die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern (lit d); die Verhinderung von Methoden oder Praktiken, welche die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten (lit e). Die FIFA verfügt gem Art 21 FIFA-Statuten nF über folgende Organe: den Kongress als oberstes und gesetzgebendes Organ, das Exekutivkomitee als ausführendes Organ, das Generalsekretariat als administratives Organ sowie die Ständigen und die Ad-hoc-Kommissionen.

E. Ordnungs- und Strafgewalt der Vereine/Verbände

Die Austragung von Sportwettkämpfen erfordert **Zulassungsregeln, technische Wettkampffregeln und eine Kontrolle über deren Einhaltung**. Andernfalls wäre eine Gleichbehandlung der Sportler nicht gewährleistet. Im Rahmen ihrer durch Art 12 StGG garantierten Vereinsautonomie sind die Vereine und Verbände berechtigt, Verhaltenspflichten festzulegen und diese mittels eigener Ordnungs- und Strafgewalt durchzusetzen. Zur Durchsetzung der Regeln bedienen sich die Vereine bzw Verbände mehrerer möglicher Sanktionen, nämlich Verwarnung, Verweis, Geldstrafe, Platzsperre, Sperre auf Dauer oder Zeit, Punkteabzug, Disqualifikation, Lizenzentzug, Zwangsabstieg oder Ausschluss vom Verein bzw Verband. Diese Straftatbestände und angedrohten Strafen bzw Ordnungsmaßnahmen müssen bereits in der Satzung des Vereines/Verbandes vorgesehen sein. Ebenfalls satzungsgemäß festgelegt werden müssen die belastenden Nebenfolgen, zB wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Sanktionen von Dachverbänden gegenüber Sportlern als mittelbaren Mitgliedern sind, wenn nicht vertragliche Anknüpfungspunkte gegeben sind, nur dann wirksam, wenn die Sanktionstatbestände und die angedrohten Strafen lückenlos in den jeweiligen Satzungen eine Verankerung gefunden haben. Vereinsstrafen können grundsätzlich auch über ein Nichtmitglied ausgesprochen werden. Allerdings ist dann erforderlich, dass die Vereinsordnungsgewalt vom Nichtmitglied anerkannt wurde und durch das Hausrecht des Vereins gerechtfertigt werden kann (zB bei einem Stadionverbot über einen Zuseher).

1. Rechtsnatur von Vereins-/Verbandsstrafe

Im Vergleich zur dt Rechtswissenschaft ist die **rechtliche Einordnung der Vereins- bzw Verbandsstrafe** von der Lehre bis dato fast so gut wie gar nicht behandelt worden. Als eine mögliche Denkfigur kommt die **Konventionalstrafe** in Betracht. Wegen ihrer Funktion als pauschalierter Schadenersatz, die im ABGB deutlich zum Ausdruck kommt, sind ihre Regeln jedoch kaum einmal direkt oder wenigstens analog anwendbar (vgl OGH 10.2.1981, 5 Ob 507/81, SZ 54/16 = EvBl 1981/129 = JBl 1982, 41 = GesRZ 1981, 119). Strittig ist die Frage, ob die Konventionalstrafe bzw ein eventueller Ausschluss eines Vereinsmitglieds die einzigen Institute der Rechtsordnung darstellen, die für die Legitimation der Vereinsstrafgewalt zur Verfügung stehen. So könnte die Privatautonomie des Einzelnen auch eine weitere Möglichkeit der Legitimation darstellen. Diese – von der dt Lehre als „korporationsrechtliche“ bezeichnete – Lösung würde darin liegen, dass die Satzung die objektive Rechtsordnung des Vereins darstellt und die Vereinsstrafe daher als Akt der Selbstverwaltung eingeordnet wird. Die Grenzziehung zwischen Strafen und anderen Ordnungsmitteln ist äußerst schwierig. Dies zeigt auch das Rechtsinstitut der Verbandsstrafe. Fraglich ist also, wie sich die Strafgewalt von Verbänden gegenüber Sportlern und anderen vertraglich, dh entweder dauerhaft durch Abschluss einer Athletenvereinbarung oder durch Meldung zu einem Wettkampf, an die Strafgewalt eines Verbandes gebundenen Teilnehmern am Sport einordnen lässt. Der hL in Deutschland folgend ist die Verbandsstrafe mE eine Strafe eines Sportverbands gegen einen Sportler, also Ergebnis eines Zusammenflusses aus individualvertraglicher Vertragsstrafe, die aus dem Lizenzvertrag als quasi Arbeitsvertrag hervorgeht, und kollektivrechtlicher Vereinsstrafe, die auf der Ordnungsgewalt des Verbands beruht.

2. Reichweite der Vereins-/Verbandsstrafgewalt

Grundlage des Disziplinarrechts des Vereins ist das **privatrechtliche Rechtsverhältnis der Vereinsmitgliedschaft**. Das Eingehen der Vereinsmitgliedschaft impliziert die Unterwerfung unter die Disziplinargewalt des Vereins (vgl OGH 10.2.1981, 5 Ob 507/81, SZ 54/16 = EvBl 1981/129 = JBl 1982, 41 = GesRZ 1981, 119 mwN). Durch den pyramidenförmig hierarchischen Aufbau der Sportorganisation ist die Situation gegeben, dass zwar der einzelne Sportler Mitglied in seinem Verein und der Verein idR Mitglied im Verband ist. Der einzelne Sportler ist jedoch nicht Mitglied des Verbands. Diese Konstellation wird – mE ein wenig irreführend – als sog „mittelbare Mitgliedschaft“ bezeichnet. Diese Bezeichnung gilt deshalb als irreführend, weil die mittelbare Mitgliedschaft keine mitgliedschaftliche Bindung erzeugt. Aus diesem Grunde ist der Verband zur Herstellung einer eigenen Ordnungsgewalt gezwungen, um seine Disziplinargewalt auch auf Nichtverbandsmitglieder erstrecken zu können. Dafür stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung, nämlich die satzungrechtliche und die vertragsrechtliche Lösung. Bei der satzungrechtlichen Lösung ist einerseits möglich, dass für den einzelnen Sportler eine automatische Doppelmitgliedschaft in Verein und Verband festgeschrieben wird, andererseits kann eine Unterwerfung des Nichtverbandsmitgliedes unter die Verbandsstrafgewalt auch dadurch erfolgen, als ihm eine echte Mitgliedschaft im Verband eingeräumt wird. Unter der vertragsrechtlichen Lösung versteht man die rechtsgeschäftliche Unterwerfung von Sportteilnehmern unter die Verbandsstrafgewalt, bspw in Form einer Athletenvereinbarung oder Lizenzvertrag [zum dt Recht vgl OLG Düsseldorf 30.3.1989, U (Kart) 30/88, SpuRt 1995, 171 (172)].

VIERTER ABSCHNITT

SPORT UND ARBEITSRECHT

A. Einleitung

1. Allgemeines

Wenn und soweit Sport als Arbeit einzustufen ist, gilt für diesen auch das nationale Arbeitsrecht. Mit der zunehmenden Professionalisierung wirkt das Arbeitsrecht zunehmend auf den Sport ein oder – umgekehrt ausgedrückt – mit der Professionalisierung bewegt sich der **Sport in das Arbeitsrecht hinein**. Das Arbeitsrecht hat aber keineswegs nur für den professionell ausgeübten Sport Bedeutung, sondern auch für den Amateursport. Nicht nur das Individualarbeitsrecht, welches die Rechtsstellung des einzelnen Sportlers zu seinem Verein zum Gegenstand hat, spielt im Sport eine Rolle, sondern auch das Kollektivarbeitsrecht.

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 7 („Hobbyfußballer der Steirischen Landesliga“)

Der Spieler Y, der neben seinem Studium bei einem Verein der Steirischen Landesliga als Amateurspieler tätig ist, bringt bei diesem Verein eine Punkteprämie von EUR 50,- pro gewonnenem Meisterschaftspunkt sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von EUR 500,- ins Verdienen. Gilt dieser Amateurspieler schon als Arbeitnehmer des Vereins? Wie ist die Rechtslage?

b. Beispiel 8 („beschäftigungsloser Nationalspieler“)

Eine Berufsfußballspieler, der zugleich fixer Bestandteil der österreichischen A-Nationalmannschaft ist, wird von seinem AG aufgefordert, in Zukunft nur noch in der Amateurm Mannschaft zu spielen und zu trainieren, weil er sich weigerte, für die Zeit nach Ablauf seines befristeten Spielervertrags mit dem Verein ein weiteres Arbeitsverhältnis einzugehen. Ist der Spieler im Recht, wenn er in der Presse meint, „er habe als Berufsfußballer ein Recht auf Beschäftigung und könne dieses auch vor den Arbeits- und Sozialgerichten durchsetzen“?

c. Beispiel 9 („entlassener Amateurfußballtrainer“)

Der Trainer Z ist Trainer einer Fußballmannschaft in der Steirischen Landesliga. Mit dem Verein kam es zum Abschluss eines befristeten Trainervertrages für die Saison 2009/2010. Der Trainer bezog dabei vom Verein ein Fixum sowie Punkteprämien. Weiters wurde für den Fall des Aufstiegs in die nächsthöhere Spielklasse eine Meisterprämie zwischen dem Verein und Trainer vereinbart. Im Rahmen der Vertragsgespräche zum Abschluss des Trainervertrages meinte der Trainer gegenüber dem Vorstand des Vereines, dass „er im Falle eines Nichtfunktionierens seiner Zusammenarbeit mit dem Verein sofort alles zurücklegen werde und seine Schlüsseln abgeben werde“. Dies wurde dann auch zur Realität. Der Trainer wurde vom Vorstand bereits in der Frühjahrssaison 2009 entlassen, da sich dieser mehrmals weigerte, sportliche Weisungen seitens des Vereinsvorstandes umzusetzen sowie gegenüber den Spielern und Funktionären des Vereins „unmenschliche Verhaltensmuster“ an den Tag legte, sodass dem Verein eine weitere Zusammenarbeit mit dem Trainer unzumutbar war. Gilt die Entlassung des Trainers nunmehr unter Anwendung der Bestimmungen des AngG als gerechtfertigt?

d. Beispiel 10 („austretender Berufsfußballer“)

Der Berufsfußballer P trat im April 2006 aus seinem Arbeitsvertrag mit einem steirischen Bundesligaklub wegen Entgeltvorenthaltung aus seinem Arbeitsvertrag aus. Der Austritt des Spielers erfolgte nach am letzten Tag der vom Rechtsanwalt des Spielers gesetzten Nachfrist. Zuvor erklärte der Rechtsanwalt des Vereins gegenüber dem Spieler, dass „derzeit nicht mit einer Zahlung des Entgelts seitens des Vereins gerechnet werden kann. Wie ist die Rechtslage? Erfolgte der Austritt des Spielers aus seinem Arbeitsvertrag gerechtfertigt? (vgl LG ZRS Graz 23.11.2006, 37 Cga 138/06h).

B. Arbeitsverhältnis des Sportlers

1. Rechtsnatur des Sportlervertrags

Zwischen einem Verein und Berufssportlern kommt bei Mannschaftssportarten als Vertragsverhältnis idR nur ein **Arbeitsverhältnis** in Betracht. Damit kommt auch das Arbeitsrecht zur Anwendung, auch wenn die Vertragsparteien dies ausschließen wollten. Fußballspieler der höchsten Spielklassen in Österreich, also der tipp3-BL und Ersten Liga, sind idR AN, wobei zu beachten ist, dass auch Spieler in unteren Ligen in persönlicher Abhängigkeit tätig werden können. Nichtamateure nach § 3 Abs 1 lit b iVm Abs 3 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF, also Berufsfußballer, sind eindeutig als AN zu qualifizieren. Dies gilt auch in der österreichischen Rechtswissenschaft und Rsp [vgl OGH 30.9.1992, 9 ObA 186/92, SZ 65/124 = DRdA 1993, 143; 6.4.1995, 6 Ob 669/94, JBl 1996, 396 (398) = ARD 4669/44/95, IndRME 1996/511,4 (§ 9) = ZfRV 1995/39, 210; zur AN-Eigenschaft eines Berufsfußballers im Sozialversicherungsrecht vgl OGH 15.12.1992, 10 Ob S 301-305/92, SSV-NF 6/151; 13.10.1993, 9 ObA 186/93, DRdA 1994, 320; 4.7.2002, 8 ObS 273/01g, SSV-NF 16/77; 26.8.2004, 6 Ob 11/04t, SVSlg 51.560 = RFG-SRa 2005/20 = ARD 5606/9/2005] als völlig unbestritten. Auch die hM in der arbeitsrechtlichen Lehre und Rsp (vgl BAG 5.2.1986, 5 AZR 564/84, AP Nr 12 zu § 339 BGB; 10.5.1990, 2 AZR 607/89, AP Nr 7 zu § 611 BGB Berufssport) von Deutschland geht von der AN-Eigenschaft des Lizenzfußballers aus. Auch bei vereinsrechtlich als Amateur eingeordneten Spielern ist auf alle Fälle eine Prüfung der Eigenschaft als AN nach den üblichen und anerkannten Kriterien vorzunehmen. Nur jene Spieler können vom Anwendungsbereich des Arbeitsrechts ausgenommen werden, bei denen ganz eindeutig die Gesichtspunkte der Freizeitbetätigung und sportlicher Aktivität im Vordergrund stehen und bei denen keinerlei wirtschaftliche Aspekte und arbeitsbezogene Schutzbedürfnisse vorliegen. Der Rechtsauffassung, dass der Amateursportler keinen Arbeitsvertrag abschließen, sondern rechtlich ausschließlich in den Verband integriert sei und deshalb den Sport lediglich im Rahmen der vereinsrechtlichen Beziehungen betreibe, ist mE eine klare Absage zu erteilen. Die Ansicht, dass es völlig ausgeschlossen sei, in diesem Bereich Arbeitsrecht zur Anwendung kommen zu lassen, kommt somit keinesfalls Richtigkeit zu.

Interessant ist, dass die Judikatur des OGH bei der Beurteilung der AN-Eigenschaft eines Fußballspielers auch die **Bezahlung der sportlichen Leistung** berücksichtigt: So beurteilte der OGH (vgl OGH 13.3.1997, 8 ObS 69/97y, RdW 1997, 620 = infas 1997 A 107; 4.7.2002, 8 ObS 273/01g, Arb 12.248 = JBl 2003, 258) einen Fußballspieler eines Vereines der Kärntner Landesliga, dem neben einer Prämie von ATS 800,-/Meisterschaftspunkt nur eine geringe Aufwandsentschädigung zustand, als Freizeitsportler und nicht als AN des Vereines. In diesen Fällen schließt der OGH von der Höhe des Entgelts auf die – eigentlich alleine maßgebliche – Fremdbestimmtheit der Arbeit. Je höher die Bezahlung ist, desto eher wird eine Arbeitspflicht in persönlicher Abhängigkeit vorliegen. In Deutschland sind iZm der E des EuGH in der Rs „Bosman“ Stimmen aufgekommen, die die AN-Eigenschaft der Lizenzspieler infrage stellten. So vertrat der damalige Präsident des BVB Borussia Dortmund, Gerd Niebaum, die Meinung, dass ein Erstliga-Profi der neunziger Jahre ein selbständiger Gewerbetreibender, also Unternehmer sei, und die Einordnung des Berufsfuß-

ballers als AN den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Die sehr hohen Spielergehälter, die sich wie bei Unternehmensvorständen in Millionenhöhen bewegen, würden vom „normalen“ AN niemals erreicht werden können. Weiters erfolge keine Eingliederung der Spieler in die Organisationsstruktur der Vereine, da die Spieler abgesehen von Trainingslagern täglich lediglich eineinhalb bis zwei Stunden trainieren. Ein weiteres Indiz für den Unternehmerstatus würden die von den Spielern selbständig abgeschlossenen Werbeverträge sein. Die Berufsfußballer hätten auch in ihrer Meinungsäußerungsfreiheit gewisse Freiräume, welche nicht mit denen der freien Wirtschaft vergleichbar seien. Auch die Weisungsbefugnis des Trainers gegenüber den Spielern würde nicht für deren AN-Eigenschaft sprechen, da sie ein untrennbarer Bestandteil jeder Mannschaftssportart sei. Auch im dt Schrifttum sind Stimmen laut geworden, die sich gegen eine Einordnung eines Berufsfußballers als AN aussprachen. Diese Sichtweise der **Einordnung des Berufsfußballers als Unternehmer** konnte sich in Deutschland allerdings nicht durchsetzen. Die herrschende dt Lehre und Rsp qualifiziert den Berufsfußballer nämlich als AN des Fußballklubs, bei dem er unter Vertrag steht, dh das Rechtsverhältnis zwischen dem Spieler und dem Verein stellt daher ein Arbeitsverhältnis iSd §§ 611 ff BGB dar. ME ist die in Deutschland darüber geführte wissenschaftliche Diskussion aber nicht völlig unberechtigt. Vor allem das von Niebaum angeführte Argument, dass Berufsfußballer über Spitzengehälter verfügen, ist mE sehr plausibel für die Frage der Einordnung des Spielers als Unternehmer. Spitzenfußballer verfügen – idR unterstützt durch sehr sachkundige Berater – über eine außerordentliche Verhandlungsmacht aus ihrer Marktstellung heraus, die zusätzlich noch durch die Entscheidung des EuGH in Rs „Bosman“ verstärkt wurde. Sie würden auch mit dem Einsatz ihrer Prominenz in der Werbung, also völlig unabhängig von ihrem Verein, zusätzliche Gelder lukrieren können. Aber auch in der österreichischen Rechtswissenschaft und Rsp ist es völlig unbestritten, dass der Berufsfußballer als AN anzusehen ist.

2. Sportler als Arbeiter oder Angestellter

Seit mehr als drei Jahrzehnten herrschen im österreichischen arbeitsrechtlichen Schrifttum Meinungsverschiedenheiten, ob der hauptberuflich von einem Verein gegen Entgelt beschäftigte Spieler – seine AN-Eigenschaft vorausgesetzt – als **Angestellter iSd AngG zu qualifizieren ist oder als Arbeiter** gilt. Die Judikatur ordnet den Berufsfußballer als Arbeiter ein [vgl OGH 16.7.2004, 8 Obs 20/03d, DRdA 2005/17, 268 (krit *Wolfsgruber*) = SpuRt 2004, 253 (krit *Resch*); 26.8.2004, 8 Obs 23/03w, SpRt 2005, 67 (krit *Resch*); OLG Innsbruck 25.9.1991, 5 Ra 115, 116/91, Arb 10.955.]. Unter Anwendung der Grünberg'schen Formel, wonach höhere Dienste dann angenommen werden, wenn vorrangig „Kopfarbeit“ und weniger körperliche Arbeit zu leisten ist, gilt diese mittlerweile gefestigte Judikatur als unrichtig [vgl OGH 16.7.2004, 8 Obs 20/03d, DRdA 2005/17, 268 (krit *Wolfsgruber*) = SpuRt 2004, 253 (krit *Resch*); 26.8.2004, 8 Obs 23/03w, SpRt 2005, 67 (krit *Resch*); OLG Innsbruck 25.9.1991, 5 Ra 115, 116/91, Arb 10.955], obwohl diese auch nicht bereit ist, diese Judikaturlinie einer modernen Rechtsprechungslinie zu unterwerfen. ISd Grünberg'schen Formel ist es nicht möglich, dass Sport auf gehobenem Niveau nicht bloß „mechanisch“ betrieben werden kann, auch eine zufällige Ersatzkraft wird einen Berufsfußballer nicht vertreten können. In der überwiegenden Lehre und Judikatur (vgl BAG 17.1.1979, 5 AZR 498/77, NJW 1980, 470; BSG 20.12.1961, 3 RK 65/57, BSGE 16, 98) in Deutschland wird der Berufssportler jedoch – mE auch völlig zu Recht – als Angestellter eingestuft.

C. Musterspielervertrag der ÖFBL

Seit geraumer Zeit gibt es einen MuSV der ÖFBL nF für Nicht-Amateure. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass auf den Spielertrag der ÖFBL Arbeitsrecht anzuwenden ist. Die Bestimmungen dieses MuSV der ÖFBL nF könnten als **Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw Vertragsformblätter** einzustufen sein. Mit der Frage, ob die Bestimmungen des MuSV der ÖFBL nF als Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw Vertragsformblätter einzuordnen sind, hat sich bis dato – sowie überschaubar – in der österreichischen Rechtswissenschaft niemand beschäftigt. ME handelt es sich beim MuSV um einen Formulararbeitsvertrag, dh er ist ein abstrakt generell vorformuliertes, inhaltlich typisiertes

und standardisiertes Vertragsmuster für eine unbestimmte Anzahl von Arbeitsverhältnissen. Der Vertragsinhalt wird durch den MuSV der ÖFB nF vollständig formularmäßig wiedergegeben und dieser wird von allen Vereinen der ÖFB regelmäßig verwendet. Im Großen und Ganzen sind die Vertragsklauseln in vollem Umfang bereits vordruckt und lassen keinen Raum mehr für Ergänzungen und Zusätzen durch die Vertragsparteien. In Pkt IV. „Entgelt“ MuSV der ÖFB nF werden zwischen dem Spieler und dem Verein die Höhe des monatlichen Grundgehältes sowie sonstige Vergütungsbestandteile individuell ausgehandelt. In Pkt VIII. „Dauer und Beendigung“ Abs 1 leg cit wird dann im Einzelfall Vertragsbeginn und -ende eingesetzt. Ferner enthält Pkt VIII. Abs 2 leg cit mehrere alternative, sich gegenseitig teilweise ausschließende Regelungen betreffend eine mögliche Vertragsverlängerung, von den die nicht gewünschten von den Parteien jeweils zu streichen sind. In Pkt VIII. 3 leg cit wird schließlich festgelegt, für welche Spielklasse der Vertrag gelten soll. Schließlich bedarf noch der Pkt VIII. Abs 8 leg cit einer Individualvereinbarung zwischen Spieler und Verein bezüglich der Transferentschädigung gem Art 17 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer nF.

1. Inhalt des Musterspielervertrags der ÖFB nF

a. Vertragsgegenstand

Als Vertragsgegenstand gem Pkt I. Abs 1 leg cit wird festgelegt, dass der Spieler vom Verein als **Berufsfußballer** beschäftigt wird. Zwischen den Parteien wird die Geltung der Satzung der ÖFB, der Durchführungsbestimmungen der ÖFB, der Satzung der ÖFB, der Bestimmungen des ÖFB-Regulativs für die dem ÖFB angehörige Klubs und Spieler sowie der Bestimmungen der UEFA und FIFA in der jeweils geltenden Fassung (Pkt I. Abs 2 leg cit) vereinbart. Schließlich gilt zwischen den Parteien der KV für Fußballspieler/innen der ÖFB (Pkt I. Abs 3 leg cit).

b. Pflichten des Spielers

Im Pkt II. MuSV der ÖFB nF regelt der Vertrag eine Vielzahl von Pflichten des Spielers. Diese Vertragsklauseln unterscheiden weder in ihrem Text noch der grafischen Gestaltung nach zwischen der **Arbeitspflicht als der Hauptpflicht** des Spielers und **Nebenpflichten** einschließlich der außerdienstlichen Verhaltenspflichten, welchen im Bereich des Berufsfußballsports eine große Bedeutung zukommt. Die Hauptleistungspflicht des Spielers hat ihre Regelung in Pkt II. Abs 1 lit a leg cit gefunden. Danach ist der Spieler verpflichtet, an allen Vereinsspielen und Lehrgängen, am Training, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen, selbst wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt. In den Bestimmungen des Pkt II. Abs 1 lit b bis d und Abs 2 leg cit werden zahlreiche Neben- und außerdienstliche Verhaltenspflichten seitens des Spielers geregelt. Der Spieler hat alle ihm für die Dauer des Vertrags zur Verfügung gestellten Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln (lit b). Weiters hat der Spieler für alle Sponsoren und Werbepartner des Vereins Werbung zu betreiben (lit c). Schließlich wird dem Spieler die Verpflichtung auferlegt, sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins, der Verbände und des Fußballsports im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird (lit d).

c. Persönlichkeitsrechte

In engem Zusammenhang mit der Bestimmung Pkt II. Abs 1 lit c leg cit steht die Bestimmung des Pkt III. leg cit über die Persönlichkeitsrechte. Mit dieser Bestimmung überträgt der Spieler dem Verein die **Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte**, was dem Verein insb die Veräußerung von Übertragungsrechten an Sportveranstaltungen ermöglichen und ihn zu weiteren, über die in Pkt II. Abs 1 lit c leg cit hinausgehenden Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit berechtigen soll. Sinn dieser Regelung ist es, dem Verein den wirtschaftlichen Nutzen aus der persönlichen Berühmtheit des Spielers zu sichern.

d. Entgelt

Die Pflichten des Vereins sind in Pkt IV. leg cit geregelt. Die Hauptleistungspflicht des Vereins besteht in der Zahlung der **Vergütung** an den Spieler. Die Klausel des Pkt IV. Abs 1 leg cit sieht vor, dass der Spieler 14 x im Jahr ein monatliches Grundgehalt erhält, das zwischen ihm und dem Verein jeweils im Einzelfall ausgehandelt wird und in Pkt IV. Abs 1 leg cit dann eingetragen wird. Neben einem monatlichen Grundgehalt, dessen Höhe wesentlich von der Spielstärke und dem Verhandlungsgeschick des einzelnen Spielers abhängt, werden dem Spieler gem Pkt IV. Abs 2 MuSV der ÖFBF nF Prämien bezahlt. Die in der Praxis vorkommenden Prämien sind vielgestaltig. In jedem Fall erhalten die Spieler Punkteprämien, die vom Ergebnis des jeweiligen Spiels und damit von der Anzahl der in diesem Spiel gewonnenen Punkte abhängen. Daneben wäre auch die Vereinbarung einer Einsatzprämie denkbar, das sind Prämien nur für das Mitwirken in einem Meisterschafts- oder Cupspiel. Da Ausschüttung und die Höhe dieser Prämien an den erreichten Tabellenplatz gekoppelt werden, spricht man von einer „tabellenplatzorientierten“ Punkteprämie. Neben diesen Einsatz- und Punkteprämien sind auch jahresleistungsbezogene Prämien üblich, die idR einmalig am Saisonende gewährt werden (Pkt IV. Abs 2 aE leg cit). Diese existieren in Form von Prämien für einen bestimmten Meisterschaftserfolg, zB Meisterschaftsprämien, Aufstiegsprämien oder Prämien für ein bestimmtes Erreichen eines Tabellenplatzes. Die Höhe dieser Prämien bemisst sich idR nach der Anzahl der Einsätze, die der Spieler während der Saison bestritten hat. Daneben können auch jahresleistungsbezogene Prämien, deren Ausschüttung und Höhe nicht von einem bestimmten Mannschaftsergebnis, sondern ausschließlich von einer bestimmten Anzahl von Spieleinsätzen abhängen, zur Auszahlung gebracht werden.

e. Dienstverhinderung, Fortzahlung des Entgelts und Urlaub

Die Bestimmung des Pkt V. leg cit enthält unter der Überschrift „Dienstverhinderung“ einige Regelungen, die iZm mit einer möglichen **Erkrankung oder eines Unglücksfalls** des Spielers stehen. Pkt V. Abs 1 und 2 leg cit statuiert für den Spieler für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit eine Anzeige- und Nachweispflicht. Der Spieler hat dem Verein jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen und dann, wenn die Dienstverhinderung länger als 3 Tage dauert, dem Verein spätestens bis zum 4. Tag der Dienstverhinderung eine Bestätigung eines Vertragsarztes des für ihn zuständigen Krankenversicherungsträgers, des Vereinsarztes oder eines Amtsarztes vorzulegen (Pkt V. Abs 2 S 1 leg cit). Im Übrigen gelten die Regelungen des EFZG oder des AngG sowie die diesbezüglichen Bestimmungen des KV für Fußballspieler/innen der ÖFBF in der jeweils geltenden Fassung (Pkt V. Abs 2 S 3 leg cit). Hinsichtlich des Urlaubsanspruchs des Spielers in Pkt VII. leg cit wird festgelegt, dass neben den diesbezüglichen Bestimmungen des KV für Fußballspieler/innen der ÖFBF in der jeweils geltenden Fassung vereinbart wird, dass noch offener Resturlaub des Spielers während einer allfälligen Kündigungsfrist oder in der Zeit einer ausgesprochenen Dienstfreistellung am Ende des Vertragsverhältnisses zu konsumieren ist.

f. Dauer und Beendigung

In der Bestimmung des Pkt VIII. leg cit finden sich Regelungen über die Dauer und die Beendigung des Spielervertrags.

fa. Dauer

In Pkt VIII. Abs 1 leg cit legen die Parteien den Zeitpunkt des beabsichtigten **Vertragsbeginns und -endes** fest. Pkt VIII. Abs 1 leg cit knüpft das Wirksamwerden des Arbeitsvertrages an drei aufschiebende Bedingungen (Freigabe durch den bisherigen Verein, positiver medizinischer Tauglichkeitsbefund sowie Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung im Falle von Ausländern), welche kumulativ erfüllt sein müssen. In Pkt VIII. Abs 2 leg cit findet sich schließlich als Fakultativklausel die Möglichkeit der Vertragsverlängerung durch Ausübung der Option. Durch das

Rechtsinstitut der Option wird dem Spieler oder Verein bzw beiden, je nachdem, ob es sich um eine einseitige oder zweiseitige Option handelt, eingeräumt, durch Erklärung einen inhaltlich vorausbestimmten Spielervertrag um eine weitere im Vorhinein bestimmte Anzahl von Vertragsjahren zu bestimmten finanziellen Konditionen in Geltung zu setzen. Nicht zu verwechseln ist die einseitige Option mit dem (einseitigen) Gestaltungsrecht, das sowohl Gegenstand einer einseitigen als auch zweiseitigen Option ist. Das Gestaltungsrecht der Option ist nunmehr seit Kurzem auch in § 6 Pkt 4. KV für Fußballspieler/innen der ÖFB nF verankert. Danach ist die Einräumung von durch einseitige Erklärung auszuübenden Gestaltungsrechten (Optionsrechten) nur dann zulässig, wenn sie jedem Vertragsteil gleichwertige Ansprüche einräumt und auch die Art der Ausübung des Optionsrechtes für beide Seiten an gleichwertige Bedingungen geknüpft ist. Diese kollektivvertragliche Verankerung des Optionsrechtes – das im Sportarbeitsrecht in der Vergangenheit und sicherlich in der Zukunft zu rechtlichen Problemen führte bzw führen wird – ist mE absolut missverständlich und dient gerade nicht der Rechtssicherheit, die für Vereine bzw Spieler und letztendlich auch Spielervermittler durch eine kollektivvertragliche Regelung gewährleistet sein sollte. Aus dem Wortlaut des § 6 Pkt 4. leg cit ergibt sich nämlich, dass auch einseitige Optionen zugunsten des Vereines zulässig sind, wenn zugleich die Vertragsbedingungen des Spielers verbessert werden. Grundsätzlich geht das überwiegende österreichische Schrifttum davon aus, dass die in der Praxis sehr häufig vorkommende einseitige Option zugunsten des Vereines sittenwidrig ist. Eine einseitige Option zugunsten des Vereines ist auch dann sittenwidrig, wenn sie mit verbesserten Vertragskonditionen für den Verlängerungszeitraum verbunden ist. Dies würde auf ein „Abkaufen der Sittenwidrigkeit“ hinauslaufen. In der österreichischen Rsp gibt es bis dato noch kein Urteil eines ordentlichen Gerichtes, welches sich mit einer einseitigen Option auf Vertragsverlängerung eines Berufsfußballers zugunsten des Vereins beschäftigt, wobei es mE nur mehr eine Frage der Zeit zu sein scheint, bis die Sittenwidrigkeit einer einseitigen Option zugunsten des Vereins in Österreich erstmals von einem ordentlichen Gericht bestätigt wird. Ein diesbezügliches Grundsatzurteil existiert bis dato auch in Deutschland noch nicht, aber beinahe wäre es in jüngster Zeit in der Rs André Mijatovic gegen seinen ehemaligen AG, der SpVgg Greuther Fürth, dazu gekommen. Der vom FC Köln und der Arminia Bielefeld heftig umworbene Spieler erstattete gegen seinen AG vor dem Amtsgericht Nürnberg eine Klage, dass die SpVgg Greuther Fürth seinen Spielervertrag mittels einseitiger Option zugunsten des Vereins bis zur Saison 2007/2008 verlängerte. Beim ursprünglichen Arbeitsvertrag des Spielers handelte es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer zweijährigen Laufzeit für die Spielzeiten 2005/2006 und 2006/07, welcher eine einseitige Verlängerungsoption zugunsten Greuther Fürth enthielt, die Mijatovic verpflichtet, den Vertrag mit Greuther Fürth für ein weiteres Jahr zu denselben Konditionen fortzusetzen. Der Antrag des Spielers auf Erlass einer EV gegen die vom Verein gezogene Option auf eine Vertragsverlängerung um ein Jahr wurde jedoch aus formellen Gründen abgelehnt. Aufgrund der Tatsache, dass die SpVgg Greuther Fürth und Arminia Bielefeld vor Ende des Hauptverfahrens über die Wechselmodalitäten des Spielers eine Einigung erzielten, zog der Spieler die Klage zurück und somit steht auch in Deutschland ein Grundsatzurteil eines ordentlichen Gerichts über die rechtliche Zulässigkeit der Vereinbarung einer einseitigen Option zugunsten eines Vereines noch aus. Dadurch, dass die Bestimmungen des KV für Fußballspieler/innen der ÖFB nF Mindestbedingungen darstellen (vgl § 5 Abs 2 leg cit), kann somit eine einseitige Option zugunsten des Vereines ohne Verbesserung der Vertragsbedingungen zwischen Spieler und Verein keineswegs rechtsgültig vereinbart werden.

Eine Vielzahl von Vereinen nimmt die einseitige Option immer wieder in die Arbeitsverträge auf, obwohl die Vereine wissen, dass sie als rechtswidrig gelten. Gerade in der Erprobungsphase des Spielers werden häufig zunächst Einjahresverträge mit einer Option geschlossen. Vor allem südamerikanische oder afrikanische Spieler, die aufgrund der räumlichen Distanz nicht über einen längeren Zeitraum beobachtet werden können oder bei denen keine sichere Prognose möglich ist, ob sie sich in einem veränderten Umfeld wohlfühlen, würden in Europa wohl nie eine Chance bekommen, wenn ein Verein ihnen von vornherein einen längerfristigen Arbeitsvertrag anbieten müsste. Der Spieler bzw Berater lassen sich durch die Vereinbarung dieser sittenwidrigen Klausel eine „Hintertür“ offen, denn das Arbeits-

gericht Dortmund hat im Rahmen seiner E vom 19.5.1998 (vgl AG Dortmund 19.5.1998, 6 Ca 1111/98) ausgeführt, dass sich wechselwillige Spieler auch dann auf die Unwirksamkeit der Option berufen können, wenn ihnen sogar ihr Wissen um die Unwirksamkeit der Klausel bereits bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages bekannt war. Allerdings haben auch die Vereine einen Trumpf in der Hand: IdR kann die Option lediglich bis zum 30.4. eines jeden Jahres ausgeübt werden und am 31.8. eines jeden Jahres endet aber bereits die Transferperiode. Innerhalb dieser Zeit ist es – nach Abschluss des verbandsinternen Schlichtungsverfahrens – wohl keinem österreichischem Arbeitsgericht möglich, ein rechtskräftiges Urteil zu fällen. Möglich wäre jedoch die Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung, in deren Rahmen aber einige prozessuale Hürden bestehen, an denen der Spieler meistens scheitert. Nicht ohne Grund haben sich vor allem in Deutschland in der Vergangenheit einige Vereine darauf verlassen können, dass der Spieler zwar im Recht ist, sein Recht aber innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Zeit allerdings nicht effektiv durchsetzen kann. Wird allerdings nicht nur dem Verein, sondern auch dem Spieler die Möglichkeit eingeräumt, den Spielervertrag durch die (einseitige) Ausübung des Gestaltungsrechtes der Option zu verlängern (zweiseitige Option), so würde dem Spieler im Gegensatz zur einseitigen Option zugunsten des Vereins zwar dieselbe Kündigungsfrist zustehen wie dem Verein als AG und somit wäre hier wenigstens das Gebot der Fristengleichheit gewahrt, aber dennoch gilt auch diese Fallkonstellation rechtlich als nicht unbedenklich. Beiden Vertragsparteien wird im Rahmen einer beidseitigen Option also zugemutet, sich freiwillig wechselseitig eine längere Vertragslaufzeit aufzuzwingen. Während die Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Option in die österreichischen Rsp noch keinen Eingang gefunden hatte, wird sie in der dt Rsp [vgl AG Dortmund 19.5.1998, 6 Ca 1111/98; aA LAG Köln 13.08.1996, 11 TA 173/96, SpuRt 1997, 62 = NZA 1997, 317; LAG Köln 22.8.1996, 6 Sa 815/96] unterschiedlich beurteilt, im dt Schrifttum jedoch einhellig als unwirksam erachtet.

Im MuSV der ÖFB nF nicht vorgesehen sind jedoch sog **Nichtverlängerungsklauseln**. Diese haben zum Inhalt, dass sich der Arbeitsvertrag des Spielers automatisch verlängert, sollte nicht ein Vertragsteil, dh der Spieler oder Verein, bis zu einem im Vorhinein fixierten Zeitpunkt eine auf die Beendigung des Vertrages zielende Erklärung abgeben. Es handelt sich somit um eine automatische Verlängerungsmöglichkeit mit einem einseitigen Aufhebungsrecht. Im Rahmen der Beurteilung von Nichtverlängerungserklärungen von Berufsfußballern vertritt der OGH (vgl OGH 10.2.1999, 9 ObA 330/98i, Arb 11.829 = DRdA 200/4, 41 (zust *Holzer*) = SpuRt 2000, 63 (zust *Holzer*) = ZAS 2000/16, 149 (krit *Reissner*); 14.2.1999, 9 ObA 329/98t, Arb 11.836 = DRdA 1999, 392 f) die Meinung, dass eine Nichtverlängerungserklärung des Spielers zur Abwehr der automatischen Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages keine Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses darstelle, sondern nur die Ablehnung des Abschlusses eines weiteren Arbeitsvertrages dokumentiere (vgl aA *Reissner*, Anm zu OGH 9 ObA 330/98i, ZAS 2000/16, 150. IdS bestimmt auch § 7 Abs 1 S 2 KV für Fußballspieler/innen er ÖFB nF, dass die Mitteilung eines vom persönlichen Geltungsbereich diese KV erfassten Spielers, den befristeten Arbeitsvertrag bei Ablauf nicht fortsetzen zu wollen, nicht als Arbeitnehmerkündigung gilt und somit alle gesetzlichen Ansprüche auf gesetzliche Abfertigung unberührt bleiben. Ähnlich wie die Nichtverlängerungsklausel spielt im Sportarbeitsrecht die Vertragsverlängerung durch das Erreichen einer bestimmten Anzahl von Einsatzminuten des Spielers eine große Rolle. Im Rahmen dieser Klausel, welche vor allem bei älteren Spielern häufig zur Anwendung kommt, wird vereinbart, dass sich der Spielervertrag um eine weitere Spielsaison verlängert, wenn der Spieler in der abgelaufenen Saison für eine bestimmte Anzahl von Spielminuten im Einsatz war. Die rechtliche Problematik dieser Verlängerungsklauseln ist ähnlich gelagert wie die der Vereinbarung einer auflösenden Bedingung. Der OGH stuft Resolutivbedingungen dann als unwirksam ein, wenn nicht nur der Eintritt des als auflösende Bedingung vereinbarten Ereignisses ungewiss ist, sondern darüber hinaus auch ein für die Beurteilung des Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung maßgebender Stichtag nicht auch nur annähernd festgestellt werden kann. Im konkreten Fall kann der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung zum Ende der Spielsaison, also zu einem ganz bestimmten feststehenden Zeitpunkt, beurteilt werden. Problematisch ist hier allerdings, dass der AG den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung der Bedingung wesentlich beeinflussen kann, indem bspw vom Vereinsvor-

stand dem Trainer die Weisung erteilt werden kann, den Spieler nicht mehr einzusetzen, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern. Dies scheint mE überhaupt nicht praxisfremd. Man denke nur an einen Verein, der sich in massiven Zahlungsschwierigkeiten befindet und durch den Nichteinsatz des Spielers somit einen möglichen „teuren“ Spieler von der Lohnliste bekommen kann. Aus diesem Grund, nämlich dass es hier im ausschließlichen Ermessen des AG liegt, einen Spielervertrag ohne Einflussnahme des AN zu verlängern, erscheint mir eine derartige Klausel als rechtlich höchst problematisch. Eine derartige Vereinbarung ist auch im Hinblick auf den vom OGH entwickelten Grundsatz der Arbeitnehmer-Kündigungsfreiheit unzulässig.

fb. Beendigung

Für das Arbeitsverhältnis eines Berufsfußballers gelten grundsätzlich dieselben **Beendigungsgründe** wie für alle anderen Arbeitsverhältnisse. Während jedoch die Beendigungsgründe der Anfechtung des Arbeitsvertrages sowie der Tod des Spielers im MuSV der ÖFBL nF keine Regelung gefunden haben, regelt jedoch Pkt VIII. Abs 1, 6, 7 und 8 leg cit einige Besonderheiten betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der MuSV der ÖFBL gibt in Pkt VIII. Abs 1 leg cit vor, dass die Verträge stets auf eine bestimmte Vertragsdauer, befristet unter gleichzeitigem Ausschluss der ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten, für beide Parteien abgeschlossen werden. Ein unbefristeter Vertragsabschluss ist somit nicht vorgesehen und wird wohl in der Praxis auch nie vereinbart werden. Die Befristung des Spielervertrages als solche sowie die wiederholte Befristung durch Abschluss sog „Kettenarbeitsverträge“ ist bei einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung zulässig. So könnte im Fußballsport seitens des Vereins das Abwechslungsbedürfnis des Publikums als sachliche Rechtfertigung für aneinanderreihende Befristungen angenommen werden. In Pkt VIII. Abs 6 leg cit findet sich schließlich die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch den Verein. Durch diese Bestimmung wird versucht, bestimmte außerordentliche Kündigungsgründe festzuschreiben, bei deren Eintritt der Verein berechtigt sein soll, das Vertragsverhältnis mit dem Spieler aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Dies soll im Einzelnen dann der Fall sein, wenn der Spieler wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn er unerlaubte Dopingmitteln und Drogen einnimmt sowie übermäßig Alkohol konsumiert, wenn er sich gegenüber anderen, am Spiel beteiligten Personen einer Tätlichkeit schuldig macht, wenn er sonstige Straftaten begeht oder wenn er, in welcher Form auch immer, an Wetten und/oder Manipulationen iZm Spielen der ÖFBL teilnimmt. Auch die Unfähigkeit der Erbringung der Arbeitsleistung aufseiten des Spielers würde einen wichtigen Grund für den Verein darstellen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen [vgl § 27 Abs 1 Z 2 AngG; OGH 13.10.1993, RdW 1994, 186 = DRdA 1994, 320 (mit krit Anm *Binder*)]. Demgegenüber ist der Spieler gem Pkt VIII. Abs 7 leg cit bei Vorliegen folgender Umstände zum vorzeitigen Austritt aus seinem Vertrag berechtigt: Unfähigkeit zur Fortsetzung der Dienstleistung, ungebührliche Schmälerung oder Vorenthaltung von Entgelt, Verletzung anderer wesentlicher Vertragsbestimmungen durch den Verein, Außerachtlassung des AG den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Spielers obliegenden Verpflichtungen sowie bei Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erheblichen Ehrverletzungen des AG gegenüber dem Spieler oder seiner nahen Angehörigen.

IZm Pkt VII. Abs 8 leg cit ist die E des CAS vom 30.1.2008 in der **Rs „Andrew Webster“** (vgl CAS 2007/A/1298, 1299, 1300, *Heart of Midlothian v/ Webster & Wigan Athletic FC*, CaS 1/2008, 3), welche den Art 17 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer nF („Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund“) zum Gegenstand hatte, zu erwähnen. IZm diesem sehr medienwirksamen Urteil sprach FIFA-Präsident Joseph Blatter sogar von einem „Pyrrhussieg für Spieler und Spielervermittler“ und meinte, dass diese E „weitreichende und verheerende Folgen für den gesamten Fußball“ haben werde. Gem Art 17 Abs 1 S 1 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer nF ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn eine Partei den Arbeitsvertrag ohne triftigen Grund auflöst. Im Falle eines Vertragsbruches während der Schutzzeit kann dem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden. Nach Ablauf der Schutzzeit ist eine sportliche Sanktion gegen den Spieler nicht mehr vorgesehen (vgl Art 17 Abs 3

S 5 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer nF). Für Verträge, die vor dem 28. Lebensjahr des Spielers geschlossen werden, gilt es eine Schutzzeit von drei Jahren zu beachten (Z 7 Alt 1 Definition leg cit), wobei diese für Verträge, die nach dem 28. Lebensjahr des Spielers geschlossen werden, lediglich zwei Jahre beträgt (Z 7 Alt 2 Definition leg cit). Die Schutzzeit des Arbeitsvertrages setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrages verlängert wird (vgl Art 17 Abs 3 IS leg cit). Der CAS führte in seiner E vom 30.1.2008 aus, dass die einseitige Beendigung eines Fußballprofivertrages ohne triftigen Grund auch nach Ablauf der 3-jährigen Schutzzeit als Vertragsbruch einzustufen ist und daher schadenersatzpflichtig macht. Die Höhe des für die einseitige Vertragsbeendigung ohne triftigen Grund außerhalb der Schutzzeit geschuldeten Schadenersatzes darf aber weder Strafcharakter haben noch zu einer Bereicherung führen. Vielmehr kann der Marktwert eines Spielers nicht als Schadenersatz verlangt werden, der Schadenersatz hat sich nur auf den Wert des Vergütungsanspruches des Spielers für die restliche Vertragslaufzeit zu beschränken. Die Regelungen zur Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund sind im ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF aus dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer nF nicht zur Gänze übernommen worden. Auch in Deutschland ist die Regelung der Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund nicht in die LOS der DFL nF aufgenommen. Gem Art 1 Abs 3 lit a FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer nF sind die Art 2 bis 8, 10, 11 und 18 leg cit sogar auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Veränderung in das jeweilige nationale Verbandsreglement zu integrieren. Nach Art 3 lit b leg cit hat das Reglement jedes Verbandes geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten., darunter sind insbes auch die Grundsätze des Art 17 leg cit zu verstehen. So ist der Begriff der Schutzzeit im ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF nicht zu finden, jedoch findet sich in § 23 Abs 3 S 1 ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF als Rechtsfolge für einen Vertragsbruch die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung. Auch der Begriff der Schutzzeit ist in der LOS der DFL nF nicht zu finden. Die Bestimmung des Pkt VIII. Abs 8 MuSV der ÖFB nF wird somit zwischen Spieler und Verein individuell ausgehandelt, sodass die Entschädigungssumme dann in den MuSV der ÖFB nF eingesetzt wird.

g. Schlussbestimmungen

Die Bestimmung des Pkt IX. Abs 1 aE MuSV der ÖFB nF sieht eine Schriftformklausel vor. Jede Änderung oder Ergänzung des Spielervertrages bedarf dabei der Schriftform, dh mündliche Nebenabreden entfalten keine Rechtswirksamkeit. In Pkt IX. Abs 3 leg cit verpflichtet sich der Spieler für sämtliche aus dem Spielervertrag resultierende Streitigkeiten vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit die zuständigen Senate der ÖFB nF zu befassen. Erst nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der ÖFB nF ist der Spieler berechtigt, seine Ansprüche vor dem jeweils zuständigen Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen [vgl Pkt IX. Abs 7 leg cit; OGH 2.9.2008, 8 ObA 28/08p, JusGuide 2009/01/6281 (OGH) = ARD 5936//8/2009 = RdW 2009/106, 99 = DRdA 2005, 151 = ZAS-Judikatur 2009/59 (Reiner) = SpuRt 2009, 115]. In Pkt IX. Abs 6 findet sich eine Klausel bezüglich der Spielervermittlung, wonach festgehalten werden soll, dass der Spieler bei den Vertragsverhandlungen mit dem Verein durch einen vom ÖFB lizenzierten Spielervermittler bzw einem Spielervermittler eines anderen Nationalverbandes vertreten worden ist. Durch die verpflichtende Unterschrift des Spielervertrages durch den Spielervermittler bestätigt dieser, dass er über die erforderliche Berechtigung zur Vertretung des Spielers gem Art 1 Abs 1 FIFA-Reglement für genehmigte Spielervermittler nF (vgl § 3 Abs 1 leg cit: „Die Tätigkeit eines Spielervermittlers darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen vom zuständigen Nationalverband eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt wurde.“) verfügt. Durch die verpflichtende Unterschrift des Spielervertrages durch den Spielervermittler leistet dieser dafür Gewähr, dass dem Abschluss des gegenständlichen Spielervertrages keine Ansprüche Dritter entgegenstehen und wird den Verein dafür schad- und klaglos halten (Pkt IX. Abs 6 aE MuSV der ÖFB nF).

D. Arbeitsverhältnis des Trainers

Das österreichische Recht kennt **kein einheitliches Bild eines Trainervertrags**. Im Bereich des Sports können insb folgende Arten von Trainern unterschieden werden: Mannschaftstrainer, Trainer in Einzelsportarten, Assistententrainer, National- und Verbandstrainer, Spielertrainer oder ehrenamtlicher Trainer. Im Folgenden wird ausschließlich der Mannschaftstrainer im Leistungssport einer genaueren rechtlichen Prüfung unterzogen.

1. Rechtsnatur des Trainervertrags

IdR liegt zwischen einem Trainer und einem Verein ein Dienstverhältnis vor. Der Trainer einer Mannschaftssportart erbringt eine Dienstleistung in persönlicher Abhängigkeit zu dem ihn beschäftigenden Verein. Der Trainer ist weisungsgebunden, persönlich arbeitspflichtig und in den Sportbetrieb des Vereins eingebunden. Die Rechtsstellung des Trainers verwirklicht daher idR ein Dienstverhältnis. Dies gilt es jedoch dahin gehend zu relativieren, als im Einzelfall auch ein Werkvertrag gegeben sein kann. Die Tätigkeitspflicht eines Trainers kann nämlich durchwegs über die normale Bemühungspflicht eines AN hinausgehen, sodass der Trainer auch einen „Erfolg“ schuldet. Die Rechtsqualität eines Trainervertrags gilt auch in Deutschland nach wie vor als umstritten. Der Streitpunkt liegt dabei in der notwendigen Abgrenzung zwischen **Dienst- und Werkvertrag**. Fraglich ist dabei, ob die vertraglich geschuldete Leistung des Trainers in der reinen Ausbildung und Betreuung der Spieler, was für das Vorliegen eines Dienstvertrages sprechen würde, oder in der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, was für einen Werkvertrag sprechen würde. Beim Werkvertrag verspricht der Werkunternehmer gegenüber dem Werkbesteller die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt. Für die Abgrenzung ist also entscheidend, ob im Einzelfall die Herstellung eines bestimmten Arbeitserfolgs das Ziel des Vertrags und der Grund zur Leistung des Entgelts war oder ob nach dem Willen der Parteien die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft auf eine gewisse Dauer erreicht und entlohnt werden sollte. Die rechtliche Qualifikation der Abgrenzung des Arbeitsvertrags zum Werkvertrag hängt dabei nicht von der Bezeichnung durch die Parteien ab (vgl OGH 12.2.1998, 8 ObA 42/98d, ARD 4945/9/98). Ein Trainervertrag wird vor allem dann als Werkvertragsverhältnis einzustufen sein, wenn ein Trainer eine Mannschaft lediglich interimsmäßig für die letzten Spiele einer Meisterschaft betreuen wird und in dieser Zeit auch keinen Weisungen der Klubführung unterliegt. Erfolgsvereinbarungen eines Trainers mit einem Verein haben allerdings zwei Seiten: Soll der Trainer nämlich für einen bestimmten Erfolg eintreten, wie bspw den Wiederaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse, so trifft den Verein auch die Pflicht, dem Trainer die ungestörte Arbeit mit der Mannschaft zu ermöglichen (vgl OGH 9.11.1982, 4 Ob 85/82, ZAS 1984, 227). Im Rahmen eines Gerichtsprozesses ist die Beweisführung, ob der Nichterfolg einer Mannschaft dem Unvermögen des Trainers zuzurechnen ist oder nicht, äußerst schwierig (vgl OGH 14.10.1986, 4 Ob 162/85).

2. Trainer als Arbeiter oder Angestellter

Ist ein Trainer AN, so schließt sich die Frage an, ob er als Arbeiter oder Angestellter gilt. Der Trainer leistet unzweifelhaft höhere nicht kaufmännische Dienste iSd § 1 Abs 1 AngG, sodass er als **Angestellter** einzustufen ist. Der Trainer nimmt faktisch Einfluss auf die Einstellung von Spielern, ihm steht weitgehend das Direktionsrecht zu und ihm obliegt weiters auch die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Mannschaft. Das österreichische Arbeitsverfassungsrecht nimmt aber leitende Angestellte von seinem Anwendungsbereich aus. Der Begriff des leitenden Angestellten in § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG ist derart eng gefasst, dass Trainer nur sehr selten von ihm erfasst werden, sodass für ihn auch der allg Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 105 bis 107 leg cit gilt. Das OLG Linz [vgl OLG Linz 13.8.2008, 11 Ra 44/08g, SpuRt 2009, 23 (Stadler)] hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Trainer im Fußballprofisport in Österreich, dessen Tätigkeitsbereich weit über jenen eines Cheftrainers hinausging, als leitender Angestellter iSd § 36 Abs 2 Z 3 leg cit zu qualifizieren ist oder nicht. Das OLG Linz entschied, dass einem Cheftrainer mit weitreichenden

Kompetenzen sehr wohl die Stellung eines leitenden Angestellten zukommt, sodass der allg Kündigungs- und Entlassungsschutz auf ihn keine Anwendung findet.

3. Inhalt des Trainervertrags

Im Vergleich zu Deutschland, wo seitens des DFB („Mustervertrag für Fußball-Lehrer und Trainer mit A-, B- oder C-Lizenz) und BDFL („Mustervertrag für Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz des BDFL“) bereits Mustertrainerverträge geschaffen worden sind, existiert in Österreich bis dato **kein derartiger Musterarbeitsvertrag für Trainer**. Im Folgenden soll jedoch versucht werden, die wesentlichen und unbedingt notwendigen Vertragsbestandteile eines Trainervertrages herauszufiltern.

a. Vertragsgegenstand

Als Vertragsgegenstand wird festgelegt, dass der **Trainer vom Verein als Angestellter** beschäftigt wird. Zwischen den Parteien wird die Geltung der Satzung der ÖFB, der Durchführungsbestimmungen der ÖFB, der Satzung der ÖFB, der Bestimmungen des ÖFB-Regulativs für die dem ÖFB angehörigen Klubs und Spieler sowie der Bestimmungen der UEFA und FIFA in der jeweils geltenden Fassung vereinbart. Der KV für Fußballspieler/innen der ÖFB nF entfaltet allerdings für das Arbeitsverhältnis des Trainers zum Verband keinerlei Wirkung, da Trainer nicht vom Geltungsbereich des KV für Fußballspieler der ÖFB nF erfasst sind (arg e contrario § 1 S 1 leg cit).

b. Pflichten des Trainers

Auch den Trainer treffen eine Reihe von Pflichten, wobei auch hier zwischen **Haupt- und Nebenpflichten** zu unterscheiden ist. Die Hauptleistungspflicht des Trainers besteht in der Verpflichtung zur Leitung des Trainings und Spielbetriebs sowie die Sichtung und Betreuung von Spielern. Der Trainer hat sein ganzes Wissen und seine volle Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung zu stellen. Ihn treffen auch zahlreiche Neben- und außerdienstliche Verhaltenspflichten. Gleich wie der Spieler hat auch der Trainer alle ihm für die Dauer des Vertrags zur Verfügung gestellten Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Weiters hat der Trainer für alle Sponsoren und Werbepartner des Vereins Werbung zu betreiben. Dem Trainer wird auch die Verpflichtung auferlegt, sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Verbände des Fußballsports nicht beeinträchtigt wird. Dem Verein kommt auch ein Genehmigungsvorbehalt für neue oder weitere Arbeitsverhältnisse des Trainers zu [zur Abwerbung eines Trainers vgl OGH 22.5.2007, 4 Ob 61/07k = ÖBI-LS 2007/137 = SpuRt 2008 (H6)]. Dem Trainer ist eine Genehmigung etwas dann zu versagen, wenn er etwa eine Berater- oder Co-Trainertätigkeit bei einem Konkurrenten ausüben möchte. Den Trainer könnten neben vertraglichen Nebenpflichten auch noch solche Nebenpflichten treffen, die sich aus dem Verbands- und Zivilrecht ergeben. So unterliegt der Trainer idR auch einer Verschwiegenheitsverpflichtung. So ist der Trainer verpflichtet, Stillschweigen über vereinsinterne Vorgänge zu bewahren und Äußerungen zu unterlassen, die den Vereinsinteressen schaden könnten. Presseveröffentlichungen sollten möglichst mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt werden, soweit sie Vereinsinterna oder wichtige Vereinsangelegenheiten betreffen. Als weitere derartige Pflichten treffen den Trainer das Doping- und Sportwettenverbot.

c. Persönlichkeitsrechte

Auch der Trainer überträgt dem Verein die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, was dem Verein insb die Veräußerung von Übertragungsrechten an Sportveranstaltungen ermöglichen und ihn zu weiteren Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit berechtigen soll. Sinn dieser Regelung ist es, dem Verein den wirtschaftlichen Nutzen aus der persönlichen Berühmtheit des Trainers zu sichern.

d. Entgelt

Die Hauptleistungspflicht des Vereins besteht in der Zahlung der **Vergütung an den Trainer**. Auch der Trainer erhält 14 x im Jahr ein monatliches Grundgehalt, das zwischen ihm und dem Verein jeweils im Einzelfall ausgehandelt wird. Neben einem monatlichen Grundgehalt, dessen Höhe wesentlich von der Qualität und des Bekanntheitsgrads des einzelnen Trainers abhängt, werden dem Trainer auch Prämien bezahlt. Zum einen wird eine individuell festzulegenden Punkteprämie pro gewonnenem Punkt in der Meisterschaft vereinbart, die monatlich abzurechnen sind, soweit der Trainer die Mannschaft als Cheftrainer betreut hat [vgl OGH 10.4.2008, 9 ObA 22/08p, wbl 2008/188, 390 = ZAS-Judikatur 2008/120 (*Reiner*) = ARD 5892/2/2008 = SpuRt 2008, 150 (*Stadler*) = Jus-Extra OGH-Z 4528 = ZAS 2008/42, 284 (*Resch*) = ASoK 2008, 369]. Zum anderen werden idR einmalig zu zahlende Aufstiegs- und Klassenerhaltsprämien in einer von den Vertragsparteien zu bestimmenden Höhe vereinbart. Neben dieser Hauptleistungspflicht treffen den Verein auch Nebenleistungspflichten. So hat der Verein dem Trainer bei der Durchführung seiner Tätigkeit durch die Bereitstellung der sachlichen und personellen Infrastruktur (zB Bereitstellung eines mit allen Trainingsmaterialien ausgestatteten Stadions sowie einen sportmedizinisch/sporttherapeutisch ausgebildeten Mitarbeiterstab) zu unterstützen.

e. Dienstverhinderung, Fortzahlung des Entgelts und Urlaub

Auch die Rechtsfolgen einer möglichen **Erkrankung oder eines Unglücksfalles** des Trainers sollte geregelt werden. Auch den Trainer trifft für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit eine Anzeige- und Nachweispflicht. Der Trainer hat dem Verein jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen und dann, wenn die Dienstverhinderung länger als 3 Tage dauert, dem Verein spätestens bis zum 4. Tag der Dienstverhinderung eine Bestätigung eines Vertragsarztes des für ihn zuständigen Krankenversicherungsträgers, des Vereinsarztes oder eines Amtsarztes vorzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des EFZG oder des AngG. Wie bereits unter Pkt 3. a. ausgeführt, kommen die Bestimmungen des KV für Fußballspieler/innen der ÖFBÖ nF bezüglich der Entgeltfortzahlung nicht zur Anwendung. Auch hinsichtlich des Urlaubsanspruchs des Trainers gibt es gegenüber dem Spieler keine Besonderheiten.

f. Dauer und Beendigung

fa. Dauer

Auch Trainerverträge werden idR auf bestimmte Zeit abgeschlossen und – je nach Leistung – auch **befristet** verlängert. So wie bei Sportlern spielt auch bei Trainern die Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen, sog „Kettendarbeitsverträgen“, eine große Rolle. Wie bei Sportlern könnte man die Zulässigkeit der aneinanderreihenden Befristung von Arbeitsverträgen bei Trainern mit dem Argument begründen, dass das Publikum im Sport über ein gewisses Bedürfnis nach „Abwechslung“ verfügt. Eine weitere sachliche Rechtfertigung könnte darin gelegen sein, dass man den Sport als Teil des Showbusiness betrachtet und somit die im SchauspG (vgl § 29 Abs 4 SchSpG) vorgesehenen Möglichkeiten von aneinanderreihenden Befristungen analog auf den Sport anwenden könnte. ME besteht – der Rsp des BAG folgend – auch in der „abstrakten Verschleißgefahr“ eine weitere Möglichkeit der sachlichen Rechtfertigung bei Befristungen von Trainerverträgen [zum dt Recht vgl BAG 19.6.1986, 2 AZR 570/85, SpuRt 1996, 21; 29.10.1998, 7 AZR 436/97, SpuRt 1999, 253; 15.4.1999, 7 AZR 437/97, SpuRt 1999, 254 = NZA 1999, 646]. Auch von Optionen bzw Vertragsverlängerungen wird im Trainerbereich sehr oft Gebrauch gemacht. Schließlich spielt auch das Rechtsinstitut der auflösenden Bedingung bei Trainerverträgen eine große Rolle. So hatte der OGH (vgl OGH 9.11.1982, 4 Ob 85/82, ZAS 1984, 227) einen Fall zu beurteilen, in dem gegenüber einem Trainer grundlos eine Entlassung ausgesprochen worden ist. Nach österreichischem Arbeitsrecht wird dadurch zwar das Arbeitsverhältnis gelöst, aber für die restliche Vertragslaufzeit ein Anspruch auf Schadenersatz begründet (vgl § 29 Abs 1 AngG). Strittig war nun gerade die restliche Vertragslaufzeit, denn der Trainervertrag sah vor, dass er nach einem Jahr endet, wenn dem Ver-

ein der Wiederaufstieg in die nächsthöhere Klasse nicht gelingen sollte. Sollte der Verein den Aufstieg schaffen, soll der Vertrag zwei Jahre dauern. Die Entlassung des Trainers erfolgte jedoch im ersten Vertragsjahr, sodass der Trainer Schadenersatz bis zum Ablauf des zweiten Vertragsjahrs beehrte. Dies mit dem Argument, dass – wenn man ihn hätte weiterarbeiten lassen – der Aufstieg auf alle Fälle erreicht worden wäre. Der OGH, der in diesem Zusammenhang nicht die Nichtigkeit dieser auflösenden Bedingung prüfte, ging vielmehr implizit von der Gültigkeit aus und folgte der Rechtsansicht des Trainers als klagender Partei, sodass dieser einen Schadenersatz bis zum Ende des zweiten Vertragsjahrs zugesprochen erhielt.

fb. Beendigung

Der Umstand, dass Trainerverträge idR befristet abgeschlossen werden und daher während der Laufzeit nicht rechtmäßig durch **ordentliche Kündigung** aufgelöst werden können, führt dazu, dass die **außerordentliche Kündigung** in das Zentrum des Interesses rückt. Auch im Trainervertrag sind bestimmte außerordentliche Kündigungsgründe festzuschreiben, bei deren Eintritt der Verein berechtigt sein soll, das Vertragsverhältnis mit dem Trainer aus einem wichtigen Grund zu kündigen. So könnte bspw festgeschrieben werden, dass ein wichtiger Grund vorliegt, wenn der Trainer wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn er sich gegenüber anderen, am Spiel beteiligten Personen einer Tätlichkeit schuldig macht, wenn er sonstige Straftaten begeht oder wenn er, in welcher Form auch immer, an Wetten und/oder Manipulationen iZm Spielen der ÖFBF teilnimmt. Die Vereinbarung des Vorliegens eines wichtigen Grundes bei einem Nichterreichen bestimmter sportlicher Ziele, ist jedoch unzweifelhaft mit Nichtigkeit gem § 879 Abs 1 ABGB behaftet. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch die Generalklausel der wichtigen Gründe, der den AG zu einer Entlassung berechtigt, in der Bestimmung des § 27 AngG zu beachten. Sollte der Trainer bestochen werden bzw Schmiergeld angenommen haben, so stellen dies Gründe dar, die den Trainer vertrauensunwürdig machen und somit der Entlassungstatbestand des § 27 Z 1 leg cit erfüllt sein würde. Die Bestimmung des § 27 Z 2 leg cit enthält den wichtigen Lösungsgrund der Unfähigkeit zur Erbringung der Arbeitsleistung. Keineswegs kann unter § 27 Z 2 leg cit jedoch sportliche Erfolgslosigkeit subsumiert werden. Der Lösungsgrund der beharrlichen Pflichtverletzung und des unbefugten Fernbleibens vom Dienst iSd § 27 Z 4 § AngG würde dann verwirklicht sein, wenn der Trainer sich beharrlich weigert, Anordnungen des Vereins bezüglich des „menschlichen Umgangs“ mit den Spielern zu befolgen. Auch der Tatbestand der Ehrverletzung gegenüber dem AG iSd § 27 Z 6 leg cit spielt im Bereich des Sports immer wieder eine große Rolle. Unter diesen Tatbestand können insb alle Ehrverletzungen des Trainers gegenüber Vereinsfunktionären subsumiert werden. Auch die Möglichkeit, dass der Trainer von seinem Austrittsrecht gem § 26 AngG Gebrauch macht, spielt im Sport eine Rolle. Der Trainer verfügt dann über einen wichtigen Grund iSd § 26 Z 1 leg cit, wenn der Verein wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt. So bedingen sich viele bekannte Trainer in ihren Verträgen die Zusicherung der „alleinigen sportlichen Verantwortung“ aus [vgl OLG Linz 13.8.2008, 11 Ra 44/08g, SpuRt 2009, 23 (*Stadler*)]. Sobald der sportliche Erfolg jedoch nicht gegeben ist, versuchen die Vereinsfunktionäre dann immer wieder, in die sportliche Alleinverantwortung korrigierend einzugreifen. Auch der Austrittsgrund des § 26 Z 4 AngG spielte im österreichischen Sportarbeitsrecht bereits eine Rolle. Im Rahmen einer E des OGH [vgl OGH 22.2.2006, 9 ObA 42/05z, SpuRt 2006, 111 (mit Anm *Herzeg/Reissner*)] subsumierte dieser nämlich ausländerfeindliche Äußerungen des Präsidenten eines steirischen Klubs der ÖFBF gegenüber dem Cheftrainer unter den Tatbestand des § 26 Z 4 leg cit. Auch die Suspendierung spielt in der Praxis oft eine sehr große Rolle. In diesem Falle wird der Trainervertrag zwar nicht beendet, sondern ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, wobei der Verein den Trainer gem § 1155 Abs 1 ABGB weiterhin zu vergüten hat. Der Trainer muss sich dabei insb alles anrechnen lassen, was er sich durch Unterbleiben der Arbeitsleistung erspart hat, was er anderweitig verdient hat und was er zu verdienen absichtlich versäumt hat.

g. Schlussbestimmungen

In Trainerverträgen befindet sich idR die Klausel, dass jede Änderung oder Ergänzung des Spielervertrages dabei der Schriftform bedarf, dh mündliche Nebenabreden entfalten keine Rechtswirksamkeit. Weiters verpflichtet sich der Trainer, für sämtliche aus dem Trainervertrag resultierenden Streitigkeiten vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit die zuständigen Senate der ÖFBF zu befassen (vgl Achter Abschnitt Pkt C. 2.). Auch der Trainer kann sich im Rahmen des Abschlusses eines Trainervertrags von einem Spielervermittler vertreten lassen.

E. Kollektives Arbeitsrecht

Im Sportrecht gilt es als auffallend, dass den österreichischen Arbeits- und Sozialgerichten bis dato fast ausschließlich individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten zur Entscheidung vorlagen. Kollektivarbeitsrechtliche Streitigkeiten bilden in Österreich die Ausnahme. Lediglich in einer E des VwGH [vgl VwGH 28.5.1995, 95/02/0145, DRdA 1996/15, 216 (zust *Klein*)] ging es um **kollektivarbeitsrechtliche Belange im Sport**. Durch diese E des VwGH wurde der ÖFBF die Kollektivvertragsfähigkeit verliehen. Auch in der österreichischen sportrechtlichen Literatur fanden kollektivarbeitsrechtliche Fragen bislang fast keinerlei Beachtung. Dies ist jedoch auch nicht als besonders überraschend einzustufen, da die tatsächlichen Verhältnisse im Geschehen des österreichischen Sportrechts nur in sehr geringem Ausmaß kollektivarbeitsrechtliche Fragen aufwerfen. Zwar gewinnt im Bereich der Mitbestimmung im Sport die Errichtung von Spielerräten immer mehr an Bedeutung, selten stehen dabei aber arbeitsrechtliche Fragen im Vordergrund. Lediglich die bislang gegründeten Spielervereinigungen bzw Gewerkschaften, bspw im österreichischen Fußballsport die VdF, manifestieren den Eindruck einer verstärkten kollektivarbeitsrechtlichen Interessenwahrnehmung. Im Rahmen dieser Arbeit soll lediglich die Rolle des KV im Sport beleuchtet werden, auf das Thema Betriebsverfassungsrecht und Sport wird aufgrund der praktischen Relevanz verzichtet. Soweit überschaubar verfügt nämlich bspw kein Fußballverein der ÖFBF über einen Betriebsrat iSd ArbVG.

1. Kollektivvertrag im Sport

Dadurch, dass Profisportler in Mannschaftsspielen unzweifelhaft als AN einzustufen sind, sind auch keinerlei Bedenken vorhanden, die Regelungen des ArbVG zum KV im Bereich des Berufssports anzuwenden. Gem § 2 Abs 2 ArbVG kann ein **KV im Sport** alles regeln, was Inhalt eines Arbeitsvertrags ist. Es können also Regelungen über das Entgelt, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, Regelungen über die Entgeltfortzahlung, Betriebspensionsregelungen, Regelungen für Disziplinarmaßnahmen sowie spezifische arbeitsrechtliche Verpflichtungen zur Teilnahme an Lehrgängen zum Inhalt eines KV gemacht werden. Systematisch kann zwischen zwei Gruppen von Kollektivvertragsbestimmungen mit unterschiedlicher Rechtswirkung unterschieden werden, nämlich zwischen Bestimmungen normativen Gehalts und Bestimmungen schuldrechtlichen (obligatorischen) Gehalts. Gem § 3 Abs 1 S 1 leg cit können KV-Bestimmungen durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Von den Regelungen des KV darf zum Nachteil der AN, also der Berufssportler, durch den Arbeitsvertrag nicht abgewichen werden. Es wäre jedoch auch denkbar, dass der KV zweiseitig zwingende Wirkung entfaltet, dh Regelungen trifft, von denen auch zum Vorteil des Berufssportlers nicht abgewichen werden kann. Der KV entfaltet als Gesetz im materiellen Sinn unmittelbar Normwirkung iSd § 11 iVm § 2 Abs 2 Z 2 leg cit.

a. Kollektivvertrag für Fußballspieler/innen der ÖFBF

Mit der **Schaffung des KV für Fußballspieler/innen der ÖFBF nF**, abgeschlossen zwischen der ÖFBF und dem ÖGB, Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Sektion Unterricht, Sport und freiberuflich Tätige, Fachgruppe VdF (vgl Präambel des KV für Fußballspieler/innen der ÖFBF nF), ist – nach zähen Verhandlungen und in

einem teilweise von Verhandlungsstillständen und Abbrüchen geprägten Prozess – ein Meilenstein für die Zusammenarbeit zwischen der ÖFBL und der VfF gesetzt worden. Der neue KV wurde am 20.3.2008 im Rahmen einer Präsidentenkonferenz der Klubs der T-Mobile-BL und RZEL beschlossen. Schließlich wurde er am 26.6.2008 in Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung des ÖFB nochmals formell abgesegnet, sodass der KV bereits für die Spielsaison 2008/09 zur Anwendung gelangte. Der KV regelt das Arbeitsverhältnis der Fußballspieler zu den Klubs und gilt persönlich für alle in den Bewerben der ÖFBL tätigen Klubs einerseits und für alle bei diesen Klubs beschäftigten Spieler/innen andererseits (§ 1 Abs 2 KV für Fußballspieler/innen der ÖFBL nF). Insb werden im KV alle sensiblen Bereiche, wie die Rechte und Pflichten von AN und AG, die Disziplinarordnung, der Strafenkatalog oder die Sonder- bzw Entgeltfortzahlung, geregelt. Der KV weist somit folgenden genauen Inhalt auf: Präambel, Geltungsbereich (§ 1), Gleichbehandlung (§ 2), Geltungsdauer (§ 3), Anschlag und Aushang des Kollektivvertrages (§ 4), Rechtswirkungen des Kollektivvertrages (§ 5), Dienst- bzw Spielerverträge (§ 6), Beendigung von Dienst- bzw Spielerverträgen und deren Rechtsfolgen (§ 7), Pflichten der AN bzw Spieler (§ 8), Pflichten der DG bzw Klubs, Mitglieder der ÖFBL (§ 9), Arbeitszeit (§ 10), Urlaub (§ 11), Entgelt (§ 12), Fortzahlung des Entgeltes (§ 13), Schieds- und Schlichtungsklauseln (§ 14), Verfall (§ 15) und Disziplinarordnung (§ 16).

FÜNFTER ABSCHNITT SPORT UND MANAGEMENT

A. Einleitung

1. Allgemeines

So wie im Wirtschaftsleben die Begriffe des Head-hunters und des Job-hunters überall anzutreffen sind, ist auch der Spielervermittler bzw. -manager im Sport nicht mehr wegzudenken. Zu verwechseln ist der Begriff des Spielermanagers jedoch nicht mit dem Begriff des Klub(Vereins)managers. Darunter versteht man jene natürliche Person, welche die Vereinsgeschicke eines Klubs führt, dh alle Entscheidungen über rechtliche und wirtschaftliche Agenden trifft. Wer als Spieler etwas auf sich hält, hat einen Vermittler. Im Sport gehört der Vermittler wohl nicht nur zum guten Ton, sondern ist mittlerweile in vielen Sportarten einfach unentbehrlich geworden. Vor allem im Fußballsport ist diese Form der Arbeitsvermittlung sehr weit verbreitet. Die Spielervermittlung war lange Zeit weder Gegenstand öffentlicher noch rechtlicher Würdigung, was darauf zurückzuführen ist, dass diese Tätigkeit oftmals im Hintergrund ausgeübt wurde und daher nicht unmittelbar wahrgenommen werden konnte. Auch die Sportverbände und die staatlichen Gesetzgeber schenkten dem Bereich der Spielervermittlung wenig Aufmerksamkeit. Dass die Spielervermittlung aber jetzt verstärkt in das öffentliche Blickfeld, aber auch der Rechtswissenschaft, geraten ist, steht wohl im unmittelbaren Zusammenhang mit der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports. Der **rechtliche Graubereich der Spielervermittlung** erfuhr in der österreichischen Lehre überhaupt erst im Jahre 2004 eine erste nähere wissenschaftliche Betrachtung. In der dt Rsp tauchten Spielervermittler bis Mitte der neunziger Jahre nur sporadisch unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Arbeitsvermittlung (vgl LG Gera 13.12.1995, 9 O 1885/95, NJW-RR 1996, 1335 = SpuRt 1996, 142; BGH 25.10.1989, IVa ZR 19/88, NJW-RR 1990, 113), der Knebelung des Spielers (vgl OLG Frankfurt 14.2.1996, 7 U 204/94, NJW-RR 1996, 1333) oder versagter Honoraransprüche oder aus anderen Gründen auf. Angesichts der Tatsache, dass sich die Spielervermittler in einem kommerziell ergiebigen globalen Markt mit einer stark wachsenden Tendenz bewegen, ist dies doch ein wenig überraschend. Im Vergleich zu Deutschland hatte sich die Rsp in Österreich bis dato fast gar nicht mit Rechtsproblemen iZm der Spielervermittlung zu beschäftigen (vgl OGH 6.4.1995, 6 Ob 669/94, SZ 68/71 = JBl 1996, 396 = ARD 4669/44/95 = IndRME 1996/511, 4 = ZfRV 1995/39, 210 = RIS-Justiz RS 0050875; 17.5.2000, 6 Ob 209/99z; 8.11.2005, 4 Ob 185/05t; 6.11.2008, 6 Ob 183/08t).

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 11 („Rechtsanwalt als Spielervermittler“)

Ein Rechtsanwalt, der neben seiner anwaltlichen Tätigkeit zugleich als Spielervermittler tätig war, vermittelt einen Tormann einem Verein im Ausland. Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Tormann existierte keine schriftliche, sondern lediglich eine mündliche Honorarvereinbarung. Zwischen dem Rechtsanwalt und dem Spieler kam es in der Folge zu einem Rechtsstreit. Der Rechtsanwalt hatte sein Klage darauf gestützt, dass ihm 10 % des Verdienstes des vermittelten Fußballspielers über die gesamte Vertragsdauer zustünden. Ist diese mündliche Honorarvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Spieler unter Berücksichtigung der standesrechtlichen Vorschriften für die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt überhaupt gültig zustande gekommen?

b. Beispiel 12 („lizenzloser Spielervermittler“)

Eine Sportagentur bzw deren Angestellter war als Berater eines Lizenzfußballspielers tätig. Die Sportagentur führte den Transfer des Spielers an einen Fußballverein durch. Dabei führte die Agentur die Verhandlungen mit dem Ver-

ein und hat schließlich erreicht, dass ein Arbeitsvertrag mit dem Lizenzfußballspieler und dem Verein abgeschlossen wurde. Weiters konnte mit dem ehemaligen Verein eine Einigung über die Ablösemodalitäten gefunden werden. Der angestellte Berater verfügte über keine Spielervermittler-Lizenz des DFB, ebenso wenig ist er Inhaber einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung der BA für Arbeit [vgl. LG Gera 12.12.1995, 9 O 1885/95 SpuRt 1996, 142 (143) (*Will*)]. Wie ist die Rechtslage? Ist die Provisionsvereinbarung zwischen dem Spieler und dem Spielervermittler überhaupt gültig, obwohl er keine Spielervermittler-Lizenz bzw. Erlaubnis der Arbeitsvermittlung besaß?

c. **Beispiel 13 („übergangener Spielervermittler“)**

Max H., ein vom ÖFB lizenziertes Spielervermittler, brachte gegen einen Verein der tipp3-BL eine Klage ein, da dieser im Rahmen der Abwicklung des Transfers des Spielers Roland G. vom SK Puntigamer Sturm Graz zu FC Red Bull Salzburg vom ehemaligen Trainer von FC Red Bull Salzburg, Kurt J., umgangen worden sei. Faktum war, dass der Spieler im Sommer 2005 bei Max H. unter Vertrag stand. Der Ex-Trainer von Red Bull Salzburg wollte den Spieler unbedingt nach Salzburg „lotsen“, jedoch ohne Zuhilfenahme von Max H. Ein weiterer Beteiligter in diesem Verfahren war eine italienische Management-Agentur, als deren Konsulent Robert H. tätig war. Robert H. erhielt in weiterer Folge von einem Freund des Ex-Trainers von FC Red Bull Salzburg, nämlich dem Spielervermittler Vincio F., einen Anruf, er möge sich um den Transfer des Spielers zu FC Red Bull Salzburg kümmern. Folglich nahm Robert H. den Spieler unter Vertrag und wickelte den Transfer des Spielers ab. In der Folge erwarb somit auch nur die italienische Management-Agentur bzw. Robert H. einen Provisionsanspruch, sodass Max H. „leer“ ausging. Welche Möglichkeiten hat Max H. bzw. hat er überhaupt eine Möglichkeit, gegen die italienische Management-Agentur bzw. Robert H. oder gegen den ehemaligen Trainer von FC Red Bull Salzburg mittels Klage auf Schadenersatz erfolgreich zu sein?

B. Spielervermittler und -berater

1. Spielervermittler

a. Begriff und Aufgabenbereich

Gem. § 1 Abs 4 lit a ÖFB-Reglement für Spielervermittler nF ist ein **Spielervermittler** „eine natürliche Person, die gegen Entgelt erfolgreich Arbeitsverträge zwischen einem Spieler und einem Verein vermittelt oder neu verhandelt oder Transferverträge zwischen Vereinen vermittelt“. Laut der von der FIFA erstellten Liste aller weltweit lizenzierten Spielervermittler gibt es weltweit momentan 4.581 Spielervermittler, wovon in Österreich 24 natürliche Personen die Bezeichnung vom „ÖFB lizenziertes Spielervermittler“ im Geschäftsverkehr verwenden dürfen. Im Vergleich zu anderen Ländern ist die Zahl der in Österreich vom ÖFB lizenzierten Spielervermittler sehr gering. Der Spielervermittler bekommt entweder von einem Spieler oder Verein den Auftrag, für den Spieler/Verein mögliche Vertragspartner zwecks Abschluss eines Arbeitsvertrages zu suchen. Die Haupttätigkeit des Spielervermittlers besteht also darin, den Spieler/Verein und potentielle Vertragspartner zur Begründung eines Vertragsverhältnisses auf Arbeitsleistung zusammenzuführen. Je nach individueller Abrede hat der Vermittler die Aufgabe, dem Spieler/Verein einen oder mehrere interessierte Vertragspartner mitzuteilen, die interessierten Vertragspartner zusammenzuführen oder darüber hinaus den Spieler beim Abschluss des Vertrages aktiv zu unterstützen, indem er bspw. anlässlich von Vertragsverhandlungen für den Spieler möglichst vorteilhafte Konditionen aushandelt, selber Vertragsentwürfe vorschlägt oder selbst erstellt. Die Tätigkeit des Vermittlers kann jedoch noch weiter gehen, indem er beauftragt wird, den Arbeitsvertrag selbständig auszuhandeln. In diesem Fall braucht der Spieler den Vertrag nur noch zu unterzeichnen. Überdies besteht auch die Möglichkeit, dass der Vermittler – nach Rücksprache und mit der entsprechenden Vollmacht ausgestattet – die Aufgabe übernommen hat, den Arbeitsvertrag im Namen des Spielers zu unterzeichnen. Eine derartige Aufgabe reicht aber weit

über die eigentliche Vermittlungstätigkeit hinaus und enthält die spezielle Ermächtigung, als Stellvertreter des Spielers den Vertrag zu unterzeichnen. An dieser Stelle kann gesagt werden, dass es natürlich möglich ist, den eben erwähnten möglichen Aufgabenbereich eines Vermittlers ebenfalls zum Inhalt eines Sportmanagementvertrages zu machen.

b. Rechtsnatur des Spielervermittlungsvertrags

Mit der Frage der Rechtsnatur eines Arbeitsvermittlungsvertrages bzw im Speziellen mit der eines Spielervermittlungsvertrages hat sich der OGH bis dato noch nicht beschäftigt. Als Grundlagenverträge für den Spielervermittlungsvertrag kommt sowohl der **freie Dienstvertrag, der Werkvertrag als auch der Geschäftsbesorgungsvertrag** infrage. So wie beim Maklervertrag handelt sich auch beim Spielervermittlungsvertrag um einen Innominatkontrakt, dh um einen Vertrag sui generis. Soweit Rechte und Pflichten des Arbeitsvermittlers bzw Spielervermittlers nicht bereits durch die verbandsrechtlichen Bestimmungen des ÖFB-Reglements für Spielervermittler bzw Spielervermittler-Reglements der FIFA nF sowie subsidiär anwendbaren Regelungen der GewO 1994 iVm dem AMFG festgelegt sind, ergeben sich diese aus dem jeweiligen Vertrag. Der Spielervermittlungsvertrag besteht aus Elementen aller drei Grundlagenverträge, also aus dienst-, werk- und geschäftsbesorgungsvertraglichen Elementen. Diese Grundlagenverträge können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Da jedes Vertragselement idR anhand der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, ist die Abgrenzung der Verträge untereinander sehr wichtig, um beurteilen zu können, auf welchen Vertragsteil welche gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Der Spielervermittlungsvertrag würde insb dann einen Typenkombinationsvertrag aus dienst- und werkvertraglichen Elementen darstellen, wenn die Vertragspartner den Vermittlungsvertrag erst im Laufe der Zeit spezifizieren. Zunächst verpflichtet sich der Spielervermittler gegenüber einem Verein im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses als freier Dienstnehmer nur, einen bestimmten „Typ“ von Fußballer mit entsprechender Qualifikation zu suchen und zu vermitteln. Nach näherer Spezifikation des Kreises der für den Verein interessanten Spieler und nach Vorgaben von drei bestimmten Spielernamen seitens des Vereines, verpflichtet sich der Spielervermittler nun vertraglich, eine gewisse Person unter diesen drei Kandidaten zu vermitteln. Neben diesen dienst- und werkvertraglichen Elementen ist dem Spielervermittlungsvertrag eine geschäftsbesorgungsvertragliche Komponente immanent, da der Spielervermittler idR auch die rechtliche Vertretung des Spielers übernimmt, indem er bspw die Verhandlungsführung für den Spieler übernimmt.

Der Vertrag zwischen dem Spielervermittler und seinem Auftraggeber kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Spielervermittlungsvertrages richten sich nach den allg zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB. Ein Spielervermittlungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Dabei muss im Vertrag festgeschrieben sein, ob es sich um einen Nachweismaklervertrag oder einen Vermittlungsmaklervertrag handeln soll. Dies ist aufgrund der Bestimmung des § 11 Abs 3 ÖFB-Regulativ für Spielervermittler nF problemlos möglich, da es diese Verbandsregelungen den Parteien ermöglichen, den Tätigkeitsumfang des Spielervermittlungsvertrages autonom festzulegen. Für die Form des Spielervermittlungsvertrages bestimmt § 11 Abs 9 S 1 leg cit die Schriftform. Bezüglich der höchstzulässigen Dauer einer Spielervermittlungsvertrages enthält das ÖFB-Reglement für Spielervermittler eine eigenständige Regelung. Nach § 11 Abs 2 S 1 leg cit hat der Spielervermittlungsvertrag eine auf zwei Jahre begrenzte Laufzeit. Auf Wunsch beider Parteien ist es darüber hinaus möglich, den Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch beider Parteien zu erneuern (§ 11 Abs 1 S 1 leg cit). Eine stillschweigende Erneuerung ist aber ausgeschlossen (§ 11 Abs 2 S 2 leg cit). Der ÖFB bzw die FIFA geht bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses vom Spielervermittler zu seinem Auftraggeber somit von einem Dauerschuldverhältnis aus. Eine übermäßig lange vertragliche Bindung des Spielers an seinen Vermittler kann dazu führen, dass die Grenze zur Sittenwidrigkeit iSd § 879 Abs 1 ABGB erreicht bzw sogar überschritten wird. Vom OGH wurde diese Problematik hauptsächlich anhand der sog Bierbezugsverträge geprüft, jedoch kann sie auch bei anderen Dauerschuldverhältnissen, wie dem Spielervermittlungsvertrag, eine große Rolle spielen. Für das Verhältnis des Spielervermittlers zu seinem Auftraggeber ist festzustellen, dass

eine langfristige Vertragsbindung nicht selten die Grundlage für eine effiziente Karriereförderung ist. Doch bedeutet die langfristige Vertragsbindung für den Spieler zugleich eine Einschränkung wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, dh ein langfristiger Vertrag knebelt den Spieler dann in sittenwidriger Weise, wenn das Recht zur ordentlichen Kündigung seitens des Spielers ausgeschlossen und der Spieler deshalb in seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Freiheit übermäßig eingeschränkt ist. Aufgrund der von der österreichischen Rsp und Lehre entwickelten zeitlich höchstzulässigen Grenze von Vertragsbindungen, nämlich 20 Jahre bzw 15 Jahre bei weniger günstigen sonstigen Vertragsbedingungen, spielt diese Problematik im Bereich der Spielervermittlung mE keine große Rolle, denn im Berufssport ist bekannt, dass die Karriere eines Spielers nicht besonders lang dauert. Aufgrund der Vorgaben des ÖFB bzw der FIFA, dass der Spielervermittlungsvertrag lediglich eine begrenzte Laufzeit von zwei Jahren aufzuweisen hat bzw auf Wunsch beider Parteien verlängert werden kann, ist eine ordentliche Kündigung des Spielervermittlungsvertrages grundsätzlich nicht möglich, da die ordentliche Kündigung lediglich der Auflösung unbefristeter Dauerschuldverhältnisse dient. Beim Spielervermittlungsvertrag handelt es sich aber nach den verbandsrechtlichen Bestimmungen um ein befristetes Dauerschuldverhältnis und somit ist eine ordentliche Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass Spielervermittlungsverträge auch auf unbestimmte Zeit, dh ein Endzeitpunkt wird nicht vereinbart, abgeschlossen werden. In diesem Fall kann der Spielervermittlungsvertrag problemlos durch eine ordentliche Kündigung mit einer angemessenen Kündigungsfrist, bspw 3 Monate, aufgelöst werden. Bei Exklusivverträgen spielt die ordentliche Kündigung allerdings grundsätzlich nie eine Rolle, da unter analoger Anwendung des § 14 Abs 2 MaklerG Alleinvermittlungsverträge nur befristet auf angemessene Dauer abgeschlossen werden können.

Während der bedungenen Zeit, wie es den Vorgaben des ÖFB bzw der FIFA entspricht, kann der Spielervermittlungsvertrag nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt nach allg Grundsätzen für Dauerschuldverhältnisse ein solcher, der die Fortsetzung des Dauerschuldverhältnisses unzumutbar macht. Solche Gründe können einerseits in der Person des Spielervermittlers als auch in der Person des Spielers bzw Vereins gelegen oder durch Dritte herbeigeführt worden sein. Im Einzelfall ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses noch weiter zumutbar ist oder nicht, immer eine Interessenabwägung, dh das Auflösungsinteresse wird dem Bestandsinteresse gegenübergestellt, vorzunehmen. Ein wichtiger in der Person der Spielervermittlers gelegener Grund, welche die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber unzumutbar macht, liegt bspw dann vor, wenn der Spielervermittler unzulässigerweise ein Doppelmandat ausübt, wenn er sich als untätig oder unverlässlich erweist, sodass die Interessen des Auftraggebers bei einem Festhalten am Vertrag gefährdet wären. Ein weiterer Grund wäre grobe Unverlässlichkeit mit anschließender Unhöflichkeit des Spielervermittlers. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Spieler nach einer gewissen Zeit der Zusammenarbeit mit einem Spielervermittler bzw -berater zur Erkenntnis gelangen, dass sie sich durch diesen nicht mehr ordnungsgemäß vertreten fühlen und somit gegenüber dem Spielervermittler ein Vertrauensverlust eintritt. Die Gründe für diesen Vertrauensverlust des Spielers können unterschiedliche Ursachen haben. Gerade in diesem Bereich, wo es primäre Aufgabe des Spielervermittlers ist, für seinen Klienten einen sehr hoch dotierten Arbeitsvertrag „auszuverhandeln“, ist das Vertrauen in den Vermittler mE sehr wichtig. Aus diesem Grund kann man auch die Tendenz erkennen, dass immer mehr Spieler dazu übergehen, ihnen nahestehende Personen aus dem engeren Verwandtenkreis zu ihren Beratern bzw Vermittlern zu bestimmen. Möglich wäre auch, dass die Gründe für die Auflösung des Spielervermittlungsvertrages nicht in der Person des Spielervermittlers liegen, sondern beim Spieler bzw Verein oder einem Dritten. Eine vorzeitige Auflösung durch den Spieler bzw Verein ist nur dann zulässig, wenn den Spieler bzw Verein kein Verschulden an der nachträglichen Änderung der Verhältnisse treffen und die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses muss für den Spieler bzw Verein angesichts der neuen Verhältnisse unmöglich oder unzumutbar sein. Jedenfalls wird das Eintreten einer geplanten beruflichen Veränderung seitens des Spielers keineswegs die vorzeitige Lösung des Spielervermittlungsvertrages rechtfertigen, wenn bspw der Spieler seine Profikarriere beenden würde, um einem anderen Jobangebot nachzukommen. Als sonstige Beendigungsgründe des Spielervermittlungsvertrages kommen die Erreichung des Vertragszweckes, die Unmöglich-

keit der Zweckerreichung, der Wegfall der Geschäftsgrundlage und der Abschluss eines Auflösungsvertrages infrage. Erfolgt ein Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Spieler bzw Verein durch die Tätigkeit des Spielervermittlers, so wäre der Vertragszweck grundsätzlich erreicht. Der Auftraggeber würde die Dienste des Spielervermittlers nicht mehr benötigen bzw könnte kein weiteres Interesse an einer fortgeführten Tätigkeit des Spielervermittlers mehr haben.

So wird im dt Schrifttum die Rechtsauffassung vertreten, dass Spielervermittlungsverträge durch den Abschluss des Arbeitsvertrages enden. ME ist im Bereich der Spielervermittlung allerdings eine differenziertere Betrachtungsweise vonnöten. Wird im Spielervermittlungsvertrag bspw die Vermittlung zu einem bestimmten Verein fixiert, nur dann könnte mE durch den Abschluss des Arbeitsvertrages auch der Spielervermittlungsvertrag eo ipso seine Gültigkeit verlieren. Wird allerdings nur ganz allg von der Vermittlung zu einem Profiverein im In- oder Ausland gesprochen, so gilt der Vermittlungsvertrag eo ipso nicht als beendet. Außerdem kann aufgrund der Schnelllebigkeit des Sports nicht davon ausgegangen werden, dass der Auftraggeber durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages nicht weiterhin auf die Dienste des Spielervermittlers angewiesen ist und somit ist dieses Argument mE nicht stichhaltig. Keine vorzeitige Beendigung des Spielervermittlungsvertrages kann in der längerfristigen Unterlassung der Vermittlungsbemühungen durch den Spielervermittler gesehen werden. Für den Spielervermittler besteht nämlich gleich wie für den Makler keine Pflicht zum Tätigwerden und so gibt § 11 Abs 2 S 1 ÖFB-Reglement für Spielervermittler nF bewusst eine zweijährige Laufzeit vor, in der der Spielervermittler die Vermittlungsmöglichkeit nutzen kann, sodass eine längere Untätigkeit des Spielervermittlers nicht automatisch zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages führen kann. Auch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage könnte in diesem Zusammenhang in Betracht kommen. Sie könnte einem Vertragspartner die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Zu denken wäre hier etwa daran, dass ein junger Spieler mit einem Spielervermittler einen Vertrag mit dem Zweck abgeschlossen hat, den Einstieg in den Berufsfußball leichter zu schaffen. Aufgrund einer schweren Verletzung und der damit verbundenen Unmöglichkeit der professionellen Ausübung des Fußballsports durch den Spieler, ist für den Spieler die Fortsetzung des Spielervermittlungsvertrages wohl unzumutbar. Gründe, mit denen aber bereits bei Vertragsabschluss gerechnet werden müsste, wie bspw die schwere Vermittelbarkeit zu einem Verein der höchsten Spielklasse, können eine vorzeitige Auflösung allerdings nie rechtfertigen. Die Parteien des Vermittlungsvertrages können den Vertrag auch durch eine übereinstimmende Willenserklärung in Form einer Auflösungsvereinbarung beenden, dh der Spielervermittlungsvertrag kann durch einen *contrarius actus* wieder rückgängig gemacht werden.

Die **Nichtigkeit eines Spielervermittlungsvertrages** stellt keinen Beendigungsgrund dar, da die Nichtigkeit, soweit es sich nicht um eine relative Nichtigkeit handelt, bereits das Entstehen des Vertrages bzw des von Nichtigkeit betroffenen Teils des Vertrages verhindert (*ex tunc*-Wirkung). Unabhängig vom Hauptvertrag, also dem vermittelten Arbeitsvertrag, kann der Spielervermittlungsvertrag mit Nichtigkeitsfolgen bedroht sein. So kann Dissens, mangelnde Geschäftsfähigkeit, fehlende Vertretungsmacht einer der Vertragsparteien genauso wie eine Verbots- oder Sittenwidrigkeit des Spielervermittlungsvertrages iSd des § 879 ABGB vorliegen. Die jeweiligen Rechtsfolgen richten sich nach den allg bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen. Im Bereich der Spielervermittlung kommt es öfter vor, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Spielervermittler bezüglich des Entgelts ein Dissens besteht, bezüglich der übrigen Teile des Spielervermittlungsvertrages zwischen den Parteien ein Konsens erzielt worden ist. Da die Provisionsregelung auf alle Fälle ein *essentialia negotii* darstellt, hat durch die Parteien darüber auf alle Fälle eine Einigkeit erzielt zu werden, da es sich bei den Entgeltbestimmungen sicherlich um keinen Nebenpunkt des Spielervermittlungsvertrages handelt. Wird ein Spielervermittlungsvertrag bspw von einem 13-jährigen Spieler unterschrieben, ohne dass dafür eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gem § 151 Abs 1 ABGB vorliegt, so gilt der Spielervermittlungsvertrag als schwebend unwirksam, da der Unmündige ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ein Geschäft geschlossen hat, das ihn verpflichten würde. So bestimmt auch § 11 Abs 11 ÖFB-Reglement

für Spielervermittler nF, dass ein Vermittlungsvertrag eines mj Spielers nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unterzeichnet werden kann. Durch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters kann der Spielervermittlungsvertrag jedoch volle Gültigkeit erlangen (§ 865 S 2 ABGB), verweigert dies der gesetzliche Vertreter, so ist der Spielervermittlungsvertrag von Anfang an als ungültig zu betrachten. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Spielervermittlungsvertrages gem § 154 Abs 3 S 1 leg cit ist nicht erforderlich, da der Abschluss eines Spielervermittlungsvertrages mE zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb iSd § 154 Abs 1 S 1 leg cit zählt, insb dann, wenn dem Spieler im Falle des Zustandekommens eines Transfers lediglich eine sehr geringe Provisionszahlung auferlegt wird, dem Spielervermittler somit vom Spieler Vollmacht erteilt wird, zweckdienliche Gespräche mit Vereinen zu führen, der Vertrag eine normale Vertragslaufzeit besitzt und darin sogar ein ordentliches Kündigungsrecht mit dreimonatiger Kündigungsfrist seitens des Spielers enthalten ist. Auf ein Sonderproblem iZm dem Abschluss von Spielervermittlungsverträgen mit Minderjährigen ist an dieser Stelle noch hinzuweisen: Wird nämlich ein Vermittlungsvertrag mit den Eltern eines Minderjährigen oder mit deren Zustimmung geschlossen, so wäre es möglich, dass dieser Vertrag weit in die Volljährigkeit des Minderjährigen hineinreicht. Im Vergleich zum dt Recht existiert in Österreich kein Rechtsbehelf zugunsten des mittlerweile volljährig gewordenen Minderjährigen, mit dem sich dieser gegen die von seinen Eltern für ihn eingegangenen Verpflichtungen aus dem Spielervermittlungsvertrag zur Wehr setzen kann. So steht dem volljährig Gewordenen gem § 1629a BGB gegen Verbindlichkeiten, die die Eltern mit Rechtsgeschäft für ihn begründet haben, die Einrede der beschränkten Haftung zu, dh der Minderjährige haftet nur mit dem Bestand des Vermögens, das im Zeitpunkt der Volljährigkeit vorhanden war. Damit sind alle Einnahmen des Spielers nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Da dem ö Recht ein dementsprechender Einwand völlig fremd ist, ist es umso wichtiger, dass dem minderjährigen Spieler vertraglich ein vorzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt wird, innerhalb einer angemessenen Frist den Spielervermittlungsvertrag nach Eintritt der Volljährigkeit zu kündigen.

Dem Spieler bzw Verein ist es möglich, nach Abschluss des Hauptvertrages, also des Arbeitsvertrages, den Vermittlungsvertrag wegen eines Irrtums über die Provisionshöhe, dem er unterlegen ist, nach der Bestimmung des § 871 Abs 1 ABGB anzufechten. Treffen den Spielervermittler durch eine eventuelle analoge Anwendung des § 3 Abs 3 MaklerG besondere Aufklärungspflichten, dann kann ein Irrtum über einen Umstand, über den der Spielervermittler seinen Auftraggeber aufzuklären gehabt hätte, zu einer Anfechtung des Vermittlungsvertrages führen. Ein Irrtum über einen aufzuklärenden Umstand gilt gem § 871 Abs 2 ABGB immer als Geschäftsirrtum: Aufgrund eines Verstoßes des Spielervermittlers gegen seine Aufklärungspflichten gilt dieser Irrtum als von ihm veranlasst. Nützt ein Spielervermittler die Unerfahrenheit eines jungen Spielers, der seinen ersten Vermittlungsvertrag abschließt, aus und vereinbart mit diesem im Vermittlungsvertrag eine überhöhte Provision, so könnte dieser Vertrag gem § 879 Abs 2 Z 4 ABGB mit Nichtigkeit bedroht sein. Durch die Vereinbarung eines erhöhten Provisionssatzes könnte auch eine Störung der objektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung iSd § 934 leg cit gegeben sein. Praxisrelevant ist auch die Bestimmung des § 917a leg cit mit seiner Teilnichtigkeitssanktion, die dann zur Anwendung gelangt, wenn provisionsbeschränkende Normen vorliegen. Nach dieser Bestimmung führt die Verletzung von zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich festgelegten Höchstentgelts zur Nichtigkeit jenes Teiles der Entgeltvereinbarung, der den Höchstbetrag übersteigt. So handelt es sich bei der Bestimmung des § 5 Abs 3 S 2 AMFG um eine gesetzliche Schutzbestimmung iSd § 917a ABGB. § 5 Abs 3 S 2 AMFG legt fest, dass das Vermittlungsentgelt bei der Vermittlung von Künstlern die Höchstgrenze von 10 vH des gesamten Bruttoarbeitsentgelts nicht übersteigen darf. Verfügt der Spielervermittler hingegen nicht über die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gem § 4 Z 4 AMFG, gilt der Vermittlungsvertrag nicht als ungültig. Besitzt also ein in Österreich tätiger Spielervermittler lediglich nur die Spielervermittlerlizenz des ÖFB bzw nicht einmal diese, und verfügt er zusätzlich auch nicht über die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung für Arbeitsvermittlung, so ist der mit dem Auftraggeber abgeschlossene Vermittlungsvertrag nicht mit einer Nichtigkeitssanktion nach § 879 Abs 1 ABGB bedroht.

2. Spielerberater

a. Begriff und Aufgabenbereich

Als Synonym für den Begriff des Spielerberaters gilt der Begriff des Spielersmanagers. Der Begriff des Managers ist global, dh er wird sowohl zur Bezeichnung von Führungskräften in Wirtschaftsunternehmen als auch für die Betreuer von Künstlern und Sportlern verwendet. Der Begriff stammt neuzeitlich aus dem englisch-amerikanischen Sprachraum. „Managen“ bedeutet ua einen Künstler oder Berufssportler geschäftlich zu betreuen. Das Künstler- und Sportler-Management bildet einen Begriff, der als feststehend behandelt und ohne besondere Definitionsbemühungen auch von ordentlichen Gerichten angewandt wird (vgl zur einzigen E im Sportler-Management vgl OGH 6.4.1995, 6 Ob 669/94, JBl 1996, 396 = ZfRV 1995/39). Für den Spielersmanager bzw -berater existiert ebenfalls keine exakte Begriffsdefinition. In der Literatur wird der **Begriff des Spielerberaters** gelegentlich mit dem des **Spieleragenten** gleichgesetzt. ME ist diese Sichtweise absolut unrichtig. Unter einem Agenten versteht man nämlich einen Vermittler von Engagements. So zählt es zum Hauptaufgabenbereich eines Künstleragenten, den beauftragenden Künstler in Engagements zu vermitteln. Auch die Hauptaufgabe des Spielervermittlers besteht in der Suche eines neuen AG für den Spieler, also in der Vermittlung zu einem neuen Verein bzw vice versa in der Suche eines neuen Spielers für einen Verein als Auftraggeber. Auch die FIFA verwendet in Rahmen der englischsprachigen Übersetzung des Begriffes „Spielervermittler“ den Ausdruck „Players Agent“. Die Definition des Spielervermittlers in Art 1 Abs 2 Spielervermittler-Reglement der FIFA nF erschöpft sich lediglich im Zusammenführen von Verein und Spieler zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw zweier Vereine zur Begründung eines Transfervertrages. Mit der taxativen Aufzählung in Art 22 lit b bis d leg cit kann erkannt werden, dass auch die FIFA mehr mit der Tätigkeit des „Vermittlers“ verbindet, als das bloße Zusammenführen der Vertragsparteien. Nach Art 22 lit b leg cit wird dem Vermittler nämlich auch das Recht gewährt, Vertragsverhandlungen durchzuführen und Verträge abzuschließen. Darüber hinaus bestimmt Art 22 lit c bis d leg cit, dass der Spielervermittler die Interessenvertretung jener Partei wahrnehmen kann, von der er beauftragt wird. Der Spielervermittler ist gem dieser Begriffsbestimmungen also mehr als bloßer Vermittler, er ist Berater bzw Manager. Auch im österreichischen und dt Schrifttum besteht Einigkeit darüber, dass die Tätigkeit des Spielerberaters einen wesentlich größeren Bereich umfasst als die des Spielervermittlers. Der Spielerberater erbringt nämlich – je nach individueller Vereinbarung – verschiedene Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Betreuung des Spielers. Der Spielervermittler wird meistens auch als Berater des Spielers tätig. Die Beratung kann sowohl die sportliche Karriere als auch die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen des Spielers betreffen. Den Parteien steht es völlig frei, im Rahmen der Schranken der Vertragsfreiheit jede Tätigkeit und Pflicht zum Inhalt des Beratungsvertrages zu machen. So kann im Rahmen des Spielerberatungsvertrages auch die Suche nach einem neuen AG als Pflicht des Beraters vereinbart werden, dh die klassische Tätigkeit des Spielervermittlers wird also in die Arbeit des Spielerberaters integriert. Insoweit gelten für den Spielerberater auch die gleichen Bestimmungen wie für einen Spielervermittler, dh auch der Spielerberater unterliegt den Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung. Ein Spieler nimmt deshalb die Leistungen eines Managers in Anspruch, weil er sich durch die Einschaltung eines Managers einerseits eine professionellere Vermarktung seiner Person und andererseits Vorteile beim Aushandeln diverser Verträge, bedingt durch die größere Sachkunde des Managers, erwartet. Der Manager sollte also nicht nur im Bereich des Fußballsports, sondern auch in geschäftlichen Dingen über eine entsprechende Erfahrung verfügen. In jenen Bereichen, in denen dem Berater das Wissen und die Kompetenz fehlt, wird er natürlich Fachleute (bei Vertragsverhandlungen einen Rechtsanwalt bzw bei steuerlichen Problemen einen Steuerberater) beiziehen. In das Tätigkeitsfeld des Managers fallen somit vor allem organisatorische Aktivitäten und die persönliche Betreuung des Spielers. Die Palette des Dienstleistungsangebotes der Manager in den ihren Klienten angebotenen Management- bzw Beratungsverträgen ist relativ breit und könnte idealtypisch folgende Inhalte umfassen: Erschließung von Geldquellen für den Spieler (Vermarktung); Vermittlung und

Abschluss von Verträgen mit Dritten (insb Vermittlung und Abschluss von Sponsorverträgen mit Sponsoren und von Arbeitsverträgen mit Vereinen); Besorgung der rechtlichen bzw steuerlichen Beratung und des Finanzmanagements (inklusive Anlageberatung); Durchführung von PR-Maßnahmen (zB Organisation von Autogrammstunden, Teilnahmen an Gala-Abenden und Fernsehshows) sowie Laufbahn(Karriere)planung bzw Planung für die nachsportliche Karriere.

C. Spielermanagement(-beratungs)agentur

In Deutschland setzte die Gründungswelle von Sportagenturen im Jahre 1984/85 ein. Die in Rein- oder Mischform betriebenen Agenturtypen könnte man in solche für Sport-Marketing, für Lizenzverwertung, für Bandenverkauf, für Veranstaltungen und für Sportlervermarktung unterteilen. Bezeichnet werden sie in der Praxis als **Sportwerbe-, Sportsponsoring-, Sportpromotion-, Sportmarketing-, Sportservice-, Sportconsulting- oder Sportmanagement-agentur**. In der Spielerberatungsbranche ist in den letzten Jahren die Tendenz zu erkennen, dass sich einzelne Spielervermittler bzw Spielermanager in größeren Sportagenturen zusammenschließen. Dieser Trend wird damit begründet, dass es nur den größeren Agenturen möglich sei, einen Organisationsgrad zu bieten, der eine qualitativ hochwertige Tätigkeit auch im internationalen Rahmen ermöglicht. Weiters betätigen sich zunehmend auch große, internationale Sportvermarktungsagenturen wie bspw die IMG oder Sportfive und Rechte-Verwertungsgesellschaften im Bereich der Spielervermittlung und -beratung bzw gehen Allianzen mit Unternehmen aus dem Bereich der Spielerberatung ein. An dieser Stelle ist allerdings auch zu erwähnen, dass einige dieser Agenturen nicht mehr bestehen oder ihren Geschäftsbereich aufgrund finanzieller Probleme deutlich einschränken mussten. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass der Aufbau und Betrieb dieser Unternehmen mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Um die Kosten einigermaßen unter Kontrolle zu bringen, ist es notwendig, von Beginn an lukrative Transfers abzuwickeln. Bei einem Zusammenschluss von mehreren Vermittlern und Beratern zu einer Agentur kann auch die mangelnde Kommunikation der Mitarbeiter für ein Nichterreichen der Geschäftsziele verantwortlich sein. Der Spielervermittler oder -berater, der für seinen Einstieg in die Agentur einen hohen Geldbetrag erhalten hat, wird nicht mit der gleichen Intensität, die er vorher aufwendete, als er noch auf eigene Rechnung arbeitete, tätig sein.

SECHSTER ABSCHNITT SPORT UND SCHADENERSATZRECHT

A. Einleitung

1. Allgemeines

Angesichts der hohen Zahl von Sportverletzungen und der Kommerzialisierung des Sports hat das Haftungsrecht auch im Sport eine große Bedeutung erlangt. Das Sporthaftungsrecht stellt eine Teildisziplin des allg Sportrechts dar. Unter dem Begriff des Sporthaftungsrechts versteht man „alle Fälle, bei denen im Bereich des Sports aufgrund der Anwendung rechtlicher Normen eine Haftungsfolge eintritt“. Der Begriff des **Sporthaftungsrechts** iW S erfasst auch Sachverhalte, die bspw die Bereiche des Strafrechts oder Steuerrechts betreffen. Ein Eingehen auf alle denkbaren Fallgestaltungen ist jedoch unmöglich und somit beschränken sich die Ausführungen dieses Werks auf den zivilrechtlichen Kernbereich des Sporthaftungsrechts. Danach versteht man also diejenigen Rechtsprobleme und Rechtsfragen, die im Sport unter Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze zu einer Haftung, also zur Leistung von Schadenersatz, führen. Im Mittelpunkt des Sporthaftungsrechts steht der einzelne Sportler. Die zentrale Frage ist dabei, inwieweit dieser bei der Ausübung seiner Sportart haftungsrechtlichen Risiken und Verantwortlichkeiten ausgesetzt ist. Ein weiterer möglicher Haftungsadressat können Sportvereine bzw -verbände sein sowie die einzelnen Funktionäre eines Vereins bzw Verbands. Aber auch der Veranstalter einer Sportveranstaltung, der Wettkampfschiedsrichter bzw seine Assistenten oder der Zuschauer können haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden. Folgende Haftungskonstellationen sind im Bereich des Sportrechts denkbar, wobei im Rahmen dieser Arbeit lediglich drei Fallkonstellationen einer näheren Untersuchung zugeführt werden sollten:

- Haftung des Vereins und deren Funktionäre (vgl Sechster Abschnitt Pkt B.)
- Haftung des Sportlers gegenüber anderen Sportlern (vgl Sechster Abschnitt Pkt C.)
- Haftung des Sportlers gegenüber Unbeteiligten, Helfern und Zuschauern
- Haftung des Sportlers gegenüber Sportvereinen, Veranstaltern und Sponsoren
- Haftung des Sportveranstalters gegenüber Sportlern,
- Haftung des Sportveranstalters gegenüber Helfern, Zuschauern, Sponsoren und Unbeteiligten
- Haftung für Sportstätten und Sportanlagen
- Haftung für Sportgeräte
- Haftung im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen
- Haftung Dritter gegenüber Sportlern
- Haftung des Wettkampfschiedsrichters bzw seiner Assistenten gegenüber Vereinen bzw Kapitalgesellschaften (vgl Sechster Abschnitt Pkt D.) sowie
- Haftung von Sportverbänden im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens.

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 15 („gesperrter Fußballprofi“)

Der Fußballprofi F wird wegen einer Beleidigung des Wettkampfschiedsrichters vom Verband mit einer unbedingten Sperre von 8 Pflichtspielen bestraft. Daraufhin beschließt der Vorstand des Vereins, dem Spieler für diese Zeit auch

keine Leistungsprämien und keinen Lohn zu bezahlen, da er für den Verein für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung steht. Der Spieler wehrt sich dagegen und meint, dies sei nicht zulässig. Ist er im Recht?

b. Beispiel 16 („geschädigte Zuschauerin“)

Frau G. schaut sich ein Eishockeyspiel der EBEL an. Sie sitzt in der zweiten Reihe der an der Längsseite der Eisfläche verlaufenden Tribüne und wird von einem über die seitliche Bande des Spielfelds geschleuderten Puck im Gesicht getroffen und schwer verletzt, da die seitliche Bande zur Zuschauertribüne hin nicht mit Plexiglas verkleidet ist. Auf ihrer Eintrittskarte steht der Aufdruck: „Veranstalter: Emotion Werbe- und Veranstaltungs-GmbH. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen“. Die Emotion Werbe- und Veranstaltungs-GmbH mietet die Eishalle regelmäßig von der Stadt H. Wer kommt in diesem Fall als möglicher Haftungsadressat für die schwere Körperverletzung von Frau G. in Betracht?

c. Beispiel 17 („stoßender Amateurspieler“)

Die Fußballspieler des „FC Hau daneben“ haben ein weiteres Meisterschaftsspiel verloren und bedrängen deshalb unter tatkräftiger Mitwirkung ihres Trainers den Schiedsrichter auf dem Spielfeld, sodass dieser aufgrund eines Stoßes, dessen Urheber nicht mehr feststellbar ist, zu Sturz kommt und sich eine schwere Knieverletzung zuzieht [vgl OLG Oldenburg, 5.7.1991, 6 U 113/91, SpuRt 1994, 202 (mit Anm *Bär*)]. Wer haftet nun für die Verletzung des Schiedsrichters?

d. Beispiel 18 („fataler Fehlpfiff des Schiedsrichterassistenten“)

In der 35. Runde der tipp3-BL am 9.5.2010 im Rahmen des Meisterschaftsspieles zwischen dem FC Red Bull Salzburg und der FK Austria Wien kam es zu einer in den Medien sehr kontrovers diskutierten Entscheidung des Schiedsrichterassistenten, welche darin lag, dass der Assistent einen aus abseitsverdächtiger Position durch den FC Red Bull Salzburg erzielten Treffer nicht anerkannte, sodass es beim Endstand von 0:1 blieb. Dieser mögliche „Fehlpfiff“ des Linienrichters hätte insb dann haftungsrechtliche Bedeutung erlangen können, wenn das Tor, wäre es irregulärerweise aberkannt worden, dem FC Red Bull Salzburg die Meisterschaft der tipp3-BL „gekostet“ hätte und dadurch ein beträchtlicher Vermögensschaden eingetreten wäre.

e. Beispiel 19 („stürmender Fußballfan“)

Der Fußballverein F veranstaltet mit seiner 1. Bundesligamannschaft ein Meisterschaftsspiel, bei dem der Zuschauer Z zugegen ist. In der 55. Spielminute des Meisterschaftsspiels verlässt Z die Tribüne und stürmt auf das Spielfeld, ohne dass die Ordner des Vereins F ihn aufhalten konnten. Am Mittelkreis versucht er dann, dem Schiedsrichter den Ball abzunehmen. Erst nach einer kurzen Verfolgungsjagd wird der Zuschauer Z am Spielfeld festgehalten und abgeführt. Der DFB setzt wegen dieses Vorfalls Strafzahlungen gegen den Verein F in der Höhe von EUR 20.000,- fest. Kann der Verein F vom Zuschauer Z den Ersatz dieser Strafe in voller Höhe begehren? (vgl OLG Rostock 28.4.2006, 3 U 106/05, NJW 2006, 1819).

B. Haftung im Sportverein/-verband

Sportfunktionäre sind idR ehrenamtlich tätig. Manche Funktionäre erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung als Abgeltung für ihre Leistung. Die zivilrechtliche Haftung des Sportfunktionärs als Mitglied eines Organs in einem Verein bzw Verband besteht einerseits gegenüber dem Verein und andererseits gegenüber dritten Personen, insb den Gläu-

bigern des Vereins. Als Sportfunktionär bzw Organwalter iSd § 24 VerG 2002 bezeichnet man jene vertretungsbefugte Person, die Mitglied eines Leitungsorgans eines Vereins/Verbands ist. Im österreichischen Fußballsport gab es auch bereits Fälle, in denen Vereine wirtschaftliche Einbrüche erlitten und es in der Folge zu einer persönlichen Haftung von Vereinsfunktionären kam. Dies geschah insb in Rahmen der Insolvenz eines ehemaligen Klubs der ÖFB, nämlich dem FC Tirol (vgl OGH 13.6.2006, 11 Os 52/05i).

1. Rechtsgrundlagen

a. Haftung gegenüber dem Verein

Die Haftung des einzelnen Sportfunktionärs im Innenverhältnis gegenüber dem Verein wird also sog „**Innenhaftung**“ bezeichnet. Gem § 23 VerG 2002 haftet für Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nur der Verein selbst. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „Trennungsgrundsatz“. Der Verein haftet also primär für die Verbindlichkeiten des Vereins mit seinem Vermögen. Organwalter und Mitglieder des Vereins haften nur dann persönlich mit ihrem Privatvermögen, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften, bspw § 9 iVm § 80 BAO, oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt, bspw Übernahme einer Bürgschaft für einen Bankkredit des Vereins. Die Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins und der Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein wird in den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 VerG 2002 geregelt. Der Organwalter hat dem Verein jenen Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung seiner gesetzlichen und statutarischen Pflichten unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters entstanden ist (§ 24 Abs 1 S 1 leg cit). Weitere Voraussetzungen für eine Haftung sind, dass sich der Organwalter pflicht- und damit rechtswidrig verhalten hat, die Pflichtverletzung auf einem schuldhaften Verhalten beruht und der Schaden aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens des Organwalters entstanden ist.

b. Haftung gegenüber Dritten

Die Haftung des Sportfunktionärs gegenüber außenstehenden Dritten wird auch als „**Außenhaftung**“ bezeichnet. In wirtschaftlichen Krisen eines Vereins können dessen Funktionäre auch von Gläubigern des Vereins in Anspruch genommen werden. So können die Funktionäre vor allem durch die Abgabenbehörde und die Sozialversicherungsträger zur Haftung herangezogen werden. In der Insolvenz von Sportvereinen, welche besonders im Fußballsport in Österreich mittlerweile keine Seltenheit mehr darstellt, zeigt sich sehr oft, dass die Vereine insb beim Finanzamt und bei der GKK beträchtliche Verbindlichkeiten besitzen. Die praktisch bedeutsamsten Haftungsbestimmungen gegenüber Gläubigern des Vereins befinden sich in der BAO und im ASVG. Gem § 9 Abs 1 BAO haften die in den §§ 80 f BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht mehr eingebracht werden können (vgl VwGH 21.5.1992, 91/17/0044; 13.11.1992, 91/17/0047; 2.8.1995, 93/13/0278; 22.9.1999, 96/15/0049; 24.9.2002, 2002/16/0128; 29.1.2004, 2000/15/0168; 23.11.2004, 2000/15/0138; 13.9.2006, 2003/13/0131; 27.2.2008, 2005/13/0085; 23.4.2008, 2004/13/0142; 28.10.2008, 2006/15/024). Die Bestimmung des § 80 Abs 1 BAO nennt als derartige Vertreter ua die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen, also bei einem Verein bzw Verband das Leistungsorgan. Nach der Bestimmung des § 67 Abs 10 ASVG haften die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beträgen insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können (vgl VwGH 20.2.1996, 95/08/0179; 12.12.2000, 98/08/0191; 20.12.2000, 98/08/0058; 27.7.2001, 2001/08/0061; 4.8.2004, 2001/08/0162; 17.11.2004, 2002/008/0138; 10.4.2005, 2003/08/0158; 29.6.2005, 2005/08/0031). Schließlich kann die Vereinsfunktionäre auch

eine Haftung wegen Konkursverschleppung treffen. Für Vereine als juristische Personen gilt sowohl die Zahlungsunfähigkeit (vgl § 66 IO) als auch die Überschuldung (vgl § 67 leg cit) als Konkursöffnungsgrund. Gemäß § 69 Abs 2 leg cit hat das Leitungsorgan bei Vorliegen einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens aber 60 Tage nach deren Eintritt den Antrag auf Konkursöffnung zu stellen (vgl OGH 10.4.2008, 9 ObA 117/06f). § 69 leg cit gilt insb als Schutzgesetz zugunsten der Gläubiger iSd § 1311 ABGB. Wird diese Bestimmung von einem organschaftlichen Vertreter verletzt, so kann nach herrschender Rsp jeder Gläubiger den Vertreter persönlich zur Haftung heranziehen.

C. Haftung des Sportlers gegenüber anderen Sportlern

Neben der bedeutenden Zahl von Sportverletzungen, die in der **Eigenverantwortlichkeit des verletzten Spielers** liegt, ist die Verletzung von Sportlern durch Mitsportler oder Wettkampfgegner sehr häufig. Die Frage der Haftung des Wettkampfgegners berührt insb zwei Problemkreise: Zunächst ist das von beiden Seiten eingegangene Risiko der Sportart, nämlich Kampfsport (Fußball, Handball, Eishockey), Parallelsportart (Schwimmen, Schifahren, Radfahren) oder gefahrträchtige Parallelsportart, zu analysieren. Unter einer Kampfsportart kann man eine Sportart verstehen, bei der ein gewisses Element der Gewaltanwendung Gegenstand ist. Parallelsportarten sind solche, die zwar auf derselben Sportanlage betrieben werden, sei es in einem Wettkampf oder ohne Wettkampf, es aber bei regelkonformer Ausübung zu keinem körperlichen Kontakt zwischen den Mitsportlern kommt. Danach stellt sich die Frage, wie die widersprüchlichen Darstellungen des Unfallhergangs zu bewerten sind, denn die Nichtbeweisbarkeit des genauen Ablaufs und widersprüchliche Zeugenaussagen sind hier besonders typisch.

1. Rechtsgrundlagen

Die Berechtigung von Schadenersatzansprüchen aus Verletzungen richtet sich nach den allg Normen des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz gem § **1293 ff ABGB** und bei Körperverletzungen nach § **1325 leg cit**. Unter einer Körperverletzung iSd § 1325 leg cit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit zu verstehen. Für die Schadenersatzpflicht des schädigenden Sportlers ist es daher erforderlich, dass diese die Körperverletzung seines Spielpartners durch ein schuldhaft rechtswidriges Verhalten verursacht hat. Bei Einzelsportarten besteht zwischen den einzelnen Sporttreibenden überhaupt kein Rechtsverhältnis. Zudem kann die Vertragsbeziehung zum Veranstalter nicht als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gedeutet werden. Dies gilt auch für alle Mannschaftssportarten. Nach einhelliger Lehre und Rsp gilt, dass eine Verletzungshandlung, die sich im Rahmen eines mit der jeweiligen Sportart verbundenen Risikos bewegt, nicht als rechtswidrig einzustufen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Kampfsportarten, bei denen nach Spielregeln gespielt wird, derjenige Teilnehmer sozial adäquat und damit rechtmäßig handelt, der die Spielregeln einhält. Aus einem solchen, den Regeln entsprechenden Verhalten ist es daher niemals möglich, Schadenersatzansprüche abzuleiten. Im Bereich des Fußballsports hatte sich der OGH mehrfach mit der Rechtsfrage der Haftung für die Verletzungsfolgen durch das Hineingrätschen zu befassen. Entscheidend ist hier, ob es für den Grätschenden vorhersehbar war, dass er den Ball nicht mehr spielen kann [vgl OGH 22.9.1994, 2 Ob 571/94, JBl 1996, 786 (*Sprung*); 28.10.1994, 9 Ob 1604/94; 30.11.2006, 3 Ob 81/06f, Zak 2007/85, 56 = ZVR 2007/50, 75 = SpuRt 2007, 243 = JusGuide 2007/03/4140]. Auch das „hohe Bein“ wurde vom OGH zu Recht als typisch und daher als keineswegs mit Rechtswidrigkeit behaftet qualifiziert (vgl OGH 24.9.1981, 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101; 22.9.1987, 5 Ob 578/87, SZ 60/176). Im Deliktsrecht sind die Tatsachen, die Grundlage der Rechtswidrigkeit bilden, vom Geschädigten zu beweisen. Der Geschädigte hat also den Beweis zu erbringen, dass das Verhalten des Schädigers „über einen beim Kampf um den Ball immer wieder vorkommenden typischen Regelverstoß hinausging“ (vgl OGH 22.9.1987, 5 Ob 578/87, SZ 60/176). Schließlich liegt dem Geschädigten auch die Beweislast bezüglich des Verschuldens ob.

D. Haftung des Wettkampfschiedsrichters und seiner Assistenten gegenüber Vereinen bzw Kapitalgesellschaften

Während man sich in Österreich in der Praxis des Vereinslebens der Vereine der ÖFB als auch in der sportrechtlichen Literatur über die **zivilrechtliche Verantwortung von Schiedsrichter** bis dato kaum Gedanken machte, führte dieser Themenbereich im Ausland schon zu heftigen juristischen Diskussionen und Anlassfällen. So wurde im Jahre 2004 im Rahmen des Meisterschaftsspieler der spanischen Primera División zwischen Real Madrid und dem FC Valencia der spanische Fußballschiedsrichter Pedro Tristante Olivás wegen eines von diesem gegebenen Elfmeters für Real Madrid, welcher zum Endergebnis von 1:1 führte, vor einem ordentlichen spanischen Gericht auf Schadenersatz geklagt. Die Klage des FC Valencia wurde jedoch in zwei Instanzen wegen Unzuständigkeit des Zivilgerichts zurückgewiesen; der FC Valencia wurde mit seiner Klage auf den Verwaltungsgerichtsweg verwiesen. In Deutschland wurde die zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters auch im Fall Hoyzer ausführlich diskutiert. Aber auch in Österreich kam es in letzter Zeit in der tipp3-BL zu Fehlentscheidungen, die als Anlassfälle für die Haftung des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten herangezogen werden könnten.

1. Rechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Parteien bzw Verbänden

a. Rechtsbeziehung zwischen ÖFB und ÖFB

Die ÖFB gilt als gemeinnütziger Verein (vgl § 1 Abs 3 Satzungen der ÖFB nF). Die Mitgliedschaft zur ÖFB statuiert die Verpflichtung zur Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB, der ÖFB, der UEFA und der FIFA (vgl § 4 Abs 2 S 1 leg cit). Die ÖFB ist schließlich Mitglied des ÖFB (vgl § 4 Abs 2 leg cit). Sämtliche Vereine der ÖFB stehen somit in einer mittelbaren Mitgliedschaft zum ÖFB.

b. Rechtsbeziehung zwischen Wettkampfschiedsrichter bzw seiner Assistenten und ÖFB

Die in der ÖFB eingesetzten Schiedsrichter stehen nur mit dem ÖFB in einem Vertragsverhältnis. Zwischen dem Schiedsrichter und dem ÖFB wird ein **Lizenzvertrag und ein Dienstvertrag** geschlossen. In concreto besteht zwischen dem jeweiligen Schiedsrichter und dem ÖFB ein Dauerschuldverhältnis, welches als Dienstvertrag gem §§ 1151 ff ABGB mit Geschäftsbesorgungscharakter nach § 1002 ABGB ausgestaltet ist. Die Schiedsrichter bzw deren Assistenten werden dabei als Erfüllungsgehilfen gem § 1313a leg cit für den ÖFB tätig. Der Schiedsrichter wird dabei von seinem Geschäftsherrn, dem ÖFB, zur Erfüllung eines Schuldverhältnisses gegenüber der ÖFB, nämlich die ordnungsgemäße Spielleitung sämtlicher Meisterschaftsspiele der ÖFB, eingesetzt. Interne Rechtsgrundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Schiedsrichter und dem ÖFB für die Bewerbe der ÖFB ist die Schiedsrichterordnung des ÖFB. Diese regelt das Schiedsrichterwesen für die Bewerbe der ÖFB sowie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und der Assistenten (Präambel Abs 1 Schiedsrichterordnung des ÖFB nF).

c. Rechtsbeziehung zwischen Wettkampfschiedsrichter bzw seiner Assistenten und ÖFB

Zweck der ÖFB ist ua die Durchführung von Fußballbewerben der beiden obersten österreichischen Spielklassen, also tipp3-BL und Erste Liga (vgl § 2 Abs 1 Satzungen der ÖFB nF). Als ordentliche Mitglieder der ÖFB gelten sämtliche in ihren Bewerben tätigen Vereine (vgl § 5 Abs 2 S 1 leg cit). Im Rahmen der Austragung der Meisterschaftsspiele der ÖFB kommt es zum Einsatz von Schiedsrichtern und Assistenten. Die Vereine der ÖFB bzw die ÖFB als Veranstalter stehen jedoch mit den im Rahmen der Bewerbe der ÖFB eingesetzten Schiedsrichtern und Assistenten in keinem – wie immer auch gearteten – Vertragsverhältnis.

2. Rechtsgrundlagen der Haftung

a. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Da zwischen dem Schiedsrichter und dem jeweiligen Verein bzw der Kapitalgesellschaft, in welche die Profispielerabteilung ausgegliedert ist, kein direktes Vertragsverhältnis besteht, ist zu prüfen, ob der zwischen dem ÖFB und dem Schiedsrichter abgeschlossene Vertrag (Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter) **Schutzwirkungen zugunsten eines geschädigten Bundesligaveraines** entfalten kann. Ein Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen für Dritte liegt dann vor, wenn eine Vertragspartei gegenüber einem am Schuldverhältnis nicht beteiligten Dritten eine „Fürsorgepflicht“ trifft oder wenn sie auf die Sicherheit des Dritten ebensolchen Wert legt wie auf ihre eigene. In einem solchen Fall bestehen somit Schutz- und Sorgfaltspflichten nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber bestimmten dritten Personen, denen zwar aus dem Vertrag keine unmittelbare Berechtigung erwächst, die aber der vertraglichen Leistung so nahestehen, dass dem Dritten die Geltendmachung eines eigenen Schadens aus einem fremden Vertrag ermöglicht wird. Für das Vorliegen eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter obliegt dem geschädigten Dritten (hier: einem Bundesligaverain) der Beweis für die Tatbestandsvoraussetzungen. Wesentliche Voraussetzung für eine Haftung ist, dass für den möglicherweise haftenden Schiedsrichter der Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung (ordnungsgemäße Spielleitung der Meisterschaftsspiele der ÖFB durch den ÖFB gegenüber den Vereinen der ÖFB) bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar gewesen sein muss. Diese Vorhersehbarkeit darf allerdings nicht zu eng verstanden werden Die Vereine der ÖFB kommen im Rahmen des Ligabetriebes mit den Leistungen der Schiedsrichter in Berührung, sie gelten also grundsätzlich als vom Schutzbereich erfasst. Die Schutzpflichten sind weiters der Interessensphäre des ÖFB zuzurechnen, da dieser als für das Schiedsrichterwesen zuständiger Verband großes Interesse an fehlerfreien Schiedsrichterleistungen hat, damit ein geordneter und fairer Ligawettbewerb gewährleistet ist. Die Vorhersehbarkeit des Kontakts mit der Hauptleistung durch möglicherweise auftretende Fehlentscheidungen ist bereits ab dem Zeitpunkt der Besetzung durch den jeweiligen Besetzungsreferenten seitens des ÖFB für den Schiedsrichter bzw die Assistenten gegeben, sodass das Tatbestandsmerkmal der Vorhersehbarkeit als erfüllt gilt.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Anspruchs begründung über die Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dann nicht möglich ist, wenn dem Dritten gegenüber einem der beiden Vertragspartner Ansprüche aus einem von ihm selbst geschlossenen Vertrag zustehen. Sollte also dem betroffenen Bundesligaverain ein eigener vertraglicher Schadenersatzanspruch gegen den ÖFB oder gegen den Schiedsrichter zustehen, so scheidet eine Anwendung der Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aus. Wie schon erwähnt steht der geschädigte Bundesligaverain aber weder mit dem ÖFB noch mit dem Schiedsrichter in einem Vertragsverhältnis. Die vereinsrechtliche Konstruktion des nur indirekten Mitgliedschaftsverhältnisses des Vereins zum ÖFB kann mE keineswegs die Annahme einer Sonderrechtsbeziehung rechtfertigen, aufgrund derer eine Haftung des ÖFB (gegenüber den Vereinen) für die Schiedsrichter als seine Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB greifen würde. Somit kommt mE dem durch eine Fehlentscheidung geschädigten Verein der Vertrag zwischen dem ÖFB und dem Schiedsrichter bzw dessen Assistenten als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zugute.

b. Ersatz des erlittenen Vermögensschadens

Bei einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass **bloße Vermögensschäden** außerhalb einer Sonderrechtsbeziehung nicht zu ersetzen sind, gerechtfertigt. Im Rahmen eines Schadenersatzprozesses des geschädigten Vereins gegen den Schiedsrichter vor einem ordentlichen Gericht muss der Verein der ÖFB substantiiert den durch die Fehlentscheidung eingetretenen Schaden nachweisen. Der Nachweis, dass man aufgrund der Fehlentscheidung des Schiedsrichters den Siegestreffer nicht mehr erzielt habe und deshalb einen Tabellenrang, der für die Teilnahme an der European-League oder Champions-League notwendig gewesen wäre, nicht

mehr erreicht habe, gilt nicht als ausreichend für den Nachweis eines Schadens. Vielmehr ist seitens des Vereines eine konkrete Schadensbeifferung unabdingbare Voraussetzung für einen Erfolg in der Sache. In concreto hätte in dem geschilderten österreichischen Anlassfall der FC Red Bull Salzburg, der durch eine Fehlentscheidung des Assistenten und die dadurch bedingte Nichterringung des Meistertitels der tipp3-BL die Teilnahme an der UEFA Champions-League „verpasst“ hätte, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens die Startgelder der UEFA für die Teilnahme an der UEFA Champions-League als Vermögensschaden geltend machen müssen, da diese Gelder im hypothetischen Verlauf (hätte es die Fehlentscheidung nicht gegeben) dem Verein zugeflossen wären.

Ein Problem könnte in diesem geschilderten Ausgangsfall der ÖFB auch die **überholende Kausalität** darstellen. Die konkrete Fehlentscheidung des Schiedsrichters bzw seines Assistenten hat einen Schaden herbeigeführt, den später auch ein anderes Ereignis, nämlich das eigene Unvermögen des geschädigten Vereines, das sportliche Ziel zu erreichen, ebenfalls verursacht hätte. Allerdings ist der geschilderte Ausgangsfall kein solcher einer überholenden Kausalität: Gerade die Anzeige von „Abseits“ durch den Assistenten und somit die Aberkennung des Tores, das zum Endstand von 0:1 für den FK Austria Wien führte, hätte zu dem Vermögensschaden des FC Red Bull Salzburg geführt, wenn der FC Red Bull Salzburg dadurch die Meisterschaft der tipp3-BL verloren hätte. Diese mögliche Fehlentscheidung des Schiedsrichters oder seines Assistenten stellte somit die reale Ursache dar. Hätte der FC Red Bull Salzburg im Meisterschaftsspiel der 36. Runde der tipp3-BL am 13.5.2010 zwischen dem SK Puntigamer Sturm Graz und dem FC Red Bull Salzburg aus eigenem Unvermögen keinen Sieg eingefahren (was jedoch de facto nicht passierte), so hätte dies die „hypothetische Ursache“ (Reserveursache) für den eingetretenen Vermögensschaden dargestellt. Bei dieser hypothetischen Konstellation würde eine Schadenszurechnung an den Schiedsrichter bzw Assistenten auch daran scheitern, als die Zurechnung des Vermögensschadens an den Schiedsrichter bzw Assistenten iSd Theorie des Dazwischentretens einer fremden Willensbetätigung keineswegs gerechtfertigt wäre, da diese Folge auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründeten Vorgang nicht herausgeforderten Unvermögen des FC Red Bull Salzburg beruhen würde, den dieser alleine zu verantworten gehabt hätte. Aufgrund des Nichteintritts der hypothetischen Ursache aufseiten des FC Red Bull Salzburg wäre ein mögliches Fehlverhalten des Assistenten somit auch als kausal für den Schadenseintritt zu werten, sodass auch das Tatbestandsmerkmal der Kausalität als erfüllt gilt.

Im Rahmen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen spielt vor allem das Zurechnungskriterium des **Rechtswidrigkeitszusammenhanges** eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu prüfen, ob durch die verletzte Norm, nämlich die konkreten Pflichten aus dem Schiedsrichtervertrag zwischen dem ÖFB und dem Schiedsrichter, gerade auch die vom geschädigten Bundesligaverein geltend gemachten Schäden vermieden werden sollten. In der Bestimmung des § 13 Schiedsrichterordnung des ÖFB nF findet sich eine allgemeine Aufzählung der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter. § 13 Abs 1 leg cit verpflichtet die Schiedsrichter und ihre Assistenten zur Unterlassung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu bezweifeln. Aus dieser Bestimmung kann mE der Schluss gezogen werden, dass den Schiedsrichter auch vermögensrechtliche Schutzpflichten gegenüber den am Spiel beteiligten Vereinen treffen. Schließlich ist das Zurechnungskriterium des Verschuldens des Schiedsrichters zu prüfen. Eine Einschränkung der Haftung sowohl für fahrlässiges positives Tun als auch für fahrlässiges Unterlassen des Schiedsrichters aufgrund der Sporttypizität ist nicht gerechtfertigt. Dadurch, dass der Schiedsrichter als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB tätig ist und es somit im Vergleich zum allg Sorgfaltsmaßstab des § 1297 ABGB zu einer Anhebung dieses Maßstabes kommt, ist ein haftungsrechtlicher Freibrief des Schiedsrichters bei Fahrlässigkeit aufgrund der Sporttypizität abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch der dem Schiedsrichter im Rahmen der Auslegung der Spielregeln der FIFA eingeräumte Handlungsspielraum bzw das Ausüben von Ermessen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Im österreichischen Anlassfall wäre dann ein Ermessensmissbrauch seitens des Assistenten vorgelegen, wenn seine Entscheidung auf Aberkennung des Tors für den FC Red Bull Salzburg regeltechnisch nicht vertretbar gewesen wäre, dh der Assistent einen Regelverstoß begangen hat. Dieser Ermessensmissbrauch des Assistenten würde somit haftungsbegründend sein.

c. Haftung ex delictu

Eine weitere Möglichkeit einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Schiedsrichter bzw seiner Assistenten wäre die **deliktische Eigenhaftung des Schiedsrichters für Vermögensschäden**, die ein Klub der ÖFB aufgrund einer Fehlentscheidung erleidet. Unter der Deliktshaftung versteht man die Haftung, die sich aus der Verletzung einer Verhaltenspflicht ergibt, die für jedermann und gegenüber jedermann besteht. Unter einem Delikt ist im Zivilrecht ein generell verbotenes Verhalten, ein Verstoß gegen allg Verhaltenspflichten, zu verstehen. Es ist nicht auf ein strafbares Verhalten beschränkt. Eine dominierende Rolle nehmen dabei die absoluten Rechte, wie das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum ein, deren Gefährdung jedem verboten ist und deren Verletzung einen Ersatzanspruch auslöst (vgl § 1295 Abs 1 ABGB). Bloße Vermögensschäden sind Schäden, die nicht auf der Verletzung eines absolut geschützten Gutes beruhen; abweichend von der Vertragshaftung genießen sie in der Deliktshaftung keinen umfassenden Schutz. Anders als absolut geschützte Rechtsgüter sind bloße Vermögensinteressen nämlich nicht ausreichend offenkundig und eine allgemeine Ersatzpflicht würde zu einer Ausuferung der Haftung führen. (Wenn ein Schiedsrichter bei der Ausübung seiner Tätigkeit die geltenden verbandsrechtlichen Pflichten verletzt, so kann er grundsätzlich nur dann ex delictu haften, wenn die Regel, aus der sich die konkrete Pflicht des Schiedsrichters ergibt, unmittelbar dem Schutz der beteiligten Parteien dient. Zum derart geschützten Personenkreis zählen grundsätzlich nur die an dem stattfindenden Fußballspiel teilnehmenden Spieler sowie die sonstigen der Regelungsgewalt des Schiedsrichters unterliegenden Personen, wie Trainer bzw sonstige Betreuer und Funktionäre.) Gerade nicht in den Schutzbereich fällt somit der geschädigte Verein. Auch eine Verletzung des Mitgliedschaftsrechts (zum dt Recht vgl BGH 12.3.1990, II ZR 179/89, NJW 1990, 2877) des Vereines zur ÖFB wird nicht gegeben sein, weil die Fehlentscheidung von Schiedsrichtern bzw deren Assistenten keinen mitgliedschaftsbezogenen Eingriff darstellen und derartige Verletzungshandlungen somit außerhalb des Schutzbereichs der Verbandsmitgliedschaft liegen. Eine deliktische Haftung des Schiedsrichters bzw seiner Assistenten für fehlerhafte Entscheidungen ist somit abzulehnen, sodass sich eine Prüfung der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches an dieser Stelle erübrigt.

d. Durchsetzung des Schadenersatzanspruches

Die zivilrechtliche Inanspruchnahme des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten auf der Rechtsgrundlage des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist mE sowohl aus rechtlicher als auch aus praktischer Sicht ein geeignetes Korrektiv zum **Primat der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters**. Geht man davon aus, dass dem geschädigten Verein der ÖFB kein vertraglicher Schadenersatzanspruch gegenüber dem ÖFB zusteht, so ist diese Haftungskonstruktion über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter – bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch – auch in Bezug auf Vermögensschäden des Vereins erfolgversprechend. Dass durch eine Fehlentscheidung des Schiedsrichters dem Verein durch das Nichterreichen eines bestimmten sportlichen Zieles, das mit finanziellen Vorteilen verbunden ist, ein Vermögensschaden entstehen kann, ist dem Grunde nach wohl unstrittig. Im gegenständlichen österreichischen Anlassfall hätte der durch die Nichterreichung des Meistertitels der ÖFB aufseiten des FC Red Bull Salzburg eingetretene Schaden im Entfall in den Startprämien für die UEFA-Champions-League bestanden. Der Eintritt des Vermögensschadens gilt idR auch als durch den Schiedsrichter bzw seiner Assistenten verursacht. Problematisch ist allerdings der Beweis der haftungserfüllenden Kausalität durch den geschädigten Verein. Ausgehend vom österreichischen Anlassfall könnte die Kausalität des Schadens aus dem Grunde verneint werden, als dem Verein nicht der Beweis gelingt, dass der Vermögensschaden kausal auf einer Pflichtverletzung des Schiedsrichters oder eines Assistenten beruht. Das Fehlverhalten des Assistenten im gegenständlichen österreichischen Anlassfall würde insb dann als fahrlässig gelten, wenn er von seinem ihm im Rahmen der Auslegung der Spielregeln erteilten Ermessen nachteiligen Gebrauch macht, dh sein regeltechnisches Ermessen insofern überschreitet, als eine Spielregel in denkunmöglicher Weise ausgelegt wird. Nicht sachgerecht wäre es allerdings, den Schiedsrichter

bzw Assistenten generell aufgrund von „Sporttypizität“ vor einer Haftung für fahrlässiges Verhalten zu schützen. Eine deliktische Eigenhaftung des Schiedsrichters bzw seiner Assistenten gegenüber dem geschädigten Verein scheidet aus rechtlichen Gesichtspunkten zur Gänze aus.

SIEBENTER ABSCHNITT SPORT UND STRAFRECHT

A. Einleitung

1. Allgemeines

Sportstrafrecht, welches bis dato in der österreichischen Rechtswissenschaft wenig Beachtung fand, widmet sich im Rahmen dieser Arbeit nur dem eigentlichen Recht, also dem staatlich gesetzten **Strafrecht iSd StGB**. Ein rechtsfreier Raum des Sports existiert keineswegs, sodass es auch im Sport zu einer Anwendung der allg strafrechtlichen und strafrechtsdogmatischen Begriffe und Kriterien kommt. Nicht behandelt werden jedoch Straftaten, die nur gelegentlich im Rahmen des Sports als allg Straftaten begangen werden und daher keine besonderen sportstrafrechtlichen Fragen nach sich ziehen. Man denke dabei etwa an den sexuellen Missbrauch von Unmündigen durch einen Trainer (vgl §§ 206 f, § 212 StGB), an die Verfälschung und nachherige Verwendung eines Spielerpasses oder eines Spielberichts durch einen Spieler oder Betreuer (vgl §§ 223 f, § 231 leg cit), an das Entrichten des auferlegten Startgelds mit der Hingabe eines nicht gedeckten Schecks (vgl §§ 146 ff leg cit), an die wahrheitswidrige Bescheinigung eines guten oder schlechten Gesundheitszustands (vgl §§ 146 ff leg cit), an Manipulationen iZm Spielertransfers sowie an die Verwendung von Vereinsgeldern für die Bestechung von Spielern einer anderen Mannschaft (§ 133 f leg cit). Betrachtet werden nur solche Handlungen, die insofern Bestandteil eines sportlichen Wettkampfs sind, als sie zur Ausführung des Sports notwendig sind oder zumindest in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wettkampf stehen. Nicht dargestellt wird im Rahmen dieser Arbeit das sehr interessante Verbandssportstrafrecht. Als die am häufigsten im Sportrecht zur Anwendung gelangenden Fallkonstellationen mit strafrechtlichem Bezug, welche jedoch im Rahmen dieses Werks nicht zur Gänze dargestellt werden können, gelten:

- Verletzung des Gegners oder Manipulation (vgl Siebenter Abschnitt Pkt B. und C.)
- Strafbarkeit des Trainers
- Strafbarkeit von Sportfunktionären und Sportvereinen durch Manipulation (vgl Siebenter Abschnitt Pkt D.)
- Strafbarkeit des Wettkampfschiedsrichters bzw seiner Assistenten (vgl Siebenter Abschnitt Pkt E.)
- Strafbarkeit der Zuschauer sowie
- Strafbarkeit des Dopings.

Im Rahmen dieses Abschnitts steht vor allem die **Sportmanipulation** im Vordergrund. Dieses Thema wurde in der österreichischen Rechtswissenschaft bis dato noch nicht untersucht und gerade aus diesem Grunde gilt dieser Bereich als besonders spannend. Zur besseren Strukturierung dieses Problembereichs der Sportmanipulation im Allgemeinen ist zu allererst eine Kategorisierung nach folgenden Fallkonstellationen der Manipulation notwendig:

Sportimmanente oder außersportliche Manipulation: Als sportimmanente Eingriffe bezeichnet man diejenige Handlungen, die versuchen, Einfluss auf den ordnungsgemäßen Ablauf eines Sportereignisses zu nehmen. Dem Täter geht es ausschließlich um ein positives sportliches Ergebnis. Bei außersportlich motivierten Einflussnahmen kann dem Täter auch ein Misserfolg einer Mannschaft einen Vorteil bringen, weil er bspw auf die Niederlage dieser Mannschaft gewettet hat.

Zu unterscheiden ist weiters, ob sich die jeweils vorgenommene Manipulation im Endergebnis eines konkreten Spiels oder einer Meisterschaftsrunde auswirkt oder nicht. Bei sportimmanenten Manipulationen kann regelmäßig nur ein Versuch vorliegen, wenn das gewünschte Ergebnis nicht herbeigeführt werden konnte. Bei der außersportlichen Mani-

pulation kann sich die Sachlage jedoch anders darstellen, da der Erfolg bzw Misserfolg der manipulierten Partie nicht notwendigerweise auch Voraussetzung des bezweckten Tätererfolgs sein muss.

Als Täter der Manipulation kommen verschiedene Personen in Betracht: Einerseits kommen Spieler bzw Trainer dafür in Betracht, die unmittelbar in das manipulierte Spielgeschehen eingebunden sind, andererseits kommen auch Wettkampfschiedsrichter bzw deren Assistenten oder andere Offizielle in Betracht.

Schließlich ist auch noch zu unterscheiden, ob ein kollusives Zusammenwirken zwischen verschiedenen Beteiligten vorliegt oder nicht.

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 20 („brutaler Eishockeyspieler“)

Während eines Eishockeyspiels setzt der Spieler E seinen Schläger bewusst gegen den Kopf des Gegenspielers F ein, der trotz Tragen des Helms schwere Kopfverletzungen erleidet. In dem anschließenden Strafverfahren gegen den Spieler E wegen § 84 iVm § 87 StGB wendet dieser ein, der Spieler F habe zumindest konkludent in die Verletzungen eingewilligt, zumal der Eishockeysport als Risikosport einzustufen sei. Hat sich der Spieler E strafbar gemacht?

b. Beispiel 21 („verletzender Masseur“)

Der Masseur G des Profiradfahrers H spritzt diesem mit dessen Einwilligung verbotene Substanzen, damit dieser bei einem Radrennen den Sieg erringt. Der Staatsanwalt vertritt die Ansicht, der Masseur G habe sich durch das Doping einer Körperverletzung an F schuldig gemacht, da dessen Einwilligung wegen des beabsichtigten Betruges nach § 147 Abs 1a StGB gegen die guten Sitten des § 879 ABGB verstößt. Ist der Staatsanwalt im Recht?

c. Beispiel 22 („täuschender Spieler“)

Der Spieler S begeht eine elfmeterwürdige Regelwidrigkeit. Da weder der Wettkampfschiedsrichter noch seine Assistenten den Vorfall genau gesehen hatten, fragten diese beim Spieler S selbst nach. Dabei antwortete der Spieler S wahrheitswidrig, dass er keinesfalls eine Regelwidrigkeit begangen habe. Daraufhin unterließ der Wettkampfschiedsrichter auch den Elfmeterpfiff (vgl StA Essen, Az 16 JS 245/98). Machte sich der Spieler S durch seine wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Wettkampfschiedsrichter bzw seiner Assistenten einer strafbaren Handlung schuldig?

d. Beispiel 23 („manipulierender Vereinsmanager“)

Der Klubmanager M eines abstiegsbedrohten Fußballvereins zahlt dem Torwart des letzten Saisongegners seines Vereins – wie zwischen diesen bereits zuvor abgesprochen – EUR 100.000,- dafür, dass dieser absichtlich zwei Tore und damit den Sieg der Mannschaft von Manager M ermöglicht. Der Torwart lässt de facto zwei Tore „durch“, sodass sich der Verein des Managers M den Klassenerhalt sichert. Wie ist das Verhalten des Klubmanagers M strafrechtlich zu beurteilen?

e. Beispiel 24 („lachender drittplatziertes Meister“)

Das Meisterschaftsspiel zwischen dem SV St. Lorenzen und dem TUS St. Stefan in der 26. Runde der Gebietsliga Mur am 12.6.2010 endet nach einem Halbzeitstand von 9:1 mit 30:1 für den SV St. Lorenzen. Vor dieser letzten Runde der Gebietsliga Mur rangierte der TUS St. Stefan am letzten Tabellenplatz, nämlich am 14. Rang, mit 4 Punkten, einem Torverhältnis von 22:146, also einer Tordifferenz von – 124. In der 13. Runde der Gebietsliga Mur am 7.11.2009

besiegte der SV St. Lorenzen den TUS St. Stefan bereits mit 12:0. Bereits vor dem Meisterschaftsspiel am 12.6.2010 war dem SV St. Lorenzen bekannt, dass der TUS St. Stefan bei diesem bevorstehenden Meisterschaftsspiel ersatzgeschwächt antreten wird. Der SV St. Lorenzen hegte also bereits einige Zeit vor diesem Meisterschaftsspiel diesbezüglich Bedenken, ob das Spiel überhaupt ausgetragen werden könne. Aufgrund des sehr kleinen Kaders setzte der TUS St. Stefan somit im gegenständlichen Meisterschaftsspiel einige ältere Spieler ein. Mit Beschluss des Senates III (Straf-ausschuss) des StFV vom 22.6.2010 wurde der SV St. Lorenzen gem §§ 29, 31 und 32 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF iVm Art 52 und 57 FIFA-Disziplinarreglement nF zu einem Punkteabzug von 15 Punkten sowie einer unbedingten Geldstrafe von EUR 1.000,- verurteilt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass der SV St. Lorenzen Absprachen mit dem Ziel, durch einen hohen Sieg und eine gute Tordifferenz den Meisterschaftstitel der Gebietsliga Mur zu erreichen, getätigt habe. Der Senat III (Straf-ausschuss) des StFV führte aus, dass sich der SV St. Lorenzen durch die Erringung des hohen Sieges iSd Regelwerkes unkorrekt verhalten und dadurch die Prinzipien des Fair Play und der Sportlichkeit eklatant verletzt habe. Durch den Punkteabzug von 15 Punkten wurde der vor dem letzten Spieltag der Gebietsliga Mur am 12.6.2010 lediglich drittplatzierte USV Gaal am „grünen Tisch“ zum Meister der Gebietsliga Mur der Saison 2009/10 befördert (vgl Beschluss des Senats III des StFV vom 22.6.2010, Akt-Nr 927). Hätte sich der SV St. Lorenzen – unter der Voraussetzung, dass eine Manipulation wirklich stattgefunden hat – auch strafrechtlich zu verantworten gehabt? Wenn dies der Fall ist, welche Straftatbestände hätten dem SV Lorenzen in concreto vorgeworfen werden können?

f. Beispiel 25 („manipulierender Schiedsrichter“)

Am 19.1.2005 wurde der Vorsitzende des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses vom Berliner Schiedsrichter Lutz Fröhlich telefonisch über einen massiven Manipulationsverdacht gegen den Schiedsrichter Robert Hoyzer unterrichtet. Im Rahmen dieser umfangreichen Verfahren gegen Hoyzer stellte sich heraus, dass Hoyzer in ständigem Kontakt mit der kroatischen Fußballmafia stand und auf diese Weise durch Hoyzer einige Spiele der 2. Bundesliga, des DFB-Pokals und der Regionalliga „verschoben“ wurden. Dabei wurden erhebliche Wettgewinne erzielt. Der Wettkampfschiedsrichter kann manipulative Aktionen durchführen, die diesem einen finanziellen Vorteil bringen. Als die Manipulationen aufgedeckt werden, sinken bei den Spielen die Zuschauerzahlen erheblich. Hat sich der Schiedsrichter Robert Hoyzer strafbar gemacht und wenn, welche Straftatbestände hat er durch sein Fehlverhalten erfüllt? (vgl BGH 15.12.2006, 5 StR 181/06, NJW 2007, 782)w

B. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers gegenüber anderen Sportlern bei Verletzungen an der körperlichen Integrität

1. Rechtsgrundlagen

Neben der bereits im Sechsten Abschnitt Pkt C. ausführlich beschriebenen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eines Sportlers bei einer Verletzung von Mitsportlern gesellt sich dazu auch die **strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Sportlers gegenüber einem Wettkampfteilnehmer**. Besondere Aufmerksamkeit im Sport verdient die Körperverletzung, insb die Tatbestände der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung gem § 83 bzw § 88 StGB sowie der fahrlässigen Tötung gem § 80 leg cit. Diese Straftatbestände können natürlich auch in qualifizierter Form begangen werden. Auch der Straftatbestand des Mordes nach § 75 leg cit ist nicht ganz ausgeschlossen, und zwar dann, wenn etwa der gezielte Tritt gegen den Kopf des nach einem Ball hechtenden Torwarts aus Rache und damit aus „niedrigen Beweggründen“ passiert. Doch sind solche Exzesse zum Glück jedenfalls in Österreich noch nicht gerichtsnotorisch. Für manche Sportarten ist jedoch charakteristisch, dass sie geradezu auf die Beibringung von Körperverletzungen

ausgerichtet sind, wie zB das Boxen. Auch bei der strafrechtlichen Bewertung von Sportlern wird ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung zwischen Kampf- und Parallelsportarten unterschieden. In seiner strafrechtlichen Judikatur zu Verletzungen beim Fußballspiel hielt sich der OGH – vornehmlich bei älteren E – an die Sportregeln als dem Maßstab der für die von den Sportlern zu beachtenden Vorsicht. Werden die Sportregeln durch den Sportler verletzt, so wird dadurch die Gefährdung über das gewöhnliche Maß vergrößert, und wenn der Sportler diese erhöhte Gefahrenlagen herbeiführt, so hat er auch daraus die Konsequenzen strafrechtlicher Natur zu tragen (vgl OGH 24.5.1937, 5 Os 403/37, SSt 17/66). In einer E vom 23.10.1933 relativierte der OGH eine starre Bindung an das Regelwerk dahin gehend, dass der Sportler eine durch die Sportregeln nicht gedeckte oder sie gar verletzende Gefährdungshandlung nach den strafgesetzlichen Bestimmungen über Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Sicherheit zu verantworten habe, sofern er damit diese geschützten Rechtsgüter einer größeren Gefahr aussetze, als durch die Sportausübung per se begründet wäre, und sofern er das Maß der gebotenen Sorgfalt dabei nicht einhält (vgl OGH 23.10.1933, 5 Os 709/33, SSt 13/76). In der E des OGH vom 22.12.1959 (vgl OGH 22.12.1959, 5 Os 279/59, SSt 30/131) geht dieser ganz konkret auf die Bedeutung der Spielregeln ein und stellt fest, dass die für die einzelnen Sportarten bestehenden Regeln keine Rechtsnormen darstellen, diese jedoch das Maß der bei der Sportausübung gebotenen Vorsicht angeben und als Richtlinien für die Abgrenzung der geduldeten von der rechtswidrigen Sportgefährdung heranzuziehen seien (vgl für den Rennsport OGH 22.3.1983, 2 Ob 68/82, ZVR 1984/92; 29.3.1989, 2 Ob 12/98, JBl 1989,450). Im österreichischen Fußballsport erregte vor allem das brutale Foul von Joey Didulica, Tormann des FK Austria Wien, im Mai 2005 gegen Axel Lawarée, damals Spieler des SK Rapid Wien, große mediale Aufmerksamkeit. Joey Didulica wurde vom Senat 1 der ÖFBL wegen dieses Fouls an Axel Lawarée für 8 Spiele gesperrt. Gegen Didulica war auch ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 StGB anhängig. In erster Instanz wurde Didulica schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von € 60.000 (davon € 30.000 bedingt) verurteilt. Didulica legte gegen das Urteil volle Berufung ein und wurde im Juni 2007 in zweiter Instanz freigesprochen. Das Zivilverfahren gegen Axel Lawarée wurde durch einen Vergleich beendet, in dem sich Didulica zu einer Geldspende an die Kinder-Dialysestation eines Wiener Spitals verpflichtete und Axel Lawarée auf etwaige Ansprüche verzichtete.

C. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers bei Spielmanipulation

1. Rechtsgrundlagen

Ausgehend vom Fallbeispiel in Pkt A. 2. c. soll hier eine mögliche Betrugsstrafbarkeit des Spielers gegenüber des gegnerischen Vereins bzw seinen Spielern, gegenüber den Zuschauern sowie gegenüber dem ÖFB bzw ÖFBL untersucht werden. Zur Erfüllung des Straftatbestands des **§ 146 leg cit** muss der Täter, um sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ein Täuschungsverhalten setzen, das den Getäuschten in Irrtum führt, wodurch dieser eine Vermögensverschiebung vornimmt, die bei ihm oder bei einem anderen einen Vermögensschaden bewirkt. Eine Täuschung des Schiedsrichters liegt hier unzweifelhaft vor, denn der Spieler S hat den Schiedsrichter ausdrücklich über das Geschehen getäuscht. Diese Täuschung hat beim Schiedsrichter eine konkrete Fehlvorstellung, dh einen Irrtum, ausgelöst. Die Elfmeterchance stellt für den Begünstigten eine unmittelbare Vermögensverfügung iSd § 146 Abs 1 StGB dar. Auch das erforderliche Naheverhältnis zwischen dem Getäuschten, also dem Schiedsrichter, und dem Betrugsoffer, also der gegnerische Verein bzw deren Spieler, liegt vor. Ein solches Naheverhältnis kann insb dann angenommen werden, wenn der Getäuschte zur Einwirkung auf das fremde Vermögen rechtlich befugt war. Weiters muss der Täter zur Erfüllung des Tatbestandes des § 146 leg cit über einen Täuschungs-, Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz verfügen. In allen Fällen genügt bereits dolus eventualis. Auch die subjektive Tatseite ist somit idR durch den Spieler erfüllt. Fraglich könnte jedoch in diesem Zusammenhang die Frage der Stoffgleichheit zwischen realisiertem Vermögens-

schaden und absichtlich erlangtem Vermögensvorteil sein. Es genügt also nicht jeder Vermögensvorteil, der durch die Vermögensverschiebung entstanden ist. Vielmehr muss zwischen dem Vermögensschaden und der Bereicherung ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Der Vorteil muss auf der schädigenden Vermögensverfügung des Getäuschten beruhen und auch unmittelbar zulasten des geschädigten Vermögens gelten. Stoffgleichheit ist idR in einem derartigen Fall nicht gegeben, sodass der Tatbestand des Betrugs durch den täuschenden Spieler keineswegs als erfüllt gilt. Auch gegenüber den Zuschauern scheidet die Strafbarkeit des Spielers wegen Betrug aus, da der Schiedsrichter mit seiner täuschungsbedingten E nicht unmittelbar über ein geldwertes Gut der Zuschauer verfügt. Zwischen den Zuschauern und dem Schiedsrichter fehlt es ferner am dafür erforderlichen Naheverhältnis. Ein Betrug des Spielers gegenüber dem ÖFB bzw ÖFBL ist ebenfalls zu verneinen. Dies aus dem Grunde, als die täuschungsbedingte E des Schiedsrichters zu keinem Vermögensschaden aufseiten des ÖFB bzw ÖFBL führt. Von den Verbänden werden für Siege in einem Meisterschaftsspiel der ÖFBL keine Siegesprämien ausgeschüttet. Da die ÖFBL keine Siegesprämien an gewinnende Mannschaften der ÖFBL ausbezahlt, kommt als vermögenswertes Gut, über das der Schiedsrichter zu ihrem Nachteil verfügen könnte, nur noch der Besitz der Meisterschale der ÖFBL in Betracht. Mangels Vorliegens eines Vermögenswerts der Meisterschale der ÖFBL scheidet auch in dieser Konstellation Betrugsstrafbarkeit des Spielers aus.

D. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Sportfunktionären und Sportvereinen bei der Spielmanipulation

1. Rechtsgrundlagen

Seit 1.1.2006 gilt das **VbVG**, durch welches eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden festgelegt wurde. Verbände gem § 1 Abs 2 leg cit gelten als juristische Personen. Vom Anwendungsbereich des VbVG gelten alle juristischen Personen als erfasst, dh sowohl solche des Privatrechts als auch solche des öffentlichen Rechts. Vereine iSd VerG 2002 gelten somit auch als Verbände iSd VbVG. Dem VbVG ist eine Einschränkung hinsichtlich der Delikte, für die Verband einstehen muss, völlig fremd, dh es kommt somit jede mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung des StGB und der Nebengesetze in Betracht. Auch auf den Sportfunktionär findet das VbVG Anwendung, und zwar dann, wenn er selbst rechtswidrig und schuldhaft handelt. Ausgehend vom Fallbeispiel in Pkt A. 2. d. soll an dieser Stelle untersucht werden, ob im Falle einer Spielmanipulation in Absprache der beteiligten Mannschaften strafrechtsrelevante Tatbestände erfüllt werden. Spieler beider Mannschaften können involviert sein bzw die Verantwortlichen der einen Mannschaft könnten mit Spielern der anderen Mannschaft in kollusiver Weise zusammenwirken. Zu prüfen ist hier vor allem der Straftatbestand des § 146 StGB. Ein Betrug zum Nachteil des Sportverbandes kann jedoch für Funktionäre bzw den Verein selbst nicht konstruiert werden. Das Vorliegen der Betrugsstrafbarkeit wird am Mangel der notwendigen Nahebeziehung der Spieler zum Vermögen des gegnerischen Vereins scheitern. Zu denken wäre jedoch in diesem Zusammenhang an die Erfüllung des Straftatbestands des § 153 StGB durch die Vereinsfunktionäre. Für die Vereinsfunktionäre könnten nämlich die Leistung von Geldern an gegnerische Spieler ein Strafverfahren wegen **Untreue nach § 153 StGB** nach sich ziehen (zum dt Recht vgl BGH 27.2.1975, 4 StR 571/74, NJW 1975, 1234). Bestechungsgelder stellen eine nicht notwendige Ausgabe des Vereins dar, die die Vereinskasse unnötig belastet. Vereinsfunktionäre trifft jedoch eine Vermögensbetreuungspflicht und deswegen haben sie die Bildung „schwarzer Kassen“ für Bestechungsgelder ebenso zu unterlassen wie unnötigen Ausgaben für den Verein. Die Erfüllung des Straftatbestandes des § 153 leg cit ist jedoch deshalb zu verneinen, da es an einem konkreten Vermögensschaden mangelt, wenn die erkaufte Chance wirtschaftlich wertvoller ist als der Betrag des Bestechungsgeldes. Vor allem im Falle eines Liga-Erhalts wird die erkaufte Chance durch die Bestechung wirtschaftlich höher zu bewerten sein als das bezahlte „schwarze Geld“.

E. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Wettkampfschiedsrichtern und seiner Assistenten bei der Spielmanipulation

1. Rechtsgrundlagen

Dem österreichischen Sportrecht ist ein Wettskandal, wie er in der Saison 2004/05 in Deutschland stattgefunden hat (vgl Pkt A. 2. f.), bis dato fremd. Für den Wettkampfschiedsrichter in Österreich, der Meisterschaftsspiele der ÖFB oder der Landesverbände leitet und dabei von einem Dritten ein Vermögensvorteil erhält, um ein bestimmtes Wunschergebnis des bestechenden Vereins zu erreichen (manipulative Spielleitung durch den Schiedsrichter aus finanziellen Gründen), kommen grundsätzlich folgende Straftatbestände in Betracht: **Betrug gem § 146 StGB, Untreue gem § 153 leg cit, Geschenkkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter gem § 304 leg cit sowie Bestechung gem § 307 leg cit.** Der Schiedsrichter könnte sich gegenüber dem Verband, dem unterlegenen Verein oder den einzelnen Spielern des Vereines eines Betruges schuldig machen. Beim Straftatbestand des Betrugs nach § 146 leg cit ist zu allererst zu prüfen, ob der manipulationswillige Schiedsrichter durch die Übernahme der Spielleitung, den Anpfiff des Spiels oder einzelne, bewusst falsche, regelwidrige Entscheidungen iSd § 146 leg cit überhaupt eine Täuschungshandlung setzt. Die Täuschung kann nur darin liegen, dass der Schiedsrichter wahrheitswidrig glaubhaft zu machen versucht, er habe eine Spielsituation anders gesehen oder guten Glaubens anders gewertet. Damit kann er nur über seine Rechtstreue täuschen. Ergebnis der Täuschungshandlung muss das Vorliegen eines themagleichen Irrtums beim Getäuschten sein. Der Verband befindet sich über die Rechtstreue des Schiedsrichters im Irrtum. Der manipulierende Schiedsrichter macht sich iSd § 146 Abs 1 StGB eines Betruges gegenüber dem Verband schuldig, da der Schiedsrichter mit der jeweiligen Vergütungsabrede mit dem Verband diesem zumindest konkludent erklärt, das Spiel regelgerecht leiten zu wollen und nicht von vornherein vorhabe, das Spiel zu „verschieben“. Diese Täuschung führt beim Verband dann zur Leistung der vollen Vergütung, obwohl der Verband für die vom Schiedsrichter erbrachte Schiedsrichterleistung keine adäquate Gegenleistung erhält. Der Verband erleidet somit keinen Schaden in seinem Vermögen, sodass gegenüber dem ÖFB bzw ÖFB keinesfalls eine Betrugsstrafbarkeit gegeben ist. In der Beziehung des manipulierenden Schiedsrichters zum unterlegenen Verein ist mE bereits das Vorliegen einer Täuschungshandlung problematisch. Für den Schiedsrichter gilt, dass es an einer hinreichend konkreten Kommunikationsbeziehung zu den Vereinsverantwortlichen des unterlegenen Vereins fehlt, weshalb in diesem Verhältnis somit auch keine Täuschungshandlung vorliegen kann. Weiters ist beim Verhältnis des Schiedsrichters gegenüber dem unterlegenen Verein problematisch, worin der Vermögensschaden des unterlegenen Vereins liegen soll. Für den unterlegenen Verein ist nur dann ein Schaden gegeben, wenn mit dem verlorenen Spiel auch die Chance weiterer Spiele und damit künftiger Einnahmen verbunden ist. Bei einfachen Meisterschaftsspielen, die nicht unmittelbar zum Ausscheiden aus einem Wettbewerb führen, wird hingegen kein Schaden vorliegen, da dem Verein aus der bloßen Tabellensituation kein Schaden erwächst. Die Möglichkeit, dass wegen eines einzelnen verlorenen Spiels beim nächsten Heimspiel weniger Zuschauer erscheinen und daher die Einnahmen des Vereins geringer sind, ist wohl für das Vorliegen eines Vermögensschadens iSd § 146 Abs 1 leg cit zu vage. Bezüglich der subjektiven Tatseite des Schiedsrichters ist auszuführen, dass dieser mit der Manipulation des Spiels die Absicht verfolgt haben muss, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der vom Schiedsrichter selbst angestrebte Vermögensvorteil liegt in der Belohnung, ein Spiel zu „verpfeifen“. Diese Belohnung konnte ihm von dritter Seite, bspw der Wettmafia, zugesagt werden. Zwischen diesem Vermögensvorteil und dem der unterlegenen Mannschaft bzw deren Spielern möglicherweise erwachsenden Vermögensschäden existiert keine Stoffgleichheit, sodass Betrugsstrafbarkeit auch in dieser Fallkonstellation ausscheidet.

Der aus finanziellen Erwägungen bewusst regelwidrig pfeifende Schiedsrichter begeht auch keine Untreue iSd § 153 leg cit. Für die Erfüllung der beiden Tatbestandsalternativen dieses Straftatbestands ist erforderlich, dass eine besondere Vermögensbetreuungspflicht besteht und verletzt wird. Der Schiedsrichter hat die besondere Pflicht, das Spiel

korrekt zu leiten. In der Bestimmung des § 13 Schiedsrichterordnung des ÖFB nF findet sich eine allg Aufzählung der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter. So ist der Schiedsrichter gem § 13 Abs 1 leg cit verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Unparteilichkeit der Schiedsrichter in Zweifel ziehen. Aus dieser Bestimmung kann mE der Schluss gezogen werden, dass den Schiedsrichter auch vermögensrechtliche Schutzpflichten gegenüber den am Spiel beteiligten Vereinen treffen, sodass das manipulative Verhalten des Schiedsrichters gegenüber dem unterlegenen Verein unter den Straftatbestand des § 153 StGB zu subsumieren ist. Die Straftatbestände der §§ 304 und 307 StGB gelten jedoch als nicht erfüllt. Dies aus dem Grunde, als der Wettkampfschiedsrichter schon allein als Tatsubjekt für derartige Delikte nicht infrage kommt. Tatsubjekt kann nämlich nur ein Amtsträger bzw ein Schiedsrichter des Entscheidungsträgers eines Schiedsgerichts iSd §§ 577 ff ZPO sein.

ACHTER ABSCHNITT

SPORT UND RECHTSSCHUTZ

A. Einleitung

1. Allgemeines

Streitigkeiten im Bereich des Sports werden idR zwischen dem einzelnen Sportler und dem für seine Sportart zuständigen **nationalen oder internationalen Sportverband** ausgetragen. Seltener gibt es Konflikte zwischen verschiedenen Verbänden und anderen Sportorganisationen, wie bspw dem Olympischen Komitee. Die Lösung der Konflikte im Sport erfolgen auf verschiedenen Stufen. Innerhalb der Sportverbände finden sich von der lokalen Ebene der Vereine bis hinauf auf das Niveau der internationalen Sportverbände zunächst vereinsinterne Instanzen, deren Aufgabe es ist, durch andere Spruchkörper gefasste Beschlüsse nochmals intern zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Führt dieser interne Schlichtungsversuch nicht zu einem Ergebnis, das für beide Streitparteien befriedigend ist, so wird der Konflikt aus dem Verein oder Verband nach außen „transportiert“. Es erfolgt dann eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch ein ordentliches Gericht, das von den Parteien des Rechtsstreits vollkommen unabhängig ist. Als Alternative zur Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit besteht im Bereich des Sportrechts die Möglichkeit, die Rechtssache dem CAS bzw TAS zu übertragen. In den letzten 10 bis 15 Jahren wurden im Bereich des Sports auch immer mehr Eilverfahren geführt. Diese betreffen meistens folgende Rechtsbereiche: Teilnahme am Training und am Wettkampf, Erteilung der Freigabe, Zulassung zu Meisterschaftsspielen einer bestimmten Spielklasse, Erteilung der Lizenz sowie Änderung von Spiel- und Wettkampfergebnissen. Der Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes spielt auch im Bereich des österreichischen Sportrechts eine große Rolle [vgl OGH 9.1.1992, 6 Ob 642/91; 24.9.1998, 2 Ob 232/98a; 19.11.2003, 7 Ob 273/03b; 8.8.2007, 9 ObA 18/07y, OLG Linz 22.12.1997, 11 Ra 292/97f, SpuRt 1998, 72; LG Graz 28.3.2007, 28 Cg 23/07m; LG Klagenfurt 19.9.2006, 31 Cga 152/06s, SpuRt 2007, 200 (*Fritzweiler/Resch*)].

2. Fallbeispiele

a. Beispiel 26 („gesperrter Amateurfußballer“)

Der Spieler S wurde nach einem groben Foul an einem Gegenspieler anlässlich eines Meisterschaftsspiels vom Schiedsrichter mit der roten Karte des Feldes verwiesen. Vom zuständigen Strafausschuss des Landesverbandes wurde über den Spieler S eine unbedingte Sperre für 3 Pflichtspiele verhängt. Gegen diese Maßnahme der Verbandsgerichtsbarkeit ging der Spieler S mittels Klage bei einem BG vor. Im Rahmen dieses Verfahrens begehrte der Spieler S die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Strafausschusses des nationalen Landesverbandes, in eventu die Feststellung seiner Spielberechtigung trotz der verhängten Sperre. Ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit trotz mangelnder Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges überhaupt zulässig, und wenn, welche speziellen Voraussetzungen müssen dann vorliegen? (vgl LG Feldkirch 11.11.1997, 3 R 335/97f)

b. Beispiel 27 („Fußballprofi mit zwei Spielerverträgen“)

Nenad B, ein international tätiger Berufsfußballspieler, unterschrieb im Jahre 2004 bei einem Fußballklub der ÖFB zwei Arbeitsverträge. Einen schloss er mit der Gesellschaft D, beim anderen Spielervertrag kontrahierte er mit dem Verein selbst. Nenad B wurde vom Verein gesagt, dass aus steuerlichen Gründen zwei Spielerverträge notwendig seien. Schließlich trat Nenad B mit Wirkung zum 31.5.2006 aufgrund vorenthaltenen Entgelts aus seinem Arbeitsvertrag aus. Am 19.7.2006 brachte der Spieler Kl beim LG Wiener Neustadt ein. Mit Schreiben vom 1.8.2006 machte er

gegenüber dem Senat 2 der ÖFB seine arbeitsrechtlichen Ansprüche geltend. Bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz war die E des Senates 2 der ÖFB noch ausständig. Wie ist die Rechtslage? Kann Nenad B schon vor Abschluss des Schlichtungsverfahrens seitens der ÖFB den ordentlichen Rechtsweg beschreiten? [vgl OGH 2.9.2008, 8 ObA 28/08p, JusGuide 2009/01/6283 (OGH) = ARD 5936/8/2009 = RdW 2009/106, 99 = DRdA 2009, 151 = ZAS-Judikatur 2009/59 (*Reiner*) = SpuRt 2009, 115].

B. Sportgerichtsbarkeit

In jeder Sportart sind Gremien vorgesehen, die für Entscheidung bei Streitigkeiten zuständig sind. Die Streitigkeiten im Sport können unterschiedlicher Natur sein. Anlass zur Anrufung eines Vereins- bzw Verbandsgerichtes können die Verhängung von Vereinsstrafen über einen Sportler, Streitigkeiten zwischen dem Dachverband und dem Mitgliedsverband sowie Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedsvereinen sein. Die Bezeichnung der sportgerichtlichen Gremien sind in den einzelnen Sportarten höchst unterschiedlich. Die einheitliche korrekte Bezeichnung für derartige Spruchkörper im Sport sollte „**Sportvereinsgericht**“ bzw „**Sportverbandsgericht**“ lauten. Im Bereich der Sportgerichtsbarkeit spielt vor allem die „echte“ Schiedsgerichtsbarkeit iSd §§ 577 ZPO und die vereins- bzw verbandsinterne Schlichtung iSd § 8 VerG 2002 nF ein Rolle. Grundlage des schiedsrichterlichen Verfahrens ist die Schiedsvereinbarung. Diese kann in Form eines eigenen Vertrags oder als Bestimmung im Rahmen eines sonstiges Vertragsverhältnisses abgeschlossen werden (§ 581 Abs 1 ZPO), wobei letztere Alternative als Schiedsklausel bezeichnet wird. Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist, dass alle oder einzelne Streitigkeiten zwischen den Parteien, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis entstanden sind oder zukünftig entstehen werden, durch private Schiedsrichter anstelle der ordentlichen Gerichte entschieden werden sollen. In den internationalen Sportverbänden kann ein vermehrter Einsatz schiedsgerichtlicher Strukturen zur Streitbeilegung beobachtet werden, bspw KBS der FIFA. Auch auf nationaler Ebene kommen zur Klärung von Ansprüchen immer öfter echte Schiedsgerichte zum Einsatz, bspw das Schiedsgericht des ÖFB oder das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB. Neben der echten Schiedsgerichtsbarkeit ist das vereins- bzw verbandsinterne Schlichtungsverfahren als zweite Variante der Sportgerichtsbarkeit zu erwähnen. Die Bindung des Vereinsmitglieds an das vereinsinterne Schlichtungsverfahren entsteht mit der wirksamen Begründung der Mitgliedschaft zum Verein. Die erfolgreiche Anrufung eines ordentlichen Gerichts kann kraft Gesetzes oder kraft einer Vereinbarung davon abhängig gemacht werden, dass zuvor die Schlichtungseinrichtung mit der Rechtssache befasst wurde. Str ist in der österreichischen Lehre jedoch, ob diese Schlichtungseinrichtungen wirklich nur „schlichten“, dh bloß Einigungsvorschläge erstatten können, oder auch „entscheiden“ dürfen. Diese Schlichtungseinrichtungen gelten jedoch keineswegs als Schiedsgerichte iSd § 577 ZPO (vgl § 8 Abs 1 VerG 2002, § 577 Abs 4 ZPO). Die Urteilstwirkung des Schiedsspruchs und seine Eigenschaft als Exekutionstitel gelten als die grundlegendsten Unterschiede zum Schlichtungsverfahren. Im Vergleich zum Schiedsgericht, das die ihm zugewiesene Sache anstelle eines ordentlichen Gerichts zu entscheiden hat, soll die Schlichtungsstelle auf eine Einigung zwischen den Streitparteien hinwirken, um die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu vermeiden. Scheitert der Einigungsversuch vor Anrufung der ordentlichen Gerichte, so kann jedenfalls das ordentliche Gericht mit der Rechtssache befasst werden. Gem § 8 Abs 1 S 2 VerG 2002 kann nach Ablauf von sechs Monaten nach Anrufung der Schlichtungseinrichtung ein staatliches Gericht angerufen werden.

C. Streitbeilegung im österreichischen Fußball

1. Instanzenzüge im Bereich des ÖFB

Als Rechtsgrundlage für das **verbandsinterne System** der Streitbeilegung im ÖFB dient die ÖFB-Rechtspflegeordnung nF. In der I. Instanz entscheiden die Straf- bzw Kontrollausschüsse der jeweiligen Landesverbände, wobei die Strafaus-

schüsse für sämtliche Disziplinarangelegenheiten zuständig sind (vgl § 18 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF), während Transferangelegenheiten, Vertragsstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Spielberechtigung von den Kontrollausschüssen abgehandelt werden (vgl § 82 leg cit). Die Straf- und Kontrollausschüsse werden von den jeweiligen Landesverbänden in ihrem Wirkungsbereich eingesetzt. Gegen E des Straf- und Kontrollausschusses kann das Rechtsmittel des Protestes erhoben werden, welches sich an das vom jeweiligen Landesverband eingerichtete Protestkomitee richtet (§ 6 Abs 2, §§ 84 ff leg cit). Auch das Protestkomitee wird von den jeweiligen Landesverbänden eingesetzt. Schließlich obliegt dem Rechtsmittelsenat des ÖFB als Berufungs- und Beschwerdeinstanz die E über die Angemessenheit der Beschlüsse von Protestkomitees (vgl §§ 91 ff leg cit). Gem § 91 Abs 1 leg cit kann jedes Mitglied eines Verbandes gegen eine zweitinstanzliche E des Verbandes, mit welcher eine E der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, das Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB erheben. Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche E eines Verbandes ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen (§ 91 Abs 2 S 1 leg cit) und es kann lediglich Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB wegen Verletzung der Satzungen des ÖFB nF sowie wegen Verletzung tragender Grundsätze der FIFA- bzw UEFA-Statuten nF (§ 7 Abs 3 S 1, § 91 Abs 2 leg cit) erhoben werden. Die Zusammensetzung des Rechtsmittelsenats wird durch die Bundeshauptversammlung des ÖFB bestimmt (§ 10 lit f Satzungen des ÖFB nF).

2. Instanzenzüge im Bereich der ÖFB

Neben dem ÖFB hat die ÖFB ihr eigenes **verbandsinternes Streitbeilegungssystem**. Rechtsgrundlage dafür bildet die Satzung der ÖFB nF. Für Disziplinarangelegenheiten ist in der ersten Instanz gem § 16 Pkt III. A. KV für Fußballspieler/innen der ÖFB nF die Disziplinarkommission zuständig. Vor dieser werden Disziplinarvergehen, die sich direkt aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Verein der ÖFB und dem Spieler ergeben, wie bspw Ordnungswidrigkeiten oder Dienstvergehen, behandelt. Gegen E der Disziplinarkommission kann das Rechtsmittel des Protestes erhoben werden, wenn über ein Dienstvergehen entschieden wurde und die verhängte Strafe einen Geldwert von EUR 500,- (für Spieler der tipp3-BL) bzw EUR 250,- (für Spieler der Ersten Liga) überschreitet (§ 16 Pkt IV. D. KV der Fußballspieler/innen der ÖFB nF). Von der Disziplinarkommission zu unterscheiden ist der Senat 1 der ÖFB, nämlich der Straf- und Beglaubigungsausschuss (§ 23 Abs 6 Satzungen der ÖFB nF). Der Senat 1 ist in erster Linie für die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen gegen die sportlichen bzw direkt mit dem Wettkampfspiel zusammenhängenden Regeln zuständig. Welche konkreten Sanktionen vom Senat 1 verhängt werden dürfen, ist in § 11 ÖFB-Rechtspflegeordnung nF geregelt: So stehen dem Senat 1 folgende Sanktionen und Maßnahmen zur Verfügung: Ermahnung (lit a), Verwarnung (lit b), Ausschluss (lit c), Spielsperre (lit d), Funktionssperre (lit e), Entzug der Spielervermittlerlizenz (lit f), Stadionverbot (lit g), Geldstrafe (lit h), Strafverifizierung 0:3 (lit i), Strafverifizierung 0:0 (lit j), Abzug von Punkten (lit k), Rückgabe von Preisen (lit l), Wettbewerbsausschluss (lit m), Zwangsabstieg (lit n), Transfersperre (lit o), Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (lit p), Austragung eines Spiels auf neutralem Platz (lit q), Platzsperre (lit r) sowie Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB (lit s). Der Senat 2, nämlich Schlichtungs- und Kontrollausschuss, ist hauptsächlich für die verbandsinterne Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Klubs der ÖFB und Spielern oder Vereinen untereinander, E von strittigen Spieleranmeldungsverfahren sowie für Disziplinarsachen gem dem ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler nF zuständig (§ 23 Abs 7 Satzungen der ÖFB nF). Dem Senat 3, nämlich Stadien- und Sicherheitsausschuss sowie Disziplinaranklageinstanz, obliegen die Organisations- und Sicherheitsangelegenheiten, aber auch die Behandlung von Anzeigen der Vereine der ÖFB gegenüber Zuschauern und die Verhängung von bundesweiten Stadionverboten (§ 23 Abs 8 leg cit). Der Senat 5, auch bezeichnet als Lizenzausschuss, ist mit sämtlichen Lizenzierungsangelegenheiten befasst (§ 23 Abs 9 leg cit). Gegen sämtliche E der Senate der ÖFB stehen den Betroffenen das Rechtsmittel des Protestes, welches die Rechtssache verbandsintern endgültig regelt, offen (§ 23 Abs 10 leg cit). Das Ethikkomitee gem § 23 Abs 1 leg cit wurde zur Einhaltung und Durchsetzung der Grundwerte und Ziele des Leitbildes der ÖFB sowie der partnerschaftlichen Begegnung der Mitglieder ÖFB untereinander und nach außen hin geschaffen. Schließlich kann nach Ausschöpfung des verbandsin-

ternen Instanzenzugs das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB in Streitigkeiten zwischen der ÖFB und ihren Mitgliedern, Angehörigen, Funktionären und Schiedsrichtern sowie zwischen Mitgliedern, Angehörigen, Funktionären und Schiedsrichtern untereinander angerufen werden (§ 26 Abs 1 Satzungen der ÖFB nF). Das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB ist ständig eingerichtet, dh es handelt es sich um ein institutionelles Schiedsgericht iSd §§ 577 ZPO. Seine Zuständigkeit wird jährlich mittels einer Schiedsvereinbarung, die dem Lizenzantrag der Klubs der ÖFB angeschlossen ist, ausdrücklich vereinbart, wobei die Zuständigkeit in Arbeitsrechtssachen nur durch eine gesonderte „Ad-hoc“-Schiedsvereinbarung begründet werden kann.

D. Überprüfung von Entscheidungen der vereins- bzw verbandsinternen Schlichtungseinrichtungen durch ordentliche Gerichte

Nur dann, wenn sich die Streitparteien mit der E der Schlichtungseinrichtung einverstanden erklären, erübrigen sich weitere rechtliche Schritte. Nimmt hingegen nur eine Partei den Einigungsvorschlag nicht an oder hält sich schlichtweg nicht daran, so muss für die betreffende Rechtssache ein **ordentliches Gericht** bemüht werden. Dies steht auch im Einklang mit der Bestimmung des § 577 Abs 4 ZPO (vgl § 577 Abs 4 leg cit: „*Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht auf Einrichtungen nach dem Vereinsgesetz zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis anwendbar.*“), die ja die vereinsrechtlichen Schlichtungseinrichtungen vom Anwendungsbereich der §§ 577 leg cit ausschließt. Wenn also eine vereins- bzw verbandsinterne Schlichtungseinrichtung nicht als ein echtes Schiedsgericht eingerichtet wurde, ist eine umfassende gerichtliche Überprüfung durch ein ordentliches Gericht möglich. Eine Beschränkung der Anrufung der ordentlichen Gerichte liegt aber darin, dass reine Vereins- bzw Verbandsstreitigkeiten nicht als Rechtsstreitigkeiten gelten, sodass ordentliche Gerichte nicht damit befasst werden können, dh das Vereins- bzw Verbandsgericht entscheidet in diesen Angelegenheiten daher endgültig. Die Feststellung, ob eine reine oder eine rechtliche Vereinsstreitigkeit vorliegt, obliegt jedoch jedenfalls den ordentlichen Gerichten. Die staatlichen Gerichte sind nicht nur zu einer formellen, verfahrensrechtlichen, sondern auch zu einer inhaltlichen, materiellen Kontrolle verpflichtet. Die herrschende Rsp (vgl OGH 9.1.1979, 6 Ob 727/78, SZ 51/154 = EvBL 1979/85, 269; 25.11.2004, 6 Ob 172/04v, eolex 2005/243, 544; 21.4.2005, 2 Ob 51/05x, SZ 2005/57 = JBl 2005, 728; 12.9.2006, 10 Ob 50/06k, SZ 2006/129 = JBl 2007, 321) lässt eine volle Überprüfung der E der Vereins- bzw Verbandsgerichte zu. In Vereins- bzw Verbandsstatuten enthaltene Klauseln, die eine Anrufung der ordentlichen Gerichte generell ausschließen, man spricht von sog „Rechtswegausschlussklauseln“, gelten als unwirksam. Denn gem § 8 Abs 1 IS VerG 2002 kann eine Anrufung des ordentlichen Gerichts nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht	BDFL	Bund Deutscher Fußball-Lehrer
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946	bekl	beklagte(n)
abl	ablehnend	Bekl	Beklagte(r)
Abl	Amtsblatt	BG	Bundesgesetz
Abs	Absatz	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (deutsch)
aE	am Ende	BGBI	Bundesgesetzblatt
aF	alte Fassung	BGH	Bundesgerichtshof (deutsch)
AG	Arbeitgeber(in), Arbeitsgericht (deutsch)	Blg	Beilage
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz BGBI I 1897 (deutsch)	BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
aM	anderer Meinung	BSG	Bundessozialgericht (deutsch)
allg	allgemein	bspw	beispielsweise
aM	anderer Meinung	BVerfG	Bundesverfassungsgericht (deutsch)
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz BGBI 1969/31	bzgl	bezüglich
AngG	Angestelltengesetz BGBI 1921/292	bzw	beziehungsweise
Anm	Anmerkung	ca	cirka
AnwBl	Anwaltsblatt (deutsch)	CaS	causa sport (schweizerisch)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis	CAS	Internationaler Sportgerichtshof
Arb	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen	DB	Der Betrieb (deutsch)
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz BGBI 1974/22	DEB	Deutscher Eishockey-Bund e.V.
ARD	ARD-Betriebsdienst	DFB	Deutscher Fußballbund
arg	argumenti	DFL	Deutsche Fußball Liga
Art	Artikel	DFVV	Deutsche Fußballspieler-Vermittler Vereinigung
ASoK	Arbeits- und SozialrechtsKartei	dh	das heißt
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBI 1995/189	DHB	Deutscher Handballbund
ATS	Schilling	Diss	Dissertation
BAG	Bundesarbeitsgericht (deutsch)	DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
BAO	Bundesabgabenordnung BGBI 1961/194	DRdA	Das Recht der Arbeit (deutsch)
BB	Der Betriebsberater (deutsch)	dt	deutsch, -en, -es
Bd	Band	E	Entscheidung
		EBEL	Erste Bank Eishockey Liga
		ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
		EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (vor 1999: EGV bzw EWGV; Europäische Gemeinschaft(en)

Erläut	Erläuterung	idR	in der Regel
ErläutRV	Erläuterung zur Regierungsvorlage	idS	in diesem Sinne
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210	ieS	im engeren Sinn
etc	et cetera (und die übrigen)	idR	in der Regel
EU	Europäische Union	IFAB	International Football Association Board
EuG	Gericht erster Instanz der EG	IIHF	Internationaler Eishockey-Verband
EuGH	Europäischer Gerichtshof	IMG	International Management Group
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht	immolex	Neues Miet- und Wohnrecht
EV	einstweilige Verfügung	ImmZ	Österreichische Immobilien-Zeitung
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der ÖJZ	IndRME	Index der Rechtsmittelentscheidungen und des Schrifttums
f	und der (die) folgende	infas	Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht
ff	und die folgenden	insb	insbesondere
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Internationaler Fußballverband)	IO	Insolvenzordnung RGBI 1914/337
FN	Fußnote	iR	in Ruhe
FS	Festschrift	iSd	im Sinne der (des)
G	Gesetz	iVm	in Verbindung mit
gem	gemäß	iwS	im weiteren Sinn
GesRZ	„Der Gesellschafter“ (deutsch)	iZw	im Zweifel
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994 BGBl 194 (Wv)	JA	Justizausschuss
GKK	Gebietskrankenkasse	JAB	Justizausschussbericht
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz BGBl I 2004/66	JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
GP	Gesetzgebungsperiode	JB1	Juristische Blätter
hA	herrschende Ansicht	JGS	Justizgesetzsammlung
hL	herrschende Lehre	Jud	Judikatur
hM	herrschende Meinung	KBS	Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA
Hrsg	Herausgeber	Kap	Kapitel
hrsg	herausgegeben	Kl	klagende(n)
HS	Handelsrechtliche Entscheidungen	Kl	Kläger(in)
HVertrG 1993	Handelvertretergesetz 1993 BGBl 1993/88	KollV	Kollektivvertrag
idF	in der Fassung	Komm	Kommentar
idgF	in der geltenden Fassung	krit	kritisch
		LAG	Landesarbeitsgericht (deutsch)
		leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LG	Landesgericht; Landgericht (deutsch)	ÖRV	Österreichischer Radsportverband
IS	letzter Satz	RAA	Rechtsanwaltsanwärter
lit	litera (Buchstabe)	RdA	Recht der Arbeit
Lit	Literatur	RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
LO	Lizenzierungsordnung	RGBI	Reichsgesetzblatt
LOS	Lizenzordnung Spieler	Rn	Randnummer
lt	laut	Rs	Rechtssache
MaklerG	Maklergesetz BGBI 1996/262	Rsp	Rechtsprechung
maW	mit anderen Worten	RuV	Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
mE	meines Erachtens		
Mio	Million(en)	RV	Regierungsvorlage
MuSV	Musterspielervertrag (der ÖFBL)	Rz	Randzahl, Randziffer
mwN	mit weiterem Nachweis/weiteren Nachweisen	RZ	Österreichische Richterzeitung
nF	neue Fassung	S	Seite
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (deutsch)	SchSpG	Schauspielergesetz BGBI 1922/441
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift; Rechtsprechungsreport (deutsch)	SFV	Schweizerischer Fußball-Verband
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (deutsch)	EuSlg	Sammlung; Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichtes erster Instanz (der EG)
Nov	Novelle	sog	sogenannte(-r, -s)
Nr	Nummer	SpO	Spielordnung des Ligaverbandes
Ob	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen	SportR	Handbuch des Sportrechts
ObA	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes in Arbeitsrechtssachen	SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht (deutsch)
ObS	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes in Sozialrechtssachen	SSV-NF	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Sozialrechtssachen
OEHV	Österreichischer Eishockey-Verband	SSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten
ÖBI-LS	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrechts-Leitsatzentscheidung	StA	Staatsanwaltschaft
ÖFB	Österreichischer Fußballbund	StFV	Steirischer Fußballverband
ÖFBL	Österreichische Fußball-Bundesliga	StGB	Strafgesetzbuch BGBI 1974/60
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund	str	strittig
OGH	Oberster Gerichtshof	stRsp	ständige Rechtsprechung
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung	SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
OLG	Oberlandesgericht	TAS	Tribunal Arbitral du Sport (Sportschiedsgericht)

tlw	teilweise		recht
ua	unter anderem; und andere	ZASB	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht; Judikaturbeilage
UEFA	Union of European Football Associations (Europäischer Fußballverband)	zB	zum Beispiel
usw	und so weiter	ZellKomm	Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht
uU	unter Umständen	ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
uzw	und zwar	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz BGBI I 2005/151	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (deutsch)
VdV	Vereinigung der Fußballer	ZP	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention BGBI 1958/210
VerG	Vereinsgesetz 1951 BGBI 233		
vgl	vergleiche	ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 1895/11
VO	Verordnung	zT	zum Teil
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter	zust	zustimmend
wobl	Wohnrechtliche Blätter		
Z	Ziffer; Zahl	Anhang 1:	Musterspielervertrag der ÖFBF
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozial-	Anhang 2:	KV der Fußballspieler/innen der ÖFBF

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Amateur 29
Amateurfußballtrainer 28
Anfechtung
 Spiel(Sport)regelentscheidungen 21
Arbeitsverhältnis
 Sportler 29
Aufnahme
 Monopolverein/-verband 10
Autonomie
 Vereine/Verbände 20

B

Beendigung
 Musterspielervertrag der ÖFB nF 35
 Trainervertrag 40
Bestimmtheitsgrundsatz 17
Bosman-Urteil 7

C

CAS 1

D

Dauer
 Musterspielervertrag der ÖFB nF 32
 Trainervertrag 39
Dimensionen
 Sportrecht 4
Dopingsperre 5

E

echtes Schiedsgericht 70
Entgelt
 Musterspielervertrag der ÖFB nF 32
 Trainer 39

F

FIFA 25
Freigabe 5
Freiheit der Erwerbstätigkeit 6

G

Gleichheitsgrundsatz 11
Grundrechte 6

H

Haftung
 Sportverein/-verband 52
Haftung des Sportlers 54
Haftung des Wettkampfschiedsrichters 55

I

Instanzenzüge
 ÖFB 68
 ÖFB nF 69

K

Kollektives Arbeitsrecht 41
Kollektivvertrag für Fußballspieler/innen der ÖFB nF 41
Kommerzialisierung 1
Kompetenzverteilung 6

L

Leistungsklassen 11
lex extra sportiva 1
lex sportiva 1
Lizenzfußballer 29

M

Musterspielervertrag der ÖFB nF 30

N

nationales Recht 3
Nationalspieler 28
Neutrales Schiedsgericht
 ÖFB nF 68
Nichtamateure 29

O

ÖFB 24
ÖFB nF 24
Ordnungs- und Strafgewalt
 Vereine/Verbände 26
Organisationsstruktur
 Verbände 24
Organisations- und Verfahrensgarantien
 Sportverbandsgerichtsbarkeit 13

P

Persönlichkeitsrechte 31
Pflichten
 Trainer 38
Pflichten des Spielers
 Musterspielervertrag der ÖFB nF 31
Prinzip der Gewaltenteilung 16
Punkteregelung
 EBEL 12

R

Recht auf den gesetzlichen Sportverbandsrichter 16
Recht auf ein faires Verfahren 14
Rechtsanwalt

Spielervermittler 43

Rechtsquellen 1

Rechtsregel 20

Rechtsschutz 67

Regelverstoß 22

Regelwerke

FIFA 2

ÖFB 2

ÖFBL 2

UEFA 2

S

Schiedsklausel 68

Schiedsvereinbarung 68

Schutzzeit 35

Spielerberater 49

Spielermanagement(-beratungs)agentur 50

Spielervermittler 44

Spielervermittlungsvertrag

Rechtsnatur 45

Spiel-(Sport-)regel 20

Sportgerichtsbarkeit 68

Sportlervvertrag 29

Sportrechtsprechung 3

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportlers
gegenüber Sportlern 62

Spielmanipulation 63

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von
Sportfunktionären und Sportvereinen
Spielmanipulation 64

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von

Wettkampfschiedsrichtern und seiner Assistenten
Spielmanipulation 65

Streitbeilegung im österreichischen Fußball 68

T

Tatsachenentscheidung 22

Trainervertrag 38

Rechtsnatur 37

Transferbeschränkungen 7

Amateurfußball 9

Transferentschädigung 8

Transferfester 7

U

Übertrittszeiten 9

UEFA 25

V

Verband 20

Verbot der Mehrfachbestrafung 17

Verein 19

Vereins- und Versammlungsfreiheit 9

Vereins-/Verbandsstrafe 26

Vereins-/Verbandsstrafgewalt 27

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 56

W

Webster-Urteil 35

Z

Zweisäulenmodell 1

Die LexisNexis-Gruppe weltweit

Australien	LexisNexis, CHATSWOOD, New South Wales
Benelux	LexisNexis Benelux, AMSTERDAM
China	LexisNexis China, PEKING
Deutschland	LexisNexis Deutschland GmbH, MÜNSTER
Frankreich	LexisNexis SA, PARIS
Großbritannien	LexisNexis Butterworths, a Division of Reed Elsevier (UK) Ltd
Hongkong	LexisNexis Hong Kong, HONGKONG
Indien	LexisNexis Butterworths Wadhwa Nagpur, NEU DELHI
Irland	Butterworths (Ireland) Ltd, DUBLIN
Italien	Giuffrè Editore, MAILAND
Japan	LexisNexis Japan, TOKIO
Kanada	LexisNexis Canada, MARKHAM, Ontario
Korea	LexisNexis, SEOUL
Malaysien	Malayan Law Journal Sdn Bhd, KUALA LUMPUR
Neuseeland	LexisNexis NZ ltd, WELLINGTON
Österreich	LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, WIEN
Polen	Wydawnictwo Prawnicze LexisNexis Ltd., WARSCHAU
Singapur	LexisNexis Singapore, SINGAPUR
Südafrika	LexisNexis Butterworths, DURBAN
Ungarn	HVG-Orac, BUDAPEST
USA	LexisNexis, DAYTON, Ohio

ISBN 978-3-7007-4819-9

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien
<http://www.lexisnexus.at>
Wien 2011
Best.-Nr. 86.50.01
Stand: Jänner 2011

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Fachbuch trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Verlags ausgeschlossen ist.

Foto Reisinger: privat

Druckerei: Prime Rate GmbH, Budapest

Eine praxisbezogene Darstellung des Sportrechts!

Dieses Buch bietet eine praxisbezogene Gesamtdarstellung des österreichischen Sportrechts und wendet sich damit an Sportler, Sportvereine, Sportveranstalter und Sponsoren.

Neben klassischen Themen wie Sportorganisation, Vereinsorganisation, Arbeitsrecht, Steuer- und Abgabenrecht werden auch „heiße Eisen“ wie die Haftung bei Sportunfällen, Doping und Vermarktungsrechte ausführlich behandelt. Beispiele aus der Praxis stehen dabei im Vordergrund.

Der Herausgeber:

- Dr. Franz Haunschmidt

Die Autoren:

- Dr. Franz Haunschmidt
- Dr. Georg Minichmayr
- Mag. Georg Tusek
- Dr. Christian Hadeyer
- Mag. Armin Leitner
- Dr. Doris Gruber





Ein Überblick über das gesamte Vereinsrecht Von Praktikern für Praktiker!

Abgesehen von den öffentlich-rechtlichen Aspekten des Vereinsrechts setzt sich dieses Handbuch mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren: Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins werden ebenso praxisnah dargestellt wie etwa die Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar, oder des Vereins im Vergabe-, Miet-, Wettbewerbs- oder Insolvenzrecht.

Der steuerrechtliche Teil des Handbuchs liefert einen Leitfaden zum komplexen Vereinssteuerrecht. Weiters wird auf praktische Aspekte wie die Organisation des Rechnungswesens, die Erlangung des Spendengütesiegels sowie die Prüfung von großen Vereinen eingegangen.

Die Autoren:

- Dr. Thomas Höhne
- Dr. Gerhard Jöchl
- Mag. Andreas Lummerstorfer



Preis € 79,-
3. Auflage | Wien 2009 | 560 Seiten
Best.-Nr. 87.07.03 | ISBN 978-3-7007-4110-7

 LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!
E-Mail: bestellung@lexisnexus.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexus.at

Eine praxisorientierte Darstellung des österreichischen Pferderechts!

Dieses praxisorientierte Nachschlagewerk bietet einen Überblick über die gesamte Rechtsmaterie des Pferderechts und behandelt:

- Besonderheiten des Gewährleistungsrechtes beim Pferdekauf,
- aktuelle Judikatur zu den wichtigen Themenbereichen Tierhalterhaftung, Tierarzt-haftung, Reitlehrerhaftung und Veranstalterhaftung,
- aktuelle Entwicklungen in der Sportgerichtsbarkeit,
- Beachtliches zum Transportrecht,
- relevante Bestimmungen des Tierschutzrechtes,
- wichtige Aspekte des Vereinsrechtes,
- zahlreiche, bei Betrieb eines Reitstalles beachtliche, Rechtsfragen,
- wichtige Aspekte der Vertragsgestaltung (zB Pferdekaufverträgen, Einstell-verträgen etc.) sowie
- Wissenswertes zum Thema Versicherungsschutz.

Besondere Beachtung finden dabei die Erfahrungen der Autorin aus der gerichtlichen Praxis, deren Beachtung einerseits zur Vermeidung von Streitfällen und andererseits zum richtigen Verhalten im Streitfall beitragen kann. Der im Vordergrund stehende Praxisbezug wird durch Beispiele, Praxistipps und Checklisten betont.

Die Autorin: Mag. Nina Zappl



Preis € 39,-
Wien 2010 | 204 Seiten
Best.-Nr. 79.53.01 | ISBN 978-3-7007-4593-8

 LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: bestellung@lexisnexus.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexus.at

Schifahren im Recht

Ein Ratgeber für die rechtlichen Probleme des Wintersports!

Dieser praxisorientierte Ratgeber beantwortet Fragen wie:

- Besteht ein Recht, in einem Schigebiet Schitouren zu gehen? Kann der Schigebietsbetreiber sein Schigebiet für die Pistentourengeher sperren? Welche Sicherungspflichten treffen ihn für diese Wintersportler?
- Besteht ein Recht, in Schigebieten abseits gesicherter Pisten Tiefschnee zu fahren? Besteht es immer noch, wenn dadurch durch Lawinen andere Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden?
- Ist die Freiheit des Schitourengehens grenzenlos? Inwieweit hat der Wintersportler auf andere Rechtsgüter wie Natur, Jagd und Forst Bedacht zu nehmen?

Ein unverzichtbares Hilfsmittel für den alpinen Praktiker!

Der Autor: Dipl.-Päd. Dr. Michael Obermeier



Preis € 25,-
Wien 2007 | 128 Seiten
Best.-Nr. 97.29.01 | ISBN 978-3-7007-3822-0

 LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: bestellung@lexisnexus.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexus.at